

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll)

A. Problem und Ziel

Die vom Menschen verursachte Klimaänderung und ihre Folgen gefährden weltweit unsere natürlichen Lebensgrundlagen. Es ist daher erforderlich, die Treibhausgasemissionen aus menschlichen Aktivitäten schnellstmöglich und nachhaltig zu verringern.

Mit der Annahme des Protokolls von Kyoto am 11. Dezember 1997 hat die Dritte Konferenz der Vertragsparteien des Klimarahmenübereinkommens der Vereinten Nationen erstmals verbindliche, quantitative Zielvorgaben und flexible Umsetzungsinstrumente für die Reduktion von klimaschädlichen Treibhausgasen beschlossen. Hiermit schafft das Protokoll von Kyoto die völkerrechtlichen Voraussetzungen für die weltweite Reduktion der Treibhausgasemissionen und für eine faire Verantwortungsteilung zwischen den Staaten.

B. Lösung

Zustimmung des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Form des vorliegenden Entwurfs eines Bundesgesetzes. Dieser bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 01. 02. 02

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Aus der Verpflichtung, die im Protokoll festgelegten Emissionsreduktionsziele zu erfüllen, werden unmittelbar keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte verursacht, da die definierten Zielgrößen im Rahmen des nationalen Klimaschutzprogramms liegen. Die Kosten des nationalen Klimaschutzprogramms werden in der Begründung zum Vertragsgesetz dargestellt.

Im Rahmen der politischen Einigung über das Kyoto-Protokoll wurden von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie Kanada, Island, Neuseeland, Norwegen und der Schweiz für Klimaschutzmaßnahmen in den Entwicklungsländern 410 Mio. US-Dollar jährlich ab 2005 in Aussicht gestellt. Eine Festlegung und Aufteilung dieser Mittel erfolgte bisher nicht.

2. Vollzugsaufwand

Die Kosten für zusätzliche Berichtspflichten, die sich aus dem Kyoto-Protokoll ergeben, können zurzeit noch nicht abgeschätzt werden. Eventuelle Mehrausgaben werden durch Umschichtungen aufgefangen. Weitere Vollzugsaufgaben aus dem Kyoto-Protokoll sind derzeit nicht absehbar.

Die Belastung der Haushalte der Länder und der Gemeinden durch die Umsetzung des Protokolls von Kyoto ist derzeit nicht abschätzbar.

E. Sonstige Kosten

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft bzw. Auswirkungen auf das Preisniveau aufgrund der Erfüllung der Reduktionsverpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll sind gegenwärtig nicht zu erwarten. Mögliche Kosten für die Wirtschaft bzw. Auswirkungen auf das Preisniveau aufgrund der bereits beschlossenen Umsetzung des nationalen Klimaschutzprogramms können zum heutigen Zeitpunkt nicht exakt abgeschätzt werden, da ausreichende zusammenfassende Erkenntnisse zu den erforderlichen Aufwendungen und möglichen Einsparungen noch nicht vorliegen.

21. 12. 01

U – Fz – Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll von Kyoto vom 11. Dezember 1997
zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen
über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (321) – 235 20 – KI 11/01

Berlin, den 21. Dezember 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Gerhard Schröder

Fristablauf: 01. 02. 02

Entwurf**Gesetz****zu dem Protokoll von Kyoto vom 11. Dezember 1997
zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen
über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll)****Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in New York am 29. April 1998 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Änderungen des Protokolls gemäß Artikel 20, soweit sie technischer oder verwaltungsmäßiger Natur sind, sowie gemäß Artikel 18 zu verabschiedende Verfahren und Mechanismen in Bezug auf die Einhaltung des Protokolls und Änderungen gemäß Artikel 21 durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 25 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll von Kyoto findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da das Protokoll sich, soweit es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Verordnungsermächtigung in Artikel 2 sieht vor, dass Änderungen des Protokolls durch Rechtsverordnung der Bundesregierung in Kraft gesetzt werden können, und zwar Änderungen gemäß Artikel 20, soweit sie technischer oder verwaltungsmäßiger Natur sind, sowie gemäß Artikel 18 noch zu verabschiedende Verfahren und Mechanismen in Bezug auf die Einhaltung des Protokolls und Änderungen gemäß Artikel 21.

Artikel 20 enthält ein Verfahren für Änderungen des Protokolls, wonach eine Änderung für solche Vertragsparteien in Kraft gesetzt werden kann, die mit mindestens Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien die Änderung beschließen und deren Annahme von mindestens drei Viertel der Vertragsparteien notifiziert wird. Die Ratifikation durch die Vertragsparteien ist Voraussetzung für das Wirksamwerden der Änderung. Sofern es sich um technische oder verwaltungsmäßige Änderungen handelt, ist zur Entlastung des Gesetzgebers von möglicherweise kurzfristig wiederkehrenden Gesetzesbeschlüssen mit überwiegend fachspezifischem Inhalt eine Verordnungsermächtigung angezeigt. Die Verfahren und Mechanismen über die Einhaltung des Protokolls nach Artikel 18 sind mit den von der Siebten Konferenz der Vertragsparteien in Marrakesch (Marokko) konkretisierten Regelungen des Bonner Umsetzungsbeschlusses zum Protokoll von Kyoto vom 23. Juli 2001 (s. Anlage 1 zur Denkschrift) festgelegt.

Artikel 21 enthält ein vereinfachtes Änderungsverfahren, nach dem Änderungen des Protokolls bzw. der Anlagen des Protokolls auch für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich vereinbart werden können. Im Hinblick auf die in Artikel 21 Abs. 5 des Protokolls vorgegebene kurze Frist von sechs Monaten für das Inkrafttreten dieser Änderungen ist zu deren innerstaatlicher Umsetzung eine Verordnungsermächtigung an die Bundesregierung erforderlich, da nur so die unverzügliche Umsetzung der von den Vertragsparteien beschlossenen Änderungen möglich ist.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll nach seinem Artikel 25 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkungen

Durch die Übernahme der Verpflichtung zur Erfüllung des durch das Protokoll festgelegten Emissionsreduktionsziels werden unmittelbar keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte verursacht. Die Bundesrepublik Deutschland hat im Jahr 2000 ihre Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Basisjahr 1990 bereits um ca. 18,5 v.H. reduziert. Damit hat sie die verbindliche Zielvorgabe des Protokolls in Höhe von 8 v.H. bereits übertroffen und ist der im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel 4 des Protokolls zu übernehmenden Reduktionsverpflichtung in Höhe von 21 v.H. schon sehr nahe gekommen. Die noch zu leistenden Reduktionen können bei Fortsetzung des Reduktionspfades voraussichtlich ohne zusätzliche Kosten mit den Maßnahmen, die aufgrund des nationalen Klimaschutzprogramms der Bundesregierung vom 18. Oktober 2000 bereits eingeleitet bzw. beschlossen wurden, erreicht werden.

Die Kosten des nationalen Klimaschutzprogramms wurden im Rahmen der Verabschiedung durch das Bundeskabinett sowie späterer Beschlüsse abgeschätzt und stellen sich wie folgt dar. Durch das Klimaschutzprogramm wird der Bundeshaushalt im Zeitraum von 2001 bis 2005 mit insgesamt 11 Mrd. DM (ca. 5,624 Mrd. EUR) zusätzlich belastet. Diese Mittel werden vollständig aus dem Zukunftsinvestitionsprogramm (Verwendung der Zinersparnisse aus den UMTS-Erlösen) aufgebracht. Hierbei sind keine Energiekosteneinsparungen berücksichtigt, die auf die im Rahmen des nationalen Klimaschutzprogramms ausgeschöpften Energieeinsparpotenziale zurückzuführen sind und die den Bundeshaushalt entlasten würden. Darüber hinaus sind jährliche Steuerminder-einnahmen in Höhe von 511 Mio. EUR für die öffentlichen Haushalte zu erwarten.

Die Kosten für zusätzliche Berichtspflichten, die sich aus dem Kyoto-Protokoll ergeben, können zurzeit noch nicht abgeschätzt werden. Eventuelle Mehrausgaben werden durch Umschichtungen aufgefangen. Weitere Vollzugsaufgaben aus dem Kyoto-Protokoll sind derzeit nicht abschätzbar.

Die Belastung der Haushalte der Länder und der Gemeinden durch die Umsetzung des Protokolls von Kyoto ist derzeit nicht abschätzbar.

Im Rahmen der politischen Einigung über das Kyoto-Protokoll wurden von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie Kanada, Island, Neuseeland, Norwegen und der Schweiz für Klimaschutzmaßnahmen in den Entwicklungsländern 410 Mio. US-Dollar jährlich ab 2005 in Aussicht gestellt. Eine Festlegung und Aufteilung dieser Mittel erfolgte bisher nicht. Weitere Staaten wie die USA und Japan sind aufgefordert, ebenfalls zusätzliche Mittel für Klimaschutzmaßnahmen in den Entwicklungsländern bereitzustellen.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft bzw. Auswirkungen auf das Preisniveau aufgrund der Erfüllung der Reduktionsverpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll sind gegenwärtig nicht zu erwarten. Mögliche Kosten für die Wirtschaft bzw. Auswirkungen auf das Preisniveau aufgrund der bereits beschlossenen Umsetzung des nationalen Klimaschutzprogramms können zum heutigen Zeitpunkt nicht exakt abgeschätzt werden, da ausreichende zusammenfassende Erkenntnisse zu den erforderlichen Aufwendungen und möglichen Einsparungen noch nicht vorliegen.

Protokoll von Kyoto
zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen
über Klimaänderungen

Kyoto Protocol
to the United Nations Framework Convention
on Climate Change

Protocole de Kyoto
à la Convention-cadre des Nations Unies
sur les changements climatiques

(Übersetzung)

The Parties to this Protocol,

Being Parties to the United Nations Framework Convention on Climate Change, hereinafter referred to as "the Convention",

In pursuit of the ultimate objective of the Convention as stated in its Article 2,

Recalling the provisions of the Convention,

Being guided by Article 3 of the Convention,

Pursuant to the Berlin Mandate adopted by decision 1/CP.1 of the Conference of the Parties to the Convention at its first session,

Have agreed as follows:

Article 1

For the purposes of this Protocol, the definitions contained in Article 1 of the Convention shall apply. In addition:

1. "Conference of the Parties" means the Conference of the Parties to the Convention.
2. "Convention" means the United Nations Framework Convention on Climate Change, adopted in New York on 9 May 1992.
3. "Intergovernmental Panel on Climate Change" means the Intergovernmental

Les Parties au présent Protocole,

Etant Parties à la Convention-cadre des Nations Unies sur les changements climatiques (ci-après dénommée la «Convention»),

Soucieuses d'atteindre l'objectif ultime de la Convention tel qu'il est énoncé à l'article 2 de celle-ci,

Rappelant les dispositions de la Convention,

Guidées par l'article 3 de la Convention,

Agissant en application du Mandat de Berlin adopté par la Conférence des Parties à la Convention à sa première session dans la décision 1/CP.1,

Sont convenues de ce qui suit:

Article premier

Aux fins du présent Protocole, les définitions énoncées à l'article premier de la Convention sont applicables. En outre:

1. On entend par «Conférence des Parties» la Conférence des Parties à la Convention.
2. On entend par «Convention» la Convention-cadre des Nations Unies sur les changements climatiques, adoptée à New York le 9 mai 1992.
3. On entend par «Groupe d'experts intergouvernemental sur l'évolution du cli-

Die Vertragsparteien dieses Protokolls –

als Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet,

in Verfolgung des in Artikel 2 des Übereinkommens festgelegten Endziels,

eingedenk der Bestimmungen des Übereinkommens,

geleitet von Artikel 3 des Übereinkommens,

in Anwendung des durch Beschluß 1/CP.1 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer ersten Tagung angenommenen Berliner Mandats –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Protokolls finden die in Artikel 1 des Übereinkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen Anwendung. Darüber hinaus

1. bedeutet „Konferenz der Vertragsparteien“ die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens;
2. bedeutet „Übereinkommen“ das am 9. Mai 1992 in New York angenommene Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen;
3. bedeutet „Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen“

Panel on Climate Change established in 1988 jointly by the World Meteorological Organization and the United Nations Environment Programme.

mat» le Groupe d'experts intergouvernemental sur l'évolution du climat créé conjointement par l'Organisation météorologique mondiale et le Programme des Nations Unies pour l'environnement en 1988.

die 1988 von der Weltorganisation für Meteorologie und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen gemeinsam eingerichtete Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change);

4. "Montreal Protocol" means the Montreal Protocol on Substances that Deplete the Ozone Layer, adopted in Montreal on 16 September 1987 and as subsequently adjusted and amended.

4. On entend par «Protocole de Montréal» le Protocole de Montréal de 1987 relatif à des substances qui appauvrissent la couche d'ozone, adopté à Montréal le 16 septembre 1987, tel qu'il a été adapté et modifié ultérieurement.

4. bedeutet „Montrealer Protokoll“ das am 16. September 1987 in Montreal angenommene und später angepaßte und geänderte Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen;

5. "Parties present and voting" means Parties present and casting an affirmative or negative vote.

5. On entend par «Parties présentes et votantes» les Parties présentes qui expriment un vote affirmatif ou négatif.

5. bedeutet „anwesende und abstimmende Vertragsparteien“ die anwesenden Vertragsparteien, die eine Ja- oder eine Nein-Stimme abgeben;

6. "Party" means, unless the context otherwise indicates, a Party to this Protocol.

6. On entend par «Partie», sauf indication contraire du contexte, une Partie au présent Protocole.

6. bedeutet „Vertragspartei“ eine Vertragspartei dieses Protokolls, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt;

7. "Party included in Annex I" means a Party included in Annex I to the Convention, as may be amended, or a Party which has made a notification under Article 4, paragraph 2(g), of the Convention.

7. On entend par «Partie visée à l'annexe I» toute Partie figurant à l'annexe I de la Convention, compte tenu des modifications susceptibles d'être apportées à ladite annexe, ou toute Partie qui a fait une notification conformément à l'alinéa g) du paragraphe 2 de l'article 4 de la Convention.

7. bedeutet „in Anlage I aufgeführte Vertragspartei“ eine Vertragspartei, die in Anlage I des Übereinkommens in seiner jeweils geänderten Fassung aufgeführt ist, oder eine Vertragspartei, die eine Notifikation nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g des Übereinkommens übermittelt hat.

Article 2

1. Each Party included in Annex I, in achieving its quantified emission limitation and reduction commitments under Article 3, in order to promote sustainable development, shall:

(a) Implement and/or further elaborate policies and measures in accordance with its national circumstances, such as:

(i) Enhancement of energy efficiency in relevant sectors of the national economy;

(ii) Protection and enhancement of sinks and reservoirs of greenhouse gases not controlled by the Montreal Protocol, taking into account its commitments under relevant international environmental agreements; promotion of sustainable forest management practices, afforestation and reforestation;

(iii) Promotion of sustainable forms of agriculture in light of climate change considerations;

(iv) Research on, and promotion, development and increased use of, new and renewable forms of energy, of carbon dioxide sequestration technologies and of advanced and innovative environmentally sound technologies;

Article 2

1. Chacune des Parties visées à l'annexe I, pour s'acquitter de ses engagements chiffrés en matière de limitation et de réduction prévus à l'article 3, de façon à promouvoir le développement durable:

a) Applique et/ou élabore plus avant des politiques et des mesures, en fonction de sa situation nationale, par exemple les suivantes:

i) Accroissement de l'efficacité énergétique dans les secteurs pertinents de l'économie nationale;

ii) Protection et renforcement des puits et des réservoirs des gaz à effet de serre non réglementés par le Protocole de Montréal, compte tenu de ses engagements au titre des accords internationaux pertinents relatifs à l'environnement; promotion de méthodes durables de gestion forestière, de boisement et de reboisement;

iii) Promotion de formes d'agriculture durables tenant compte des considérations relatives aux changements climatiques;

iv) Recherche, promotion, mise en valeur et utilisation accrue de sources d'énergie renouvelables, de technologies de piégeage du dioxyde de carbone et de technologies écologiquement rationnelles et innovantes;

Artikel 2

(1) Um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, wird jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei bei der Erfüllung ihrer quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen nach Artikel 3

a) entsprechend ihren nationalen Gegebenheiten Politiken und Maßnahmen wie die folgenden umsetzen und/oder näher ausgestalten:

i) Verbesserung der Energieeffizienz in maßgeblichen Bereichen der Volkswirtschaft;

ii) Schutz und Verstärkung von Senken und Speichern von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen unter Berücksichtigung der eigenen Verpflichtungen im Rahmen einschlägiger internationaler Umweltübereinkünfte sowie Förderung nachhaltiger Waldbewirtschaftungsmethoden, Aufforstung und Wiederaufforstung;

iii) Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen unter Berücksichtigung von Überlegungen zu Klimaänderungen;

iv) Erforschung und Förderung, Entwicklung und vermehrte Nutzung von neuen und erneuerbaren Energieformen, von Technologien zur Bindung von Kohlendioxid und von fortschrittlichen und innovativen umweltverträglichen Technologien;

- (v) Progressive reduction or phasing out of market imperfections, fiscal incentives, tax and duty exemptions and subsidies in all greenhouse gas emitting sectors that run counter to the objective of the Convention and application of market instruments;
- (vi) Encouragement of appropriate reforms in relevant sectors aimed at promoting policies and measures which limit or reduce emissions of greenhouse gases not controlled by the Montreal Protocol;
- (vii) Measures to limit and/or reduce emissions of greenhouse gases not controlled by the Montreal Protocol in the transport sector;
- (viii) Limitation and/or reduction of methane emissions through recovery and use in waste management, as well as in the production, transport and distribution of energy;
- (b) Cooperate with other such Parties to enhance the individual and combined effectiveness of their policies and measures adopted under this Article, pursuant to Article 4, paragraph 2(e)(i), of the Convention. To this end, these Parties shall take steps to share their experience and exchange information on such policies and measures, including developing ways of improving their comparability, transparency and effectiveness. The Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol shall, at its first session or as soon as practicable thereafter, consider ways to facilitate such cooperation, taking into account all relevant information.
2. The Parties included in Annex I shall pursue limitation or reduction of emissions of greenhouse gases not controlled by the Montreal Protocol from aviation and marine bunker fuels, working through the International Civil Aviation Organization and the International Maritime Organization, respectively.
3. The Parties included in Annex I shall strive to implement policies and measures under this Article in such a way as to minimize adverse effects, including the adverse effects of climate change, effects on international trade, and social, environmental and economic impacts on other Parties,
- v) Réduction progressive ou suppression graduelle des imperfections du marché, des incitations fiscales, des exonérations d'impôt et de droits et des subventions qui vont à l'encontre de l'objectif de la Convention, dans tous les secteurs émettant des gaz à effet de serre et application d'instruments du marché;
- vi) Encouragement de réformes appropriées dans les secteurs pertinents en vue de promouvoir les politiques et mesures ayant pour effet de limiter ou de réduire les émissions de gaz à effet de serre qui ne sont pas réglementés par le Protocole de Montréal;
- vii) Adoption de mesures visant à limiter ou à réduire les émissions de gaz à effet de serre non réglementés par le Protocole de Montréal dans le secteur des transports;
- viii) Limitation et/ou réduction des émissions de méthane grâce à la récupération et à l'utilisation dans le secteur de la gestion des déchets ainsi que dans la production, le transport et la distribution de l'énergie;
- b) Coopère avec les autres Parties visées pour renforcer l'efficacité individuelle et globale des politiques et mesures adoptées au titre du présent article, conformément au sous-alinéa i) de l'alinéa e) du paragraphe 2 de l'article 4 de la Convention. A cette fin, ces Parties prennent des dispositions en vue de partager le fruit de leur expérience et d'échanger des informations sur ces politiques et mesures, notamment en mettant au point des moyens d'améliorer leur comparabilité, leur transparence et leur efficacité. A sa première session ou dès qu'elle le peut par la suite, la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole étudie les moyens de faciliter cette coopération en tenant compte de toutes les informations pertinentes.
2. Les Parties visées à l'annexe I cherchent à limiter ou réduire les émissions de gaz à effet de serre non réglementées par le Protocole de Montréal provenant des combustibles de soute utilisés dans les transports aériens et maritimes, en passant par l'intermédiaire de l'Organisation de l'aviation civile internationale et de l'Organisation maritime internationale, respectivement.
3. Les Parties visées à l'annexe I s'efforcent d'appliquer les politiques et les mesures prévues dans le présent article de manière à réduire au minimum les effets négatifs, notamment les effets néfastes des changements climatiques, les répercussions sur le commerce international et
- v) fortschreitende Verringerung oder schrittweise Abschaffung von Marktverzerrungen, steuerlichen Anreizen, Steuer- und Abgabenbefreiungen und Subventionen, die im Widerspruch zum Ziel des Übereinkommens stehen, in allen Treibhausgasemittierenden Sektoren und Anwendung von Marktinstrumenten;
- vi) Ermutigung zu geeigneten Reformen in maßgeblichen Bereichen mit dem Ziel, Politiken und Maßnahmen zur Begrenzung oder Reduktion von Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen zu fördern;
- vii) Maßnahmen zur Begrenzung und/oder Reduktion von Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen im Verkehrsbereich;
- viii) Begrenzung und/oder Reduktion von Methanemissionen durch Rückgewinnung und Nutzung im Bereich der Abfallwirtschaft sowie bei Gewinnung, Beförderung und Verteilung von Energie;
- b) mit den anderen in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer i des Übereinkommens zusammenarbeiten, um die Wirksamkeit ihrer aufgrund dieses Artikels beschlossenen einzelnen Politiken und Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit in ihrer Kombination zu verstärken. Zu diesem Zweck unternehmen diese Vertragsparteien Schritte, um die eigenen Erfahrungen sowie Informationen über diese Politiken und Maßnahmen auszutauschen, wozu auch die Entwicklung von Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Vergleichbarkeit, Transparenz und Wirksamkeit gehört. Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien wird auf ihrer ersten Tagung oder möglichst bald danach unter Berücksichtigung aller einschlägigen Informationen über Möglichkeiten der Erleichterung dieser Zusammenarbeit beraten.
- (2) Die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien setzen ihre Bemühungen um eine Begrenzung oder Reduktion der Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen aus dem Luftverkehr und der Seeschifffahrt im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation beziehungsweise der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation fort.
- (3) Die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien sind unter Berücksichtigung des Artikels 3 des Übereinkommens bestrebt, die Politiken und Maßnahmen aufgrund dieses Artikels in einer Weise umzusetzen, daß die nachteiligen Auswirkungen so gering wie möglich gehalten werden, dar-

especially developing country Parties and in particular those identified in Article 4, paragraphs 8 and 9, of the Convention, taking into account Article 3 of the Convention. The Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol may take further action, as appropriate, to promote the implementation of the provisions of this paragraph.

4. The Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol, if it decides that it would be beneficial to coordinate any of the policies and measures in paragraph 1(a) above, taking into account different national circumstances and potential effects, shall consider ways and means to elaborate the coordination of such policies and measures.

Article 3

1. The Parties included in Annex I shall, individually or jointly, ensure that their aggregate anthropogenic carbon dioxide equivalent emissions of the greenhouse gases listed in Annex A do not exceed their assigned amounts, calculated pursuant to their quantified emission limitation and reduction commitments inscribed in Annex B and in accordance with the provisions of this Article, with a view to reducing their overall emissions of such gases by at least 5 per cent below 1990 levels in the commitment period 2008 to 2012.

2. Each Party included in Annex I shall, by 2005, have made demonstrable progress in achieving its commitments under this Protocol.

3. The net changes in greenhouse gas emissions by sources and removals by sinks resulting from direct human-induced land-use change and forestry activities, limited to afforestation, reforestation and deforestation since 1990, measured as verifiable changes in carbon stocks in each commitment period, shall be used to meet the commitments under this Article of each Party included in Annex I. The greenhouse gas emissions by sources and removals by sinks associated with those activities shall be reported in a transparent and verifiable manner and reviewed in accordance with Articles 7 and 8.

4. Prior to the first session of the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol, each Party

les conséquences sociales, environnementales et économiques pour les autres Parties, surtout les pays en développement Parties et plus particulièrement ceux qui sont désignés aux paragraphes 8 et 9 de l'article 4 de la Convention, compte tenu de l'article 3 de celle-ci. La Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole pourra prendre, selon qu'il conviendra, d'autres mesures propres à faciliter l'application des dispositions du présent paragraphe.

4. Si elle décide qu'il serait utile de coordonner certaines des politiques et des mesures visées à l'alinéa a) du paragraphe 1 ci-dessus, compte tenu des différentes situations nationales et des effets potentiels, la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole étudie des modalités propres à organiser la coordination de ces politiques et mesures.

Article 3

1. Les Parties visées à l'annexe I font en sorte, individuellement ou conjointement, que leurs émissions anthropiques agrégées, exprimées en équivalent-dioxyde de carbone, des gaz à effet de serre indiqués à l'annexe A ne dépassent pas les quantités qui leur sont attribuées, calculées en fonction de leurs engagements chiffrés en matière de limitation et de réduction des émissions inscrits à l'annexe B et conformément aux dispositions du présent article, en vue de réduire le total de leurs émissions de ces gaz d'au moins 5 % par rapport au niveau de 1990 au cours de la période d'engagement allant de 2008 à 2012.

2. Chacune des Parties visées à l'annexe I devra avoir accompli en 2005, dans l'exécution de ses engagements au titre du présent Protocole, des progrès dont elle pourra apporter la preuve.

3. Les variations nettes des émissions de gaz à effet de serre par les sources et de l'absorption par les puits résultant d'activités humaines directement liées au changement d'affectation des terres et à la foresterie et limitées au boisement, au reboisement et au déboisement depuis 1990, variations qui correspondent à des variations vérifiables des stocks de carbone au cours de chaque période d'engagement, sont utilisées par les Parties visées à l'annexe I pour remplir leurs engagements prévus au présent article. Les émissions des gaz à effet de serre par les sources et l'absorption par les puits associées à ces activités sont notifiées de manière transparente et vérifiable et examinées conformément aux articles 7 et 8.

4. Avant la première session de la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole, chacune

unter auch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen, die Auswirkungen auf den Welthandel und die Auswirkungen auf den Sozialbereich, die Umwelt und die Wirtschaft anderer Vertragsparteien, vor allem der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, und insbesondere derjenigen, die in Artikel 4 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens bezeichnet sind. Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien kann gegebenenfalls weitere Schritte zur Förderung der Durchführung dieses Absatzes unternehmen.

(4) Beschließt die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien, daß es nützlich wäre, irgendwelche der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Politiken und Maßnahmen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und der möglichen Auswirkungen zu koordinieren, so prüft sie Mittel und Wege, um Einzelheiten der Koordinierung dieser Politiken und Maßnahmen festzulegen.

Artikel 3

(1) Die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien sorgen einzeln oder gemeinsam dafür, daß ihre gesamten anthropogenen Emissionen der in Anlage A aufgeführten Treibhausgase in Kohlendioxidäquivalenten die ihnen zugeteilten Mengen, berechnet auf der Grundlage ihrer in Anlage B niedergelegten quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen und in Übereinstimmung mit diesem Artikel, nicht überschreiten, mit dem Ziel, innerhalb des Verpflichtungszeitraums 2008 bis 2012 ihre Gesamtemissionen solcher Gase um mindestens 5 v. H. unter das Niveau von 1990 zu senken.

(2) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei muß bis zum Jahr 2005 bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachweisbare Fortschritte erzielt haben.

(3) Die Nettoänderungen der Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken als Folge unmittelbar vom Menschen verursachter Landnutzungsänderungen und forstwirtschaftlicher Maßnahmen, die auf Aufforstung, Wiederaufforstung und Entwaldung seit 1990 begrenzt sind, gemessen als nachprüfbare Veränderungen der Kohlenstoffbestände in jedem Verpflichtungszeitraum, werden zur Erfüllung der jeder in Anlage I aufgeführten Vertragspartei obliegenden Verpflichtungen nach diesem Artikel verwendet. Die Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und der Abbau solcher Gase durch Senken, die mit diesen Maßnahmen verbunden sind, werden nach Maßgabe der Artikel 7 und 8 in transparenter und nachprüfbarer Weise gemeldet und überprüft.

(4) Vor der ersten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien

included in Annex I shall provide, for consideration by the Subsidiary Body for Scientific and Technological Advice, data to establish its level of carbon stocks in 1990 and to enable an estimate to be made of its changes in carbon stocks in subsequent years. The Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol shall, at its first session or as soon as practicable thereafter, decide upon modalities, rules and guidelines as to how, and which, additional human-induced activities related to changes in greenhouse gas emissions by sources and removals by sinks in the agricultural soils and the land-use change and forestry categories shall be added to, or subtracted from, the assigned amounts for Parties included in Annex I, taking into account uncertainties, transparency in reporting, verifiability, the methodological work of the Intergovernmental Panel on Climate Change, the advice provided by the Subsidiary Body for Scientific and Technological Advice in accordance with Article 5 and the decisions of the Conference of the Parties. Such a decision shall apply in the second and subsequent commitment periods. A Party may choose to apply such a decision on these additional human-induced activities for its first commitment period, provided that these activities have taken place since 1990.

5. The Parties included in Annex I undergoing the process of transition to a market economy whose base year or period was established pursuant to decision 9/CP.2 of the Conference of the Parties at its second session shall use that base year or period for the implementation of their commitments under this Article. Any other Party included in Annex I undergoing the process of transition to a market economy which has not yet submitted its first national communication under Article 12 of the Convention may also notify the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol that it intends to use an historical base year or period other than 1990 for the implementation of its commitments under this Article. The Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol shall decide on the acceptance of such notification.

6. Taking into account Article 4, paragraph 6, of the Convention, in the implementation of their commitments under this Protocol other than those under this Article, a certain degree of flexibility shall be allowed by the Conference of the Parties

des Parties visées à l'annexe I fournit à l'Organe subsidiaire de conseil scientifique et technologique, pour examen, des données permettant de déterminer le niveau de ses stocks de carbone en 1990 et de procéder à une estimation des variations de ses stocks de carbone au cours des années suivantes. A sa première session, ou dès que possible par la suite, la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole arrête les modalités, règles et lignes directrices à appliquer pour décider quelles activités anthropiques supplémentaires ayant un rapport avec les variations des émissions par les sources et de l'absorption par les puits des gaz à effet de serre dans les catégories constituées par les terres agricoles et le changement d'affectation des terres et la foresterie doivent être ajoutées aux quantités attribuées aux Parties visées à l'annexe I ou retranchées de ces quantités et pour savoir comment procéder à cet égard, compte tenu des incertitudes, de la nécessité de communiquer des données transparentes et vérifiables, du travail méthodologique du Groupe d'experts intergouvernemental sur l'évolution du climat, des conseils fournis par l'Organe subsidiaire de conseil scientifique et technologique conformément à l'article 5 et des décisions de la Conférence des Parties. Cette décision vaut pour la deuxième période d'engagement et pour les périodes suivantes. Une Partie peut l'appliquer à ces activités anthropiques supplémentaires lors de la première période d'engagement pour autant que ces activités aient eu lieu depuis 1990.

5. Les Parties visées à l'annexe I qui sont en transition vers une économie de marché et dont l'année ou la période de référence a été fixée conformément à la décision 9/CP.2, adoptée par la Conférence des Parties à sa deuxième session, remplissent leurs engagements au titre du présent article en se fondant sur l'année ou la période de référence. Toute autre Partie visée à l'annexe I qui est en transition vers une économie de marché et qui n'a pas encore établi sa communication initiale en application de l'article 12 de la Convention peut aussi notifier à la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole son intention de retenir une année ou une période de référence historique autre que 1990 pour remplir ses engagements au titre du présent article. La Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole se prononce sur l'acceptation de cette notification.

6. Compte tenu du paragraphe 6 de l'article 4 de la Convention, la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole accorde aux Parties visées à l'annexe I qui sont en transition vers une économie de marché une

stellt jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei Daten zur Prüfung durch das Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung bereit, anhand deren die Höhe ihrer Kohlenstoffbestände im Jahr 1990 bestimmt und die Veränderungen ihrer Kohlenstoffbestände in den Folgejahren geschätzt werden können. Die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien beschließt auf ihrer ersten Tagung oder möglichst bald danach über Modalitäten, Regeln und Leitlinien im Hinblick darauf, welche zusätzlichen vom Menschen verursachten Tätigkeiten in Bezug auf Änderungen der Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken in den Kategorien landwirtschaftliche Böden sowie Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft den in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien zugewiesenen Mengen hinzugerechnet oder von ihnen abgezogen werden, und auf welche Weise dies erfolgen soll, wobei Unsicherheiten, die Transparenz der Berichterstattung, die Nachprüfbarkeit, die methodische Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen, die von dem Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung nach Artikel 5 abgegebenen Empfehlungen und die Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien zu berücksichtigen sind. Ein solcher Beschluß kommt in dem zweiten und den nachfolgenden Verpflichtungszeiträumen zur Anwendung. Eine Vertragspartei hat die Wahl, einen solchen Beschluß über diese zusätzlichen vom Menschen verursachten Tätigkeiten auf ihren ersten Verpflichtungszeitraum anzuwenden, sofern diese Tätigkeiten ab 1990 stattgefunden haben.

(5) Die in Anlage I aufgeführten und im Übergang zur Marktwirtschaft befindlichen Vertragsparteien, deren Basisjahr oder Basiszeitraum in Anwendung des Beschlusses 9/CP.2 der Konferenz der Vertragsparteien auf deren zweiter Tagung festgelegt wurde, verwenden dieses Basisjahr oder diesen Basiszeitraum bei der Erfüllung ihrer in diesem Artikel genannten Verpflichtungen. Jede andere in Anlage I aufgeführte und im Übergang zur Marktwirtschaft befindliche Vertragspartei, die ihre erste nationale Mitteilung nach Artikel 12 des Übereinkommens noch nicht vorgelegt hat, kann der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien auch notifizieren, daß sie ein anderes vergangenes Basisjahr oder einen anderen vergangenen Basiszeitraum als 1990 bei der Erfüllung ihrer in diesem Artikel genannten Verpflichtungen anzuwenden gedenkt. Die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien entscheidet über die Annahme einer solchen Notifikation.

(6) Unter Berücksichtigung des Artikels 4 Absatz 6 des Übereinkommens wird den in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden, von der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Kon-

serving as the meeting of the Parties to this Protocol to the Parties included in Annex I undergoing the process of transition to a market economy.

7. In the first quantified emission limitation and reduction commitment period, from 2008 to 2012, the assigned amount for each Party included in Annex I shall be equal to the percentage inscribed for it in Annex B of its aggregate anthropogenic carbon dioxide equivalent emissions of the greenhouse gases listed in Annex A in 1990, or the base year or period determined in accordance with paragraph 5 above, multiplied by five. Those Parties included in Annex I for whom land-use change and forestry constituted a net source of greenhouse gas emissions in 1990 shall include in their 1990 emissions base year or period the aggregate anthropogenic carbon dioxide equivalent emissions by sources minus removals by sinks in 1990 from land-use change for the purposes of calculating their assigned amount.

8. Any Party included in Annex I may use 1995 as its base year for hydrofluorocarbons, perfluorocarbons and sulphur hexafluoride, for the purposes of the calculation referred to in paragraph 7 above.

9. Commitments for subsequent periods for Parties included in Annex I shall be established in amendments to Annex B to this Protocol, which shall be adopted in accordance with the provisions of Article 21, paragraph 7. The Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol shall initiate the consideration of such commitments at least seven years before the end of the first commitment period referred to in paragraph 1 above.

10. Any emission reduction units, or any part of an assigned amount, which a Party acquires from another Party in accordance with the provisions of Article 6 or of Article 17 shall be added to the assigned amount for the acquiring Party.

11. Any emission reduction units, or any part of an assigned amount, which a Party transfers to another Party in accordance with the provisions of Article 6 or of Article 17 shall be subtracted from the assigned amount for the transferring Party.

12. Any certified emission reductions which a Party acquires from another Party in accordance with the provisions of Article 12 shall be added to the assigned amount for the acquiring Party.

certain latitude dans l'exécution de leurs engagements autres que ceux visés au présent article.

7. Au cours de la première période d'engagements chiffrés en matière de limitation et de réduction des émissions, allant de 2008 à 2012, la quantité attribuée à chacune des Parties visées à l'annexe I est égale au pourcentage, inscrit pour elle à l'annexe B, de ses émissions anthropiques agrégées, exprimées en équivalent-dioxyde de carbone, des gaz à effet de serre indiqués à l'annexe A en 1990, ou au cours de l'année ou de la période de référence fixée conformément au paragraphe 5 ci-dessus, multiplié par cinq. Les Parties visées à l'annexe I pour lesquelles le changement d'affectation des terres et la foresterie constituaient en 1990 une source nette d'émissions de gaz à effet de serre prennent en compte dans leurs émissions correspondant à l'année ou à la période de référence, aux fins du calcul de la quantité qui leur est attribuée, les émissions anthropiques agrégées par les sources, exprimées en équivalent-dioxyde de carbone, déduction faite des quantités absorbées par les puits en 1990, telles qu'elles résultent du changement d'affectation des terres.

8. Toute Partie visée à l'annexe I peut choisir 1995 comme année de référence aux fins du calcul visé au paragraphe 7 ci-dessus pour les hydrofluorocarbones, les hydrocarbures perfluorés et l'hexafluorure de soufre.

9. Pour les Parties visées à l'annexe I, les engagements pour les périodes suivantes sont définis dans des amendements à l'annexe B du présent Protocole qui sont adoptés conformément aux dispositions du paragraphe 7 de l'article 21. La Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole entame l'examen de ces engagements sept ans au moins avant la fin de la première période d'engagement visée au paragraphe 1 ci-dessus.

10. Toute unité de réduction des émissions, ou toute fraction d'une quantité attribuée, qu'une Partie acquiert auprès d'une autre Partie conformément aux dispositions des articles 6 ou 17 est ajoutée à la quantité attribuée à la Partie qui procède à l'acquisition.

11. Toute unité de réduction des émissions, ou toute fraction d'une quantité attribuée, qu'une Partie cède à une autre Partie conformément aux dispositions des articles 6 ou 17 est soustraite de la quantité attribuée à la Partie qui procède à la cession.

12. Toute unité de réduction certifiée des émissions qu'une Partie acquiert auprès d'une autre Partie conformément aux dispositions de l'article 12 est ajoutée à la quantité attribuée à la Partie qui procède à l'acquisition.

ferenz der Vertragsparteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Protokoll mit Ausnahme derjenigen, die in diesem Artikel genannt sind, ein gewisses Maß an Flexibilität gewährt.

(7) In dem ersten Verpflichtungszeitraum für eine quantifizierte Emissionsbegrenzung und -reduktion von 2008 bis 2012 entspricht die jeder in Anlage I aufgeführten Vertragspartei zugeteilte Menge dem für sie in Anlage B niedergelegten Prozentanteil ihrer gesamten anthropogenen Emissionen der in Anlage A aufgeführten Treibhausgase in Kohlendioxidäquivalenten im Jahr 1990 oder dem nach Absatz 5 bestimmten Basisjahr oder Basiszeitraum, multipliziert mit fünf. Diejenigen in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien, für die Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft 1990 eine Nettoquelle von Treibhausgasemissionen darstellten, beziehen in ihr Emissionsbasisjahr 1990 oder ihren entsprechenden Emissionsbasiszeitraum die gesamten anthropogenen Emissionen aus Quellen in Kohlendioxidäquivalenten abzüglich des Abbaus solcher Emissionen durch Senken im Jahr 1990 durch Landnutzungsänderungen ein, um die ihnen zugeteilte Menge zu berechnen.

(8) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei kann für die in Absatz 7 bezeichnete Berechnung das Jahr 1995 als ihr Basisjahr für teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid verwenden.

(9) Die für Folgezeiträume geltenden Verpflichtungen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien werden durch Änderungen der Anlage B festgelegt, die in Übereinstimmung mit Artikel 21 Absatz 7 beschlossen werden. Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien leitet die Erörterung derartiger Verpflichtungen mindestens sieben Jahre vor Ablauf des in Absatz 1 genannten ersten Verpflichtungszeitraums ein.

(10) Alle Emissionsreduktionseinheiten oder jeder Teil einer zugeteilten Menge, die eine Vertragspartei nach Artikel 6 oder Artikel 17 von einer anderen Vertragspartei erwirbt, werden der der erwerbenden Vertragspartei zugeteilten Menge hinzuge-rechnet.

(11) Alle Emissionsreduktionseinheiten oder jeder Teil einer zugeteilten Menge, die eine Vertragspartei nach Artikel 6 oder Artikel 17 einer anderen Vertragspartei überträgt, werden von der der übertragenden Vertragspartei zugeteilten Menge abgezogen.

(12) Alle zertifizierten Emissionsreduktionen, die eine Vertragspartei nach Artikel 12 von einer anderen Vertragspartei erwirbt, werden der der erwerbenden Vertragspartei zugeteilten Menge hinzuge-rechnet.

13. If the emissions of a Party included in Annex I in a commitment period are less than its assigned amount under this Article, this difference shall, on request of that Party, be added to the assigned amount for that Party for subsequent commitment periods.

14. Each Party included in Annex I shall strive to implement the commitments mentioned in paragraph 1 above in such a way as to minimize adverse social, environmental and economic impacts on developing country Parties, particularly those identified in Article 4, paragraphs 8 and 9, of the Convention. In line with relevant decisions of the Conference of the Parties on the implementation of those paragraphs, the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol shall, at its first session, consider what actions are necessary to minimize the adverse effects of climate change and/or the impacts of response measures on Parties referred to in those paragraphs. Among the issues to be considered shall be the establishment of funding, insurance and transfer of technology.

Article 4

1. Any Parties included in Annex I that have reached an agreement to fulfil their commitments under Article 3 jointly, shall be deemed to have met those commitments provided that their total combined aggregate anthropogenic carbon dioxide equivalent emissions of the greenhouse gases listed in Annex A do not exceed their assigned amounts calculated pursuant to their quantified emission limitation and reduction commitments inscribed in Annex B and in accordance with the provisions of Article 3. The respective emission level allocated to each of the Parties to the agreement shall be set out in that agreement.

2. The Parties to any such agreement shall notify the secretariat of the terms of the agreement on the date of deposit of their instruments of ratification, acceptance or approval of this Protocol, or accession thereto. The secretariat shall in turn inform the Parties and signatories to the Convention of the terms of the agreement.

3. Any such agreement shall remain in operation for the duration of the commitment period specified in Article 3, paragraph 7.

4. If Parties acting jointly do so in the framework of, and together with, a regional economic integration organization, any alteration in the composition of the organization after adoption of this Protocol shall not affect existing commitments under this

13. Si les émissions d'une Partie visée à l'annexe I au cours d'une période d'engagement sont inférieures à la quantité qui lui est attribuée en vertu du présent article, la différence est, à la demande de cette Partie, ajoutée à la quantité qui lui est attribuée pour les périodes d'engagement suivantes.

14. Chacune des Parties visées à l'annexe I s'efforce de s'acquitter des engagements mentionnés au paragraphe 1 ci-dessus de manière à réduire au minimum les conséquences sociales, environnementales et économiques néfastes pour les pays en développement Parties, en particulier ceux qui sont désignés aux paragraphes 8 et 9 de l'article 4 de la Convention. Dans le droit fil des décisions pertinentes de la Conférence des Parties concernant l'application de ces paragraphes, la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole examine, à sa première session, les mesures nécessaires pour réduire au minimum les effets des changements climatiques et/ou l'impact des mesures de riposte sur les Parties mentionnées dans ces paragraphes. Parmi les questions à examiner figurent notamment la mise en place du financement, l'assurance et le transfert de technologies.

Article 4

1. Toutes les Parties visées à l'annexe I qui se sont mises d'accord pour remplir conjointement leurs engagements prévus à l'article 3 sont réputées s'être acquittées de ces engagements pour autant que le total cumulé de leurs émissions anthropiques agrégées, exprimées en équivalent-dioxyde de carbone, des gaz à effet de serre indiqués à l'annexe A ne dépasse pas les quantités qui leur sont attribuées, calculées en fonction de leurs engagements chiffrés de limitation et de réduction des émissions inscrits à l'annexe B et conformément aux dispositions de l'article 3. Le niveau respectif d'émissions attribué à chacune des Parties à l'accord est indiqué dans celui-ci.

2. Les Parties à tout accord de ce type en notifient les termes au secrétariat à la date du dépôt de leurs instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation du présent Protocole ou d'adhésion à celui-ci. Le secrétariat informe à son tour les Parties à la Convention et les signataires des termes de l'accord.

3. Tout accord de ce type reste en vigueur pendant la durée de la période d'engagement spécifiée au paragraphe 7 de l'article 3.

4. Si des Parties agissant conjointement le font dans le cadre d'une organisation régionale d'intégration économique et en concertation avec elle, toute modification de la composition de cette organisation survenant après l'adoption du présent Pro-

(13) Sind die Emissionen einer in Anlage I aufgeführten Vertragspartei in einem Verpflichtungszeitraum niedriger als die ihr zugeteilte Menge nach diesem Artikel, so wird diese Differenz auf Ersuchen dieser Vertragspartei der ihr zugeteilten Menge für nachfolgende Verpflichtungszeiträume hinzugerechnet.

(14) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei ist bestrebt, die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen in einer Weise zu erfüllen, daß nachteilige Auswirkungen auf den Sozialbereich, die Umwelt und die Wirtschaft der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, insbesondere derjenigen, die in Artikel 4 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens bezeichnet sind, so gering wie möglich gehalten werden. In Einklang mit maßgeblichen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien über die Durchführung dieser Absätze prüft die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung, welche Schritte erforderlich sind, um die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen und/oder die Auswirkungen von Gegenmaßnahmen auf die in jenen Absätzen genannten Vertragsparteien so gering wie möglich zu halten. Zu den zu prüfenden Fragen gehören die Schaffung von Finanzierung, die Versicherung und die Weitergabe von Technologie.

Artikel 4

(1) Ist zwischen in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien eine Vereinbarung getroffen worden, ihre Verpflichtungen nach Artikel 3 gemeinsam zu erfüllen, so wird angenommen, daß sie diese Verpflichtungen erfüllt haben, sofern die Gesamtmenge ihrer zusammengefaßten anthropogenen Emissionen der in Anlage A aufgeführten Treibhausgase in Kohlendioxidäquivalenten die ihnen zugeteilten Mengen, berechnet auf der Grundlage ihrer in Anlage B niedergelegten quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen und in Übereinstimmung mit Artikel 3, nicht überschreitet. Das jeder der Parteien der Vereinbarung zugeteilte Emissionsniveau wird in der Vereinbarung festgelegt.

(2) Die Parteien einer solchen Vereinbarung notifizieren dem Sekretariat die Bedingungen der Vereinbarung am Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden zu diesem Protokoll. Das Sekretariat unterrichtet seinerseits die Vertragsparteien und Unterzeichner des Übereinkommens über die Bedingungen der Vereinbarung.

(3) Jede solche Vereinbarung bleibt während der Dauer des in Artikel 3 Absatz 7 vorgesehenen Verpflichtungszeitraums in Kraft.

(4) Wenn gemeinsam handelnde Vertragsparteien im Rahmen und zusammen mit einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration handeln, läßt eine Änderung der Zusammensetzung dieser Organisation nach Annahme dieses Protokolls die

Protocol. Any alteration in the composition of the organization shall only apply for the purposes of those commitments under Article 3 that are adopted subsequent to that alteration.

5. In the event of failure by the Parties to such an agreement to achieve their total combined level of emission reductions, each Party to that agreement shall be responsible for its own level of emissions set out in the agreement.

6. If Parties acting jointly do so in the framework of, and together with, a regional economic integration organization which is itself a Party to this Protocol, each member State of that regional economic integration organization individually, and together with the regional economic integration organization acting in accordance with Article 24, shall, in the event of failure to achieve the total combined level of emission reductions, be responsible for its level of emissions as notified in accordance with this Article.

Article 5

1. Each Party included in Annex I shall have in place, no later than one year prior to the start of the first commitment period, a national system for the estimation of anthropogenic emissions by sources and removals by sinks of all greenhouse gases not controlled by the Montreal Protocol. Guidelines for such national systems, which shall incorporate the methodologies specified in paragraph 2 below, shall be decided upon by the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol at its first session.

2. Methodologies for estimating anthropogenic emissions by sources and removals by sinks of all greenhouse gases not controlled by the Montreal Protocol shall be those accepted by the Intergovernmental Panel on Climate Change and agreed upon by the Conference of the Parties at its third session. Where such methodologies are not used, appropriate adjustments shall be applied according to methodologies agreed upon by the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol at its first session. Based on the work of, *inter alia*, the Intergovernmental Panel on Climate Change and advice provided by the Subsidiary Body for Scientific and Technological Advice, the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol shall regularly review and, as appropriate, revise such methodologies and adjustments, taking fully into account any relevant decisions by the Conference of the Parties. Any revision to methodologies or adjustments shall be used only for the purposes of ascertaining compliance with commitments under Article 3 in

toque n'a pas d'incidence sur les engagements contractés dans cet instrument. Toute modification de la composition de l'organisation n'est prise en considération qu'aux fins des engagements prévus à l'article 3 qui sont adoptés après cette modification.

5. Si les Parties à un accord de ce type ne parviennent pas à atteindre le total cumulé prévu pour elles en ce qui concerne les réductions d'émissions, chacune d'elles est responsable du niveau de ses propres émissions fixé dans l'accord.

6. Si des Parties agissant conjointement le font dans le cadre d'une organisation régionale d'intégration économique qui est elle-même Partie au présent Protocole et en concertation avec elle, chaque Etat membre de cette organisation régionale d'intégration économique, à titre individuel et conjointement avec l'organisation régionale d'intégration économique agissant conformément à l'article 24, est responsable du niveau de ses émissions tel qu'il a été notifié en application du présent article dans le cas où le niveau total cumulé des réductions d'émissions ne peut pas être atteint.

Article 5

1. Chacune des Parties visées à l'annexe I met en place, au plus tard un an avant le début de la première période d'engagement, un système national lui permettant d'estimer les émissions anthropiques par les sources et l'absorption par les puits de tous les gaz à effet de serre non réglementés par le Protocole de Montréal. La Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole arrête à sa première session le cadre directeur de ces systèmes nationaux, dans lequel seront mentionnées les méthodologies spécifiées au paragraphe 2 ci-dessous.

2. Les méthodologies d'estimation des émissions anthropiques par les sources et de l'absorption par les puits de tous les gaz à effet de serre non réglementés par le Protocole de Montréal sont celles qui sont agréées par le Groupe d'experts intergouvernemental sur l'évolution du climat et approuvées par la Conférence des Parties à sa troisième session. Lorsque ces méthodologies ne sont pas utilisées, les ajustements appropriés sont opérés suivant les méthodologies arrêtées par la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole à sa première session. En se fondant, notamment, sur les travaux du Groupe d'experts intergouvernemental sur l'évolution du climat et sur les conseils fournis par l'Organe subsidiaire de conseil scientifique et technologique, la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole examine régulièrement et, s'il y a lieu, révisé ces méthodologies et ces ajustements, en tenant pleinement compte de toute décision pertinente de la Conférence des Parties. Toute révision des méthodologies ou des ajustements sert uniquement à véri-

bestehenden Verpflichtungen aus dem Protokoll unberührt. Jede Änderung der Zusammensetzung der Organisation betrifft nur diejenigen in Artikel 3 genannten Verpflichtungen, die nach dieser Änderung beschlossen werden.

(5) Gelingt es den Parteien einer solchen Vereinbarung nicht, ihr zusammengefaßtes Gesamtniveau der Emissionsreduktionen zu erreichen, so ist jede von ihnen für ihr in der Vereinbarung vorgesehenes eigenes Emissionsniveau verantwortlich.

(6) Wenn gemeinsam handelnde Vertragsparteien im Rahmen und zusammen mit einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration handeln, die selbst Vertragspartei dieses Protokolls ist, ist jeder Mitgliedstaat dieser Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration einzeln sowie zusammen mit der nach Artikel 24 handelnden Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration im Fall des Nichterreichens des zusammengefaßten Gesamtniveaus der Emissionsreduktionen für sein in Übereinstimmung mit diesem Artikel notifiziertes Emissionsniveau verantwortlich.

Artikel 5

(1) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei muß spätestens ein Jahr vor Beginn des ersten Verpflichtungszeitraums über ein nationales System zur Schätzung der anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken verfügen. Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien beschließt auf ihrer ersten Tagung Leitlinien für diese nationalen Systeme, in die auch die in Absatz 2 vorgesehenen Methoden einbezogen werden.

(2) Zur Schätzung der anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken werden die von der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen angenommenen und von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer dritten Tagung vereinbarten Methoden verwendet. Soweit solche Methoden nicht zur Anwendung kommen, werden auf der Grundlage der Methoden, die von der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung vereinbart wurden, entsprechende Anpassungen angewendet. Diese Methoden und Anpassungen werden von der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf der Grundlage der unter anderem von der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen geleisteten Arbeit und der von dem Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung abgegebenen Empfehlungen unter voller Berücksichtigung aller maß-

respect of any commitment period adopted subsequent to that revision.

fier le respect des engagements prévus à l'article 3 pour toute période d'engagement postérieure à cette révision.

geblichen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien regelmäßig überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Eine Überarbeitung der Methoden oder Anpassungen wird nur für Zwecke der Feststellung der Einhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 3 im Hinblick auf einen nach dieser Überarbeitung beschlossenen Verpflichtungszeitraum vorgenommen.

3. The global warming potentials used to calculate the carbon dioxide equivalence of anthropogenic emissions by sources and removals by sinks of greenhouse gases listed in Annex A shall be those accepted by the Intergovernmental Panel on Climate Change and agreed upon by the Conference of the Parties at its third session. Based on the work of, *inter alia*, the Intergovernmental Panel on Climate Change and advice provided by the Subsidiary Body for Scientific and Technological Advice, the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol shall regularly review and, as appropriate, revise the global warming potential of each such greenhouse gas, taking fully into account any relevant decisions by the Conference of the Parties. Any revision to a global warming potential shall apply only to commitments under Article 3 in respect of any commitment period adopted subsequent to that revision.

3. Les potentiels de réchauffement de la planète servant à calculer l'équivalent-dioxyde de carbone des émissions anthropiques par les sources et de l'absorption par les puits des gaz à effet de serre indiqués à l'annexe A sont ceux qui sont agréés par le Groupe d'experts intergouvernemental sur l'évolution du climat et approuvés par la Conférence des Parties à sa troisième session. En se fondant, notamment, sur les travaux du Groupe d'experts intergouvernemental sur l'évolution du climat et sur les conseils fournis par l'Organe subsidiaire de conseil scientifique et technologique, la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole examine régulièrement et, le cas échéant, révisé le potentiel de réchauffement de la planète correspondant à chacun de ces gaz à effet de serre en tenant pleinement compte de toute décision pertinente de la Conférence des Parties. Toute révision d'un potentiel de réchauffement de la planète ne s'applique qu'aux engagements prévus à l'article 3 pour toute période d'engagement postérieure à cette révision.

(3) Zur Berechnung des Kohlendioxid-äquivalents der anthropogenen Emissionen der in Anlage A aufgeführten Treibhausgase aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken werden die von der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen angenommenen und von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer dritten Tagung vereinbarten globalen Treibhauspotentiale verwendet. Das Treibhauspotential jedes dieser Treibhausgase wird von der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf der Grundlage der unter anderem von der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen geleisteten Arbeit und der von dem Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung abgegebenen Empfehlungen unter voller Berücksichtigung aller maßgeblichen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien regelmäßig überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Eine Überarbeitung eines globalen Treibhauspotentials gilt nur für Verpflichtungen nach Artikel 3, die einen nach dieser Überarbeitung beschlossenen Verpflichtungszeitraum betreffen.

Article 6

1. For the purpose of meeting its commitments under Article 3, any Party included in Annex I may transfer to, or acquire from, any other such Party emission reduction units resulting from projects aimed at reducing anthropogenic emissions by sources or enhancing anthropogenic removals by sinks of greenhouse gases in any sector of the economy, provided that:

- (a) Any such project has the approval of the Parties involved;
- (b) Any such project provides a reduction in emissions by sources, or an enhancement of removals by sinks, that is additional to any that would otherwise occur;
- (c) It does not acquire any emission reduction units if it is not in compliance with its obligations under Articles 5 and 7; and
- (d) The acquisition of emission reduction units shall be supplemental to domestic actions for the purposes of meeting commitments under Article 3.

Article 6

1. Afin de remplir ses engagements au titre de l'article 3, toute Partie visée à l'annexe I peut céder à toute autre Partie ayant le même statut, ou acquérir auprès d'elle, des unités de réduction des émissions découlant de projets visant à réduire les émissions anthropiques par les sources ou à renforcer les absorptions anthropiques par les puits de gaz à effet de serre dans tout secteur de l'économie, pour autant que:

- a) Tout projet de ce type ait l'agrément des Parties concernées;
- b) Tout projet de ce type permette une réduction des émissions par les sources, ou un renforcement des absorptions par les puits, s'ajoutant à ceux qui pourraient être obtenus autrement;
- c) La Partie concernée ne puisse acquérir aucune unité de réduction des émissions si elle ne se conforme pas aux obligations qui lui incombent en vertu des articles 5 et 7;
- d) L'acquisition d'unités de réduction des émissions vienne en complément des mesures prises au niveau national dans le but de remplir les engagements prévus à l'article 3.

Artikel 6

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 3 kann jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei Emissionsreduktionseinheiten, die sich aus Projekten zur Reduktion der anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen oder zur Verstärkung des anthropogenen Abbaus solcher Gase durch Senken in jedem Bereich der Wirtschaft ergeben, jeder anderen in Anlage I aufgeführten Vertragspartei übertragen oder von jeder anderen in Anlage I aufgeführten Vertragspartei erwerben, sofern

- a) ein derartiges Projekt von den beteiligten Vertragsparteien gebilligt worden ist;
- b) ein derartiges Projekt zu einer Reduktion der Emissionen aus Quellen oder zu einer Verstärkung des Abbaus durch Senken führt, die zu den ohne das Projekt entstehenden hinzukommt;
- c) sie keine Emissionsreduktionseinheiten erwirbt, wenn sie die in den Artikeln 5 und 7 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt, und
- d) der Erwerb von Emissionsreduktionseinheiten ergänzend zu Maßnahmen im eigenen Land zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 3 erfolgt.

2. The Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol may, at its first session or as soon as practicable thereafter, further elaborate guidelines for the implementation of this Article, including for verification and reporting.

3. A Party included in Annex I may authorize legal entities to participate, under its responsibility, in actions leading to the generation, transfer or acquisition under this Article of emission reduction units.

4. If a question of implementation by a Party included in Annex I of the requirements referred to in this Article is identified in accordance with the relevant provisions of Article 8, transfers and acquisitions of emission reduction units may continue to be made after the question has been identified, provided that any such units may not be used by a Party to meet its commitments under Article 3 until any issue of compliance is resolved.

Article 7

1. Each Party included in Annex I shall incorporate in its annual inventory of anthropogenic emissions by sources and removals by sinks of greenhouse gases not controlled by the Montreal Protocol, submitted in accordance with the relevant decisions of the Conference of the Parties, the necessary supplementary information for the purposes of ensuring compliance with Article 3, to be determined in accordance with paragraph 4 below.

2. Each Party included in Annex I shall incorporate in its national communication, submitted under Article 12 of the Convention, the supplementary information necessary to demonstrate compliance with its commitments under this Protocol, to be determined in accordance with paragraph 4 below.

3. Each Party included in Annex I shall submit the information required under paragraph 1 above annually, beginning with the first inventory due under the Convention for the first year of the commitment period after this Protocol has entered into force for that Party. Each such Party shall submit the information required under paragraph 2 above as part of the first national communication due under the Convention after this Protocol has entered into force for it and after the adoption of guidelines as provided for in paragraph 4 below. The frequency of subsequent submission of information required under this Article shall be determined by the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol, taking into

2. La Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole peut, à sa première session ou dès que possible après celle-ci, élaborer plus avant des lignes directrices pour la mise en œuvre du présent article, notamment en ce qui concerne la vérification et l'établissement de rapports.

3. Une Partie visée à l'annexe I peut autoriser des personnes morales à participer, sous sa responsabilité, à des mesures débouchant sur la production, la cession ou l'acquisition, au titre du présent article, d'unités de réduction des émissions.

4. Si une question relative à l'application des prescriptions mentionnées dans le présent article est soulevée conformément aux dispositions pertinentes de l'article 8, les cessions et acquisitions d'unités de réduction des émissions pourront se poursuivre après que la question aura été soulevée, étant entendu qu'aucune Partie ne pourra utiliser ces unités pour remplir ses engagements au titre de l'article 3 tant que le problème du respect des obligations n'aura pas été réglé.

Article 7

1. Chacune des Parties visées à l'annexe I fait figurer dans son inventaire annuel des émissions anthropiques par les sources et de l'absorption par les puits des gaz à effet de serre non réglementés par le Protocole de Montréal, établi conformément aux décisions pertinentes de la Conférence des Parties, les informations supplémentaires qui sont nécessaires pour s'assurer que les dispositions de l'article 3 sont respectées et qui doivent être déterminées conformément au paragraphe 4 ci-après.

2. Chacune des Parties visées à l'annexe I fait figurer dans la communication nationale qu'elle établit conformément à l'article 12 de la Convention les informations supplémentaires qui sont nécessaires pour faire la preuve qu'elle s'acquitte de ses engagements au titre du présent Protocole, et qui doivent être déterminées conformément au paragraphe 4 ci-après.

3. Chacune des Parties visées à l'annexe I communique les informations requises au titre du paragraphe 1 ci-dessus chaque année, en commençant par le premier inventaire qu'elle est tenue d'établir en vertu de la Convention pour la première année de la période d'engagement qui suit l'entrée en vigueur du présent Protocole à son égard. Chaque Partie fournit les informations requises au titre du paragraphe 2 ci-dessus dans le cadre de la première communication nationale qu'elle est tenue de présenter en vertu de la Convention après l'entrée en vigueur du présent Protocole à son égard et après l'adoption des lignes directrices prévues au paragraphe 4 ci-après. La Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent

(2) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien kann auf ihrer ersten Tagung oder möglichst bald danach Leitlinien für die Durchführung dieses Artikels, einschließlich Nachprüfung und Berichterstattung, weiter ausarbeiten.

(3) Eine in Anlage I aufgeführte Vertragspartei kann Rechtsträger ermächtigen, sich unter ihrer Verantwortung an Maßnahmen zu beteiligen, die zur Schaffung, zur Übertragung oder zum Erwerb von Emissionsreduktionseinheiten nach diesem Artikel führen.

(4) Wird in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 8 eine Frage bezüglich der Erfüllung der in diesem Artikel bezeichneten Anforderungen durch eine in Anlage I aufgeführte Vertragspartei festgestellt, so können Übertragung und Erwerb von Emissionsreduktionseinheiten nach der Feststellung der Frage fortgesetzt werden, mit der Maßgabe, daß die betreffenden Einheiten von einer Vertragspartei bis zur Klärung etwaiger Fragen der Einhaltung nicht zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Artikel 3 genutzt werden dürfen.

Artikel 7

(1) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei nimmt in ihr in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien vorgelegtes jährliches Verzeichnis der anthropogenen Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken die notwendigen Zusatzinformationen zur Gewährleistung der Einhaltung des Artikels 3 auf, die nach Absatz 4 zu bestimmen sind.

(2) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei nimmt in ihre nach Artikel 12 des Übereinkommens vorgelegte nationale Mitteilung die zum Nachweis der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Protokoll erforderlichen Zusatzinformationen auf, die nach Absatz 4 zu bestimmen sind.

(3) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei legt die nach Absatz 1 geforderten Informationen jährlich vor, beginnend mit dem ersten Verzeichnis, das aufgrund des Übereinkommens für das erste Jahr des Verpflichtungszeitraums nach Inkrafttreten dieses Protokolls für diese Vertragspartei fällig ist. Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei legt die nach Absatz 2 geforderten Informationen im Rahmen der ersten nationalen Mitteilung vor, die aufgrund des Übereinkommens nach Inkrafttreten des Protokolls für diese Vertragspartei und nach Annahme der in Absatz 4 vorgesehenen Leitlinien fällig ist. Die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien bestimmt die Zeitabstände, in denen nach diesem

account any timetable for the submission of national communications decided upon by the Conference of the Parties.

4. The Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol shall adopt at its first session, and review periodically thereafter, guidelines for the preparation of the information required under this Article, taking into account guidelines for the preparation of national communications by Parties included in Annex I adopted by the Conference of the Parties. The Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol shall also, prior to the first commitment period, decide upon modalities for the accounting of assigned amounts.

Article 8

1. The information submitted under Article 7 by each Party included in Annex I shall be reviewed by expert review teams pursuant to the relevant decisions of the Conference of the Parties and in accordance with guidelines adopted for this purpose by the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol under paragraph 4 below. The information submitted under Article 7, paragraph 1, by each Party included in Annex I shall be reviewed as part of the annual compilation and accounting of emissions inventories and assigned amounts. Additionally, the information submitted under Article 7, paragraph 2, by each Party included in Annex I shall be reviewed as part of the review of communications.

2. Expert review teams shall be coordinated by the secretariat and shall be composed of experts selected from those nominated by Parties to the Convention and, as appropriate, by intergovernmental organizations, in accordance with guidance provided for this purpose by the Conference of the Parties.

3. The review process shall provide a thorough and comprehensive technical assessment of all aspects of the implementation by a Party of this Protocol. The expert review teams shall prepare a report to the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol, assessing the implementation of the commitments of the Party and identifying any potential problems in, and factors influencing, the fulfilment of commitments. Such reports shall be circulated by the secretariat to all Parties to the Convention. The secretariat shall list those questions of imple-

Protocole décide de la périodicité selon laquelle les informations requises au titre du présent article seront communiquées par la suite, en tenant compte de tout calendrier qui pourra être arrêté par la Conférence des Parties pour la présentation des communications nationales.

4. La Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole adopte à sa première session et réexamine ensuite périodiquement des lignes directrices concernant la préparation des informations requises au titre du présent article, en tenant compte des directives pour l'établissement des communications nationales des Parties visées à l'annexe I adoptées par la Conférence des Parties. En outre, avant le début de la première période d'engagement, la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole arrête les modalités de comptabilisation des quantités attribuées.

Article 8

1. Les informations communiquées en application de l'article 7 par chacune des Parties visées à l'annexe I sont examinées par des équipes composées d'experts comme suite aux décisions pertinentes de la Conférence des Parties et conformément aux lignes directrices adoptées à cet effet au titre du paragraphe 4 ci-après par la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole. Les informations communiquées au titre du paragraphe 1 de l'article 7 par chacune des Parties visées à l'annexe I sont examinées dans le cadre de la compilation annuelle des inventaires des émissions et des quantités attribuées et de la comptabilité correspondante. En outre, les informations fournies au titre du paragraphe 2 de l'article 7 par chacune des Parties visées à l'annexe I sont étudiées dans le cadre de l'examen des communications.

2. Les équipes d'examen sont coordonnées par le secrétariat et composées d'experts choisis parmi ceux qui auront été désignés par les Parties à la Convention et, le cas échéant, par des organisations intergouvernementales, conformément aux indications données à cette fin par la Conférence des Parties.

3. Le processus d'examen permet une évaluation technique complète et détaillée de tous les aspects de la mise en œuvre du présent Protocole par une Partie. Les équipes d'examen élaborent, à l'intention de la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole, un rapport dans lequel elles évaluent le respect par cette Partie de ses engagements et indiquent les problèmes éventuellement rencontrés pour remplir ces engagements et les facteurs influant sur leur exécution. Le secrétariat communique ce rapport à toutes les Parties à la

Artikel geforderte spätere Mitteilungen vorzulegen sind, wobei ein von der Konferenz der Vertragsparteien beschlossener etwaiger Zeitplan für die Vorlage nationaler Mitteilungen zu berücksichtigen ist.

(4) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien nimmt auf ihrer ersten Tagung Leitlinien für die Erstellung der nach diesem Artikel geforderten Informationen an und überprüft sie danach regelmäßig, wobei sie die von der Konferenz der Vertragsparteien angenommenen Leitlinien für die Erstellung der nationalen Mitteilungen durch die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien berücksichtigt. Die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien beschließt außerdem vor dem ersten Verpflichtungszeitraum über die Modalitäten für die Abrechnung über die zugewiesenen Mengen.

Artikel 8

(1) Die von jeder in Anlage I aufgeführten Vertragspartei nach Artikel 7 vorgelegten Informationen werden in Anwendung der maßgeblichen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien und in Übereinstimmung mit den Leitlinien, die von der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien für diesen Zweck nach Absatz 4 angenommen worden sind, von sachkundigen Überprüfungsgruppen überprüft. Die von jeder in Anlage I aufgeführten Vertragspartei nach Artikel 7 Absatz 1 vorgelegten Informationen werden im Rahmen der jährlichen Zusammenstellung der Emissionsverzeichnisse und der zugewiesenen Mengen sowie der entsprechenden Abrechnung überprüft. Außerdem werden die von jeder in Anlage I aufgeführten Vertragspartei nach Artikel 7 Absatz 2 vorgelegten Informationen im Rahmen der Überprüfung der Mitteilungen überprüft.

(2) Die sachkundigen Überprüfungsgruppen werden vom Sekretariat koordiniert und setzen sich aus Sachverständigen zusammen, die aus dem Kreis derjenigen ausgewählt worden sind, die nach den von der Konferenz der Vertragsparteien für diesen Zweck erteilten Maßgaben von den Vertragsparteien des Übereinkommens und gegebenenfalls von zwischenstaatlichen Organisationen benannt worden sind.

(3) Durch das Überprüfungsverfahren werden alle Aspekte der Durchführung dieses Protokolls durch eine Vertragspartei gründlich und umfassend fachlich beurteilt. Die sachkundigen Überprüfungsgruppen erstellen für die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien einen Bericht, in dem sie die Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragspartei beurteilen und mögliche Probleme sowie maßgebliche Faktoren bei der Erfüllung der Verpflichtungen aufzeigen. Diese Berichte werden vom Sekretariat an alle Vertragsparteien des Überein-

mentation indicated in such reports for further consideration by the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol.

4. The Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol shall adopt at its first session, and review periodically thereafter, guidelines for the review of implementation of this Protocol by expert review teams taking into account the relevant decisions of the Conference of the Parties.

5. The Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol shall, with the assistance of the Subsidiary Body for Implementation and, as appropriate, the Subsidiary Body for Scientific and Technological Advice, consider:

(a) The information submitted by Parties under Article 7 and the reports of the expert reviews thereon conducted under this Article; and

(b) Those questions of implementation listed by the secretariat under paragraph 3 above, as well as any questions raised by Parties.

6. Pursuant to its consideration of the information referred to in paragraph 5 above, the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol shall take decisions on any matter required for the implementation of this Protocol.

Article 9

1. The Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol shall periodically review this Protocol in the light of the best available scientific information and assessments on climate change and its impacts, as well as relevant technical, social and economic information. Such reviews shall be coordinated with pertinent reviews under the Convention, in particular those required by Article 4, paragraph 2(d), and Article 7, paragraph 2(a), of the Convention. Based on these reviews, the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol shall take appropriate action.

2. The first review shall take place at the second session of the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol. Further reviews shall take place at regular intervals and in a timely manner.

Convention. En outre, le secrétariat dresse la liste des questions relatives à la mise en œuvre qui peuvent être mentionnées dans ce rapport en vue de les soumettre à la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole pour qu'elle les examine plus avant.

4. La Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole adopte à sa première session et réexamine périodiquement par la suite des lignes directrices concernant l'examen de la mise en œuvre du présent Protocole par les équipes d'experts, compte tenu des décisions pertinentes de la Conférence des Parties.

5. La Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole examine, avec le concours de l'Organe subsidiaire de mise en œuvre et de l'Organe subsidiaire de conseil scientifique et technologique, selon qu'il convient:

a) Les informations communiquées par les Parties en application de l'article 7 et les rapports sur les examens de ces informations effectués par des experts en application du présent article;

b) Les questions relatives à la mise en œuvre dont la liste a été dressée par le secrétariat conformément au paragraphe 3 ci-dessus, ainsi que toute question soulevée par les Parties.

6. Comme suite à l'examen des informations visées au paragraphe 5 ci-dessus, la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole prend, sur toute question, les décisions nécessaires aux fins de la mise en œuvre du présent Protocole.

Article 9

1. La Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole examine périodiquement ledit Protocole à la lumière des données scientifiques et des évaluations les plus sûres concernant les changements climatiques et leur impact ainsi que des données techniques, sociales et économiques pertinentes. Ces examens sont coordonnés avec les examens pertinents prévus dans la Convention, en particulier ceux qui sont exigés à l'alinéa d) du paragraphe 2 de l'article 4 et à l'alinéa a) du paragraphe 2 de l'article 7 de la Convention. Sur la base de ces examens, la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole prend les mesures voulues.

2. Le premier examen a lieu à la deuxième session de la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole. De nouveaux examens sont effectués par la suite de manière régulière et ponctuelle.

kommens weitergeleitet. Das Sekretariat stellt eine Liste der in den Berichten genannten Fragen der Durchführung zur weiteren Prüfung durch die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien auf.

(4) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien nimmt auf ihrer ersten Tagung Leitlinien für die Überprüfung der Durchführung des Protokolls durch die sachkundigen Überprüfungsgruppen an und überprüft sie danach regelmäßig, wobei sie die maßgeblichen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien berücksichtigt.

(5) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien prüft mit Unterstützung des Nebenorgans für die Durchführung und gegebenenfalls des Nebenorgans für wissenschaftliche und technologische Beratung

a) die von den Vertragsparteien nach Artikel 7 vorgelegten Informationen und die Berichte über die aufgrund dieses Artikels durchgeführten diesbezüglichen Überprüfungen durch die Sachverständigen und

b) die vom Sekretariat nach Absatz 3 aufgelisteten Fragen der Durchführung sowie die von Vertragsparteien aufgeworfenen Fragen.

(6) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien faßt aufgrund der Prüfung der in Absatz 5 bezeichneten Informationen Beschlüsse über jede für die Durchführung des Protokolls erforderliche Angelegenheit.

Artikel 9

(1) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien überprüft das Protokoll in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und Beurteilungen betreffend Klimaänderungen und deren Auswirkungen sowie unter Berücksichtigung einschlägiger technischer, sozialer und wirtschaftlicher Informationen. Diese Überprüfungen werden mit einschlägigen Überprüfungen nach dem Übereinkommen, insbesondere den in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d sowie in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens geforderten, koordiniert. Auf der Grundlage dieser Überprüfungen ergreift die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien angemessene Maßnahmen.

(2) Die erste Überprüfung findet auf der zweiten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien statt. Weitere Überprüfungen finden rechtzeitig und in regelmäßigen Abständen statt.

Article 10

All Parties, taking into account their common but differentiated responsibilities and their specific national and regional development priorities, objectives and circumstances, without introducing any new commitments for Parties not included in Annex I, but reaffirming existing commitments under Article 4, paragraph 1, of the Convention, and continuing to advance the implementation of these commitments in order to achieve sustainable development, taking into account Article 4, paragraphs 3, 5 and 7, of the Convention, shall:

- (a) Formulate, where relevant and to the extent possible, cost-effective national and, where appropriate, regional programmes to improve the quality of local emission factors, activity data and/or models which reflect the socio-economic conditions of each Party for the preparation and periodic updating of national inventories of anthropogenic emissions by sources and removals by sinks of all greenhouse gases not controlled by the Montreal Protocol, using comparable methodologies to be agreed upon by the Conference of the Parties, and consistent with the guidelines for the preparation of national communications adopted by the Conference of the Parties;
- (b) Formulate, implement, publish and regularly update national and, where appropriate, regional programmes containing measures to mitigate climate change and measures to facilitate adequate adaptation to climate change:
 - (i) Such programmes would, *inter alia*, concern the energy, transport and industry sectors as well as agriculture, forestry and waste management. Furthermore, adaptation technologies and methods for improving spatial planning would improve adaptation to climate change; and
 - (ii) Parties included in Annex I shall submit information on action under this Protocol, including national programmes, in accordance with Article 7; and other Parties shall seek to include in their national communications, as appropriate, information on programmes which contain measures that the Party believes contribute to addressing climate change and its adverse impacts, including the abatement of increases in greenhouse gas emissions, and enhancement of and removals by sinks, capacity building

Article 10

Toutes les Parties, tenant compte de leurs responsabilités communes mais différenciées et de la spécificité de leurs priorités nationales et régionales de développement, de leurs objectifs et de leur situation, sans prévoir de nouveaux engagements pour les Parties qui ne sont pas visées à l'annexe I mais en réaffirmant ceux qui sont déjà énoncés au paragraphe 1 de l'article 4 de la Convention et en continuant à progresser dans l'exécution de ces engagements afin de parvenir à un développement durable, compte tenu des paragraphes 3, 5 et 7 de l'article 4 de la Convention:

- a) Elaborent, lorsque cela est pertinent et dans la mesure du possible, des programmes nationaux et, là où il y a lieu, régionaux, efficaces par rapport à leur coût pour améliorer la qualité des coefficients d'émission, des données sur les activités et/ou des modèles locaux et reflétant la situation économique de chaque Partie, dans le but d'établir puis de mettre à jour périodiquement des inventaires nationaux des émissions anthropiques par les sources et de l'absorption par les puits des gaz à effet de serre non réglementés par le Protocole de Montréal, en utilisant des méthodologies comparables qui devront être arrêtées par la Conférence des Parties et être conformes aux directives pour l'établissement des communications nationales adoptées par cette même Conférence;
- b) Elaborent, appliquent, publient et mettent régulièrement à jour des programmes nationaux et, là où il y a lieu, régionaux, contenant des mesures destinées à atténuer les changements climatiques et des mesures destinées à faciliter une adaptation appropriée à ces changements:
 - i) Ces programmes devraient concerner notamment les secteurs de l'énergie, des transports et de l'industrie ainsi que l'agriculture, la foresterie et la gestion des déchets. En outre, les technologies d'adaptation et les méthodes visant à améliorer l'aménagement de l'espace permettraient de mieux s'adapter aux changements climatiques;
 - ii) Les Parties visées à l'annexe I communiquent des informations sur les mesures prises au titre du présent Protocole, y compris les programmes nationaux, conformément à l'article 7; quant aux autres Parties, elles s'efforcent de faire figurer dans leurs communications nationales, s'il y a lieu, des informations sur les programmes contenant des mesures qui, à leur avis, aident à faire face aux changements climatiques et à leurs effets néfastes, notamment des mesures visant à réduire l'augmentation des émis-

Artikel 10

Alle Vertragsparteien werden unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihrer speziellen nationalen und regionalen Entwicklungsprioritäten, Ziele und Gegebenheiten, ohne neue Verpflichtungen für die nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien einzuführen, wobei jedoch die bestehenden Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens bekräftigt und die Erfüllung dieser Verpflichtungen weiter vorangetrieben werden, um eine nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung des Artikels 4 Absätze 3, 5 und 7 des Übereinkommens zu erreichen,

- a) soweit von Belang und sofern möglich, kostengünstige nationale und gegebenenfalls regionale Programme zur Verbesserung der Qualität lokaler Emissionsfaktoren, von Aktivitätsdaten und/oder Modellen, in denen sich die sozio-ökonomischen Bedingungen jeder Vertragspartei widerspiegeln, für die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung nationaler Verzeichnisse der anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken unter Anwendung von der Konferenz der Vertragsparteien zu vereinbarenden vergleichbarer Methoden und im Einklang mit den von der Konferenz der Vertragsparteien angenommenen Leitlinien für die Erstellung nationaler Mitteilungen erarbeiten;
- b) nationale und gegebenenfalls regionale Programme erarbeiten, umsetzen, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren, in denen Maßnahmen zur Abschwächung der Klimaänderungen sowie Maßnahmen zur Erleichterung einer angemessenen Anpassung an die Klimaänderungen vorgesehen sind:
 - i) diese Programme würden unter anderem den Energie-, den Verkehrs- und den Industriebereich sowie die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und die Abfallwirtschaft betreffen. Außerdem würden Anpassungstechnologien und Methoden zur Verbesserung der Raumplanung die Anpassung an Klimaänderungen verbessern;
 - ii) die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien legen nach Artikel 7 Informationen über im Rahmen dieses Protokolls eingeleitete Maßnahmen einschließlich nationaler Programme vor, und die anderen Vertragsparteien bemühen sich, in ihre nationalen Mitteilungen nach Bedarf auch Informationen über Programme aufzunehmen, die Maßnahmen enthalten, welche nach Ansicht der Vertragspartei zur Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer nachteiligen Auswirkungen beitragen, einschließlich der Bekämpfung der

and adaptation measures;

sions de gaz à effet de serre et à accroître l'absorption par les puits, des mesures de renforcement des capacités et des mesures d'adaptation;

Zunahme von Treibhausgasemissionen, der Verstärkung von Senken und des Abbaus durch Senken, des Aufbaus von Kapazitäten sowie Anpassungsmaßnahmen;

(c) Cooperate in the promotion of effective modalities for the development, application and diffusion of, and take all practicable steps to promote, facilitate and finance, as appropriate, the transfer of, or access to, environmentally sound technologies, know-how, practices and processes pertinent to climate change, in particular to developing countries, including the formulation of policies and programmes for the effective transfer of environmentally sound technologies that are publicly owned or in the public domain and the creation of an enabling environment for the private sector, to promote and enhance the transfer of, and access to, environmentally sound technologies;

c) Coopèrent afin de promouvoir des modalités efficaces pour mettre au point, appliquer et diffuser des technologies, savoir-faire, pratiques et procédés écologiquement rationnels présentant un intérêt du point de vue des changements climatiques, et prennent toutes les mesures possibles pour promouvoir, faciliter et financer, selon qu'il convient, l'accès à ces ressources ou leur transfert, en particulier au profit des pays en développement, ce qui passe notamment par l'élaboration de politiques et de programmes visant à assurer efficacement le transfert de technologies écologiquement rationnelles appartenant au domaine public ou relevant du secteur public et l'instauration d'un environnement porteur pour le secteur privé afin de faciliter et de renforcer l'accès aux technologies écologiquement rationnelles ainsi que leur transfert;

c) bei der Förderung wirksamer Modalitäten für die Entwicklung, Anwendung und Verbreitung von die Klimaänderungen betreffenden umweltverträglichen Technologien, Know-how, Methoden und Verfahren zusammenarbeiten und alle nur möglichen Maßnahmen ergreifen, um deren Weitergabe insbesondere an Entwicklungsländer oder den Zugang dazu, soweit dies angebracht ist, zu fördern, zu erleichtern und zu finanzieren, wozu auch die Erarbeitung von Politiken und Programmen für die wirksame Weitergabe umweltverträglicher Technologien gehört, die öffentliches Eigentum oder der Öffentlichkeit frei zugänglich sind; sowie die Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Privatwirtschaft, um die Weitergabe umweltverträglicher Technologien und den Zugang dazu zu fördern und zu verbessern;

(d) Cooperate in scientific and technical research and promote the maintenance and the development of systematic observation systems and development of data archives to reduce uncertainties related to the climate system, the adverse impacts of climate change and the economic and social consequences of various response strategies, and promote the development and strengthening of endogenous capacities and capabilities to participate in international and intergovernmental efforts, programmes and networks on research and systematic observation, taking into account Article 5 of the Convention;

d) Coopèrent aux travaux de recherche technique et scientifique et encouragent l'exploitation et le développement de systèmes d'observation systématique et la constitution d'archives de données afin de réduire les incertitudes concernant le système climatique, les effets néfastes des changements climatiques et les conséquences économiques et sociales des diverses stratégies de riposte, et s'emploient à promouvoir la mise en place et le renforcement de capacités et moyens endogènes de participation aux efforts, programmes et réseaux internationaux et intergouvernementaux concernant la recherche et l'observation systématique, compte tenu de l'article 5 de la Convention;

d) in der wissenschaftlichen und technischen Forschung zusammenarbeiten und die Unterhaltung und Entwicklung von Systemen zur systematischen Beobachtung sowie die Entwicklung von Datenarchiven fördern, um Unsicherheiten in bezug auf das Klimasystem, die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen und die wirtschaftlichen und sozialen Folgen verschiedener Bewältigungsstrategien zu verringern, und unter Berücksichtigung des Artikels 5 des Übereinkommens die Entwicklung und Stärkung der im Land vorhandenen Möglichkeiten und Mittel zur Beteiligung an internationalen und zwischenstaatlichen Bemühungen, Programmen und Netzwerken für die Forschung und systematische Beobachtung fördern;

(e) Cooperate in and promote at the international level, and, where appropriate, using existing bodies, the development and implementation of education and training programmes, including the strengthening of national capacity building, in particular human and institutional capacities and the exchange or secondment of personnel to train experts in this field, in particular for developing countries, and facilitate at the national level public awareness of, and public access to information on, climate change. Suitable modalities should be developed to implement these activities through the relevant bodies of the Convention, taking into account Article 6 of the Convention;

e) Soutiennent par leur coopération et encouragent au niveau international, en recourant, s'il y a lieu, aux organismes existants, la mise au point et l'exécution de programmes d'éducation et de formation, y compris le renforcement des capacités nationales, en particulier sur le plan humain et institutionnel, et l'échange ou le détachement de personnel chargé de former des experts en la matière, notamment pour les pays en développement, et facilitent au niveau national la sensibilisation du public aux changements climatiques et l'accès de celui-ci aux informations concernant ces changements. Des modalités adaptées devraient être mises au point pour que ces activités soient menées à bien par l'intermédiaire des organes pertinents relevant de la Convention, compte tenu de l'article 6 de celle-ci;

e) auf internationaler Ebene, gegebenenfalls unter Nutzung bestehender Stellen, bei der Entwicklung und Durchführung von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen einschließlich der Stärkung des Aufbaus nationaler Kapazitäten, insbesondere personeller und institutioneller Kapazitäten, und des Austausches oder der Entsendung von Personal zur Ausbildung von Fachkräften auf diesem Gebiet, insbesondere für Entwicklungsländer, zusammenarbeiten und sie unterstützen und auf nationaler Ebene das öffentliche Bewußtsein in bezug auf die Klimaänderungen und den öffentlichen Zugang zu Informationen darüber erleichtern. Unter Berücksichtigung des Artikels 6 des Übereinkommens sollen geeignete Modalitäten für die Umsetzung dieser Maßnahmen durch die zuständigen Organe des Übereinkommens ausgearbeitet werden;

- (f) Include in their national communications information on programmes and activities undertaken pursuant to this Article in accordance with relevant decisions of the Conference of the Parties; and
- (g) Give full consideration, in implementing the commitments under this Article, to Article 4, paragraph 8, of the Convention.

Article 11

1. In the implementation of Article 10, Parties shall take into account the provisions of Article 4, paragraphs 4, 5, 7, 8 and 9, of the Convention.

2. In the context of the implementation of Article 4, paragraph 1, of the Convention, in accordance with the provisions of Article 4, paragraph 3, and Article 11 of the Convention, and through the entity or entities entrusted with the operation of the financial mechanism of the Convention, the developed country Parties and other developed Parties included in Annex II to the Convention shall:

- (a) Provide new and additional financial resources to meet the agreed full costs incurred by developing country Parties in advancing the implementation of existing commitments under Article 4, paragraph 1(a), of the Convention that are covered in Article 10, subparagraph (a); and
- (b) Also provide such financial resources, including for the transfer of technology, needed by the developing country Parties to meet the agreed full incremental costs of advancing the implementation of existing commitments under Article 4, paragraph 1, of the Convention that are covered by Article 10 and that are agreed between a developing country Party and the international entity or entities referred to in Article 11 of the Convention, in accordance with that Article.

The implementation of these existing commitments shall take into account the need for adequacy and predictability in the flow of funds and the importance of appropriate burden sharing among developed country Parties. The guidance to the entity or entities entrusted with the operation of the financial mechanism of the Convention in relevant decisions of the Conference of the Parties, including those agreed before the adoption of this Protocol, shall apply *mutatis mutandis* to the provisions of this paragraph.

f) Font figurer dans leurs communications nationales des informations sur les programmes et activités entrepris en application du présent article conformément aux décisions pertinentes de la Conférence des Parties;

g) Prennent dûment en considération, dans l'exécution des engagements prévus dans le présent article, le paragraphe 8 de l'article 4 de la Convention.

Article 11

1. Pour appliquer l'article 10, les Parties tiennent compte des dispositions des paragraphes 4, 5, 7, 8 et 9 de l'article 4 de la Convention.

2. Dans le cadre de l'application du paragraphe 1 de l'article 4 de la Convention, conformément aux dispositions du paragraphe 3 de l'article 4 et de l'article 11 de celle-ci, et par le truchement de l'entité ou des entités chargées d'assurer le fonctionnement du mécanisme financier de la Convention, les pays développés Parties et les autres Parties développées figurant à l'annexe II de la Convention:

- a) Fournissent des ressources financières nouvelles et additionnelles afin de couvrir la totalité des coûts convenus encourus par les pays en développement pour progresser dans l'exécution des engagements déjà énoncés à l'alinéa a) du paragraphe 1 de l'article 4 de la Convention et visés à l'alinéa a) de l'article 10 du présent Protocole;
- b) Fournissent également aux pays en développement Parties, notamment aux fins de transferts de technologies, les ressources financières dont ils ont besoin pour couvrir la totalité des coûts supplémentaires convenus encourus pour progresser dans l'exécution des engagements déjà énoncés au paragraphe 1 de l'article 4 de la Convention et visés à l'article 10 du présent Protocole, sur lesquels un pays en développement Partie se sera entendu avec l'entité ou les entités internationales visées à l'article 11 de la Convention, conformément audit article.

L'exécution de ces engagements tient compte du fait que les apports de fonds doivent être adéquats et prévisibles, ainsi que de l'importance d'un partage approprié de la charge entre les pays développés Parties. Les orientations à l'intention de l'entité ou des entités chargées d'assurer le fonctionnement du mécanisme financier de la Convention figurant dans les décisions pertinentes de la Conférence des Parties, y compris celles qui ont été approuvées avant l'adoption du présent Protocole, s'appliquent *mutatis mutandis* aux dispositions du présent paragraphe.

f) in ihre nationalen Mitteilungen Informationen über auf der Grundlage dieses Artikels und in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien durchgeführte Programme und Maßnahmen aufnehmen;

g) Artikel 4 Absatz 8 des Übereinkommens bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Artikel in vollem Umfang berücksichtigen.

Artikel 11

(1) Bei der Durchführung des Artikels 10 berücksichtigen die Vertragsparteien Artikel 4 Absätze 4, 5, 7, 8 und 9 des Übereinkommens.

(2) Im Zusammenhang mit der Durchführung des Artikels 4 Absatz 1 des Übereinkommens, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 11 des Übereinkommens und durch die Einrichtung oder Einrichtungen, denen die Erfüllung der Aufgaben des Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens anvertraut ist, werden die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und die anderen in Anlage II des Übereinkommens aufgeführten entwickelten Vertragsparteien

- a) neue und zusätzliche finanzielle Mittel bereitstellen, um die vereinbarten vollen Kosten zu tragen, die den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, bei dem Vorantreiben der Erfüllung bestehender Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens entstehen, die in Artikel 10 Buchstabe a erfaßt sind;
- b) auch finanzielle Mittel einschließlich derjenigen für die Weitergabe von Technologie bereitstellen, soweit die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, sie benötigen, um die vereinbarten vollen Mehrkosten zu tragen, die bei dem Vorantreiben der Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens entstehen, die durch Artikel 10 erfaßt sind und die zwischen einer Vertragspartei, die Entwicklungsland ist, und der oder den in Artikel 11 des Übereinkommens genannten internationalen Einrichtungen nach jenem Artikel vereinbart werden.

Bei der Erfüllung dieser bestehenden Verpflichtungen wird berücksichtigt, daß der Fluß der Finanzmittel angemessen und berechenbar sein muß und daß ein angemessener Lastenausgleich unter den Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, wichtig ist. Die der oder den Einrichtungen, denen die Erfüllung der Aufgaben des Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens anvertraut ist, durch maßgebliche Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien erteilten Maßgaben, einschließlich derjenigen, die vor der Annahme dieses Protokolls gefaßt wurden, finden sinngemäß auf diesen Absatz Anwendung.

3. The developed country Parties and other developed Parties in Annex II to the Convention may also provide, and developing country Parties avail themselves of, financial resources for the implementation of Article 10, through bilateral, regional and other multilateral channels.

3. Les pays développés Parties et les autres Parties développées figurant à l'annexe II de la Convention pourront également fournir, et les pays en développement Parties pourront obtenir, des ressources financières aux fins de l'application de l'article 10 du présent Protocole par voie bilatérale, régionale ou multilatérale.

(3) Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und die anderen in Anlage II des Übereinkommens aufgeführten entwickelten Vertragsparteien können auch finanzielle Mittel zur Durchführung des Artikels 10 auf bilateralem, regionalem und multilateralem Weg zur Verfügung stellen, welche die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, in Anspruch nehmen können.

Article 12

1. A clean development mechanism is hereby defined.

2. The purpose of the clean development mechanism shall be to assist Parties not included in Annex I in achieving sustainable development and in contributing to the ultimate objective of the Convention, and to assist Parties included in Annex I in achieving compliance with their quantified emission limitation and reduction commitments under Article 3.

3. Under the clean development mechanism:

- (a) Parties not included in Annex I will benefit from project activities resulting in certified emission reductions; and
- (b) Parties included in Annex I may use the certified emission reductions accruing from such project activities to contribute to compliance with part of their quantified emission limitation and reduction commitments under Article 3, as determined by the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol.

4. The clean development mechanism shall be subject to the authority and guidance of the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol and be supervised by an executive board of the clean development mechanism.

5. Emission reductions resulting from each project activity shall be certified by operational entities to be designated by the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol, on the basis of:

- (a) Voluntary participation approved by each Party involved;
- (b) Real, measurable, and long-term benefits related to the mitigation of climate change; and
- (c) Reductions in emissions that are additional to any that would occur in the absence of the certified project activity.

Article 12

1. Il est établi un mécanisme pour un développement «propre».

2. L'objet du mécanisme pour un développement «propre» est d'aider les Parties ne figurant pas à l'annexe I à parvenir à un développement durable ainsi qu'à contribuer à l'objectif ultime de la Convention, et d'aider les Parties visées à l'annexe I à remplir leurs engagements chiffrés de limitation et de réduction de leurs émissions prévus à l'article 3.

3. Au titre du mécanisme pour un développement «propre»:

- a) Les Parties ne figurant pas à l'annexe I bénéficient d'activités exécutées dans le cadre de projets, qui se traduisent par des réductions d'émissions certifiées;
- b) Les Parties visées à l'annexe I peuvent utiliser les réductions d'émissions certifiées obtenues grâce à ces activités pour remplir une partie de leurs engagements chiffrés de limitation et de réduction des émissions prévus à l'article 3, conformément à ce qui a été déterminé par la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole.

4. Le mécanisme pour un développement «propre» est placé sous l'autorité de la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole et suit ses directives; il est supervisé par un conseil exécutif du mécanisme pour un développement «propre».

5. Les réductions d'émissions découlant de chaque activité sont certifiées par des entités opérationnelles désignées par la Conférence des Parties agissant en tant que Réunion des Parties au présent Protocole, sur la base des critères suivants:

- a) Participation volontaire approuvée par chaque Partie concernée;
- b) Avantages réels, mesurables et durables liés à l'atténuation des changements climatiques;
- c) Réductions d'émissions s'ajoutant à celles qui auraient lieu en l'absence de l'activité certifiée.

Artikel 12

(1) Hiermit wird ein Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung festgelegt.

(2) Zweck des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung ist es, die nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien dabei zu unterstützen, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen und zum Endziel des Übereinkommens beizutragen, und die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien dabei zu unterstützen, die Erfüllung ihrer quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen aus Artikel 3 zu erreichen.

(3) Im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung

- a) werden die nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien Nutzen aus Projektmaßnahmen ziehen, aus denen sich zertifizierte Emissionsreduktionen ergeben;
- b) können die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien die sich aus diesen Projektmaßnahmen ergebenden zertifizierten Emissionsreduktionen als Beitrag zur Erfüllung eines Teiles ihrer quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen aus Artikel 3 entsprechend den Entscheidungen der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien verwenden.

(4) Der Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung unterliegt der Weisungsbefugnis und Leitung der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien und wird von einem Exekutivrat des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung beaufsichtigt.

(5) Die sich aus jeder Projektmaßnahme ergebenden Emissionsreduktionen werden von Einrichtungen zertifiziert, die von der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien zu benennen sind, und zwar auf folgender Grundlage:

- a) freiwillige Teilnahme, die von jeder beteiligten Vertragspartei gebilligt wird;
- b) reale, meßbare und langfristige Vorteile in Bezug auf die Abschwächung der Klimänderungen und
- c) Emissionsreduktionen, die zusätzlich zu denen entstehen, die ohne die zertifizierte Projektmaßnahme entstehen würden.

6. The clean development mechanism shall assist in arranging funding of certified project activities as necessary.

7. The Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol shall, at its first session, elaborate modalities and procedures with the objective of ensuring transparency, efficiency and accountability through independent auditing and verification of project activities.

8. The Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol shall ensure that a share of the proceeds from certified project activities is used to cover administrative expenses as well as to assist developing country Parties that are particularly vulnerable to the adverse effects of climate change to meet the costs of adaptation.

9. Participation under the clean development mechanism, including in activities mentioned in paragraph 3(a) above and in the acquisition of certified emission reductions, may involve private and/or public entities, and is to be subject to whatever guidance may be provided by the executive board of the clean development mechanism.

10. Certified emission reductions obtained during the period from the year 2000 up to the beginning of the first commitment period can be used to assist in achieving compliance in the first commitment period.

Article 13

1. The Conference of the Parties, the supreme body of the Convention, shall serve as the meeting of the Parties to this Protocol.

2. Parties to the Convention that are not Parties to this Protocol may participate as observers in the proceedings of any session of the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol. When the Conference of the Parties serves as the meeting of the Parties to this Protocol, decisions under this Protocol shall be taken only by those that are Parties to this Protocol.

3. When the Conference of the Parties serves as the meeting of the Parties to this Protocol, any member of the Bureau of the Conference of the Parties representing a Party to the Convention but, at that time, not a Party to this Protocol, shall be replaced by an additional member to be elected by and from amongst the Parties to this Protocol.

4. The Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol shall keep under regular review the

6. Le mécanisme pour un développement «propre» aide à organiser le financement d'activités certifiées, selon que de besoin.

7. La Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole élabore à sa première session des modalités et des procédures visant à assurer la transparence, l'efficacité et la responsabilité grâce à un audit et à une vérification indépendants des activités.

8. La Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole veille à ce qu'une part des fonds provenant d'activités certifiées soit utilisée pour couvrir les dépenses administratives et aider les pays en développement Parties qui sont particulièrement vulnérables aux effets défavorables des changements climatiques à financer le coût de l'adaptation.

9. Peuvent participer au mécanisme pour un développement «propre», notamment aux activités mentionnées à l'alinéa a) du paragraphe 3 ci-dessus et à l'acquisition d'unités de réduction certifiée des émissions, des entités aussi bien publiques que privées; la participation est soumise aux directives qui peuvent être données par le conseil exécutif du mécanisme.

10. Les réductions d'émissions certifiées obtenues entre l'an 2000 et le début de la première période d'engagement peuvent être utilisées pour aider à respecter les engagements prévus pour cette période.

Article 13

1. En tant qu'organe suprême de la Convention, la Conférence des Parties agit comme réunion des Parties au présent Protocole.

2. Les Parties à la Convention qui ne sont pas Parties au présent Protocole peuvent participer, en qualité d'observateurs, aux travaux de toute session de la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole. Lorsque la Conférence des Parties agit en tant que réunion des Parties au présent Protocole, les décisions prises au titre dudit Protocole ne sont uniquement par les Parties à cet instrument.

3. Lorsque la Conférence des Parties agit comme réunion des Parties au présent Protocole, tout membre du Bureau de la Conférence des Parties représentant une Partie à la Convention qui, à ce moment-là, n'est pas Partie au présent Protocole est remplacé par un nouveau membre élu par les Parties au présent Protocole et parmi celles-ci.

4. La Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole fait régulièrement le point de la

(6) Der Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung hilft bei Bedarf bei der Beschaffung von Finanzierungsmitteln für zertifizierte Projektmaßnahmen.

(7) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien erarbeitet auf ihrer ersten Tagung Modalitäten und Verfahren mit dem Ziel, die Transparenz, Effizienz und Zurechenbarkeit durch eine unabhängige Rechnungsprüfung und Kontrolle der Projektmaßnahmen zu gewährleisten.

(8) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien stellt sicher, daß ein Teil der Erlöse aus zertifizierten Projektmaßnahmen dazu verwendet wird, die Verwaltungskosten zu decken sowie die für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfälligen Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, dabei zu unterstützen, die Anpassungskosten zu tragen.

(9) Die Teilnahme an dem Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung, einschließlich der in Absatz 3 Buchstabe a genannten Maßnahmen und des Erwerbs zertifizierter Emissionsreduktionen, steht privaten und/oder öffentlichen Einrichtungen offen und unterliegt den vom Exekutivrat des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung erteilten Maßgaben.

(10) Zertifizierte Emissionsreduktionen, die in der Zeit zwischen dem Jahr 2000 und dem Beginn des ersten Verpflichtungszeitraums erworben werden, können als Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtungen in dem ersten Verpflichtungszeitraum genutzt werden.

Artikel 13

(1) Die Konferenz der Vertragsparteien als oberstes Gremium des Übereinkommens dient als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls.

(2) Vertragsparteien des Übereinkommens, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind, können an den Beratungen jeder Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien als Beobachter teilnehmen. Dient die Konferenz der Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls, so werden Beschlüsse aufgrund des Protokolls nur von den Vertragsparteien des Protokolls gefaßt.

(3) Dient die Konferenz der Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls, so wird jedes Mitglied des Präsidiums der Konferenz der Vertragsparteien, das eine Vertragspartei des Übereinkommens, aber zu dem Zeitpunkt keine Vertragspartei des Protokolls vertritt, durch ein zusätzliches Mitglied ersetzt, das von den Vertragsparteien des Protokolls aus den eigenen Reihen zu wählen ist.

(4) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien überprüft in regelmäßigen

implementation of this Protocol and shall make, within its mandate, the decisions necessary to promote its effective implementation. It shall perform the functions assigned to it by this Protocol and shall:

- (a) Assess, on the basis of all information made available to it in accordance with the provisions of this Protocol, the implementation of this Protocol by the Parties, the overall effects of the measures taken pursuant to this Protocol, in particular environmental, economic and social effects as well as their cumulative impacts and the extent to which progress towards the objective of the Convention is being achieved;
- (b) Periodically examine the obligations of the Parties under this Protocol, giving due consideration to any reviews required by Article 4, paragraph 2(d), and Article 7, paragraph 2, of the Convention, in the light of the objective of the Convention, the experience gained in its implementation and the evolution of scientific and technological knowledge, and in this respect consider and adopt regular reports on the implementation of this Protocol;
- (c) Promote and facilitate the exchange of information on measures adopted by the Parties to address climate change and its effects, taking into account the differing circumstances, responsibilities and capabilities of the Parties and their respective commitments under this Protocol;
- (d) Facilitate, at the request of two or more Parties, the coordination of measures adopted by them to address climate change and its effects, taking into account the differing circumstances, responsibilities and capabilities of the Parties and their respective commitments under this Protocol;
- (e) Promote and guide, in accordance with the objective of the Convention and the provisions of this Protocol, and taking fully into account the relevant decisions by the Conference of the Parties, the development and periodic refinement of comparable methodologies for the effective implementation of this Protocol, to be agreed on by the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol;
- (f) Make recommendations on any matters necessary for the implementation of this Protocol;

mise en œuvre dudit Protocole et prend, dans les limites de son mandat, les décisions nécessaires pour en promouvoir la mise en œuvre effective. Elle exerce les fonctions qui lui sont conférées par le présent Protocole et:

- a) Elle évalue, sur la base de toutes les informations qui lui sont communiquées conformément aux dispositions du présent Protocole, la mise en œuvre de celui-ci par les Parties, les effets d'ensemble des mesures prises en application du présent Protocole, en particulier les effets environnementaux, économiques et sociaux et leurs incidences cumulées, et les progrès réalisés pour tendre vers l'objectif de la Convention;
- b) Elle examine périodiquement les obligations des Parties au titre du présent Protocole, en prenant dûment en considération tout examen prévu à l'alinéa d) du paragraphe 2 de l'article 4 et au paragraphe 2 de l'article 7 de la Convention et en tenant compte de l'objectif de la Convention, de l'expérience acquise lors de son application et de l'évolution des connaissances scientifiques et technologiques et, à cet égard, elle examine et adopte des rapports périodiques sur la mise en œuvre du présent Protocole;
- c) Elle encourage et facilite l'échange d'informations sur les mesures adoptées par les Parties pour faire face aux changements climatiques et à leurs effets, en tenant compte de la diversité de situations, de responsabilités et de moyens des Parties ainsi que de leurs engagements respectifs au titre du présent Protocole;
- d) Elle facilite, à la demande de deux Parties ou davantage, la coordination des mesures qu'elles ont adoptées pour faire face aux changements climatiques et à leurs effets, en tenant compte de la diversité de situations, de responsabilités et de moyens des Parties ainsi que de leurs engagements respectifs au titre du présent Protocole;
- e) Elle encourage et dirige, conformément à l'objectif de la Convention et aux dispositions du présent Protocole et en tenant pleinement compte des décisions pertinentes de la Conférence des Parties, l'élaboration et le perfectionnement périodique de méthodologies comparables propres à permettre de mettre en œuvre efficacement ledit Protocole, qui seront arrêtées par la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole;
- f) Elle fait des recommandations sur toutes questions nécessaires à la mise en œuvre du présent Protocole;

Abständen die Durchführung des Protokolls und faßt im Rahmen ihres Auftrags die notwendigen Beschlüsse, um seine wirksame Durchführung zu fördern. Sie erfüllt die ihr aufgrund des Protokolls zugewiesenen Aufgaben und wird wie folgt tätig:

- a) Auf der Grundlage aller ihr nach diesem Protokoll zur Verfügung gestellten Informationen beurteilt sie die Durchführung des Protokolls durch die Vertragsparteien, die Gesamtwirkung der aufgrund des Protokolls ergriffenen Maßnahmen, insbesondere die Auswirkungen auf die Umwelt, die Wirtschaft und den Sozialbereich sowie deren kumulative Wirkung, und die bei der Verwirklichung des Zieles des Übereinkommens erreichten Fortschritte;
- b) sie prüft im Hinblick auf das Ziel des Übereinkommens, die bei seiner Durchführung gewonnenen Erfahrungen und die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen und technologischen Kenntnisse in regelmäßigen Abständen die Verpflichtungen der Vertragsparteien aufgrund dieses Protokolls unter gebührender Berücksichtigung aller nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens notwendigen Überprüfungen und prüft und beschließt in dieser Hinsicht regelmäßige Berichte über die Durchführung des Protokolls;
- c) sie fördert und erleichtert den Austausch von Informationen über die von den Vertragsparteien beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer Folgen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten, Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten der Vertragsparteien und ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Protokoll;
- d) auf Ersuchen von zwei oder mehr Vertragsparteien erleichtert sie die Koordinierung der von ihnen beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer Folgen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten, Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten der Vertragsparteien und ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Protokoll;
- e) sie fördert und leitet in Übereinstimmung mit dem Ziel des Übereinkommens und den Bestimmungen dieses Protokolls und unter voller Berücksichtigung der maßgeblichen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien die Entwicklung und regelmäßige Verfeinerung vergleichbarer Methoden zur wirksamen Durchführung des Protokolls, die von der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien zu vereinbaren sind;
- f) sie gibt Empfehlungen zu allen für die Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Angelegenheiten ab;

- (g) Seek to mobilize additional financial resources in accordance with Article 11, paragraph 2;
- (h) Establish such subsidiary bodies as are deemed necessary for the implementation of this Protocol;
- (i) Seek and utilize, where appropriate, the services and cooperation of, and information provided by, competent international organizations and intergovernmental and non-governmental bodies; and
- (j) Exercise such other functions as may be required for the implementation of this Protocol, and consider any assignment resulting from a decision by the Conference of the Parties.

5. The rules of procedure of the Conference of the Parties and financial procedures applied under the Convention shall be applied *mutatis mutandis* under this Protocol, except as may be otherwise decided by consensus by the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol.

6. The first session of the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol shall be convened by the secretariat in conjunction with the first session of the Conference of the Parties that is scheduled after the date of the entry into force of this Protocol. Subsequent ordinary sessions of the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol shall be held every year and in conjunction with ordinary sessions of the Conference of the Parties, unless otherwise decided by the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol.

7. Extraordinary sessions of the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol shall be held at such other times as may be deemed necessary by the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol, or at the written request of any Party, provided that, within six months of the request being communicated to the Parties by the secretariat, it is supported by at least one third of the Parties.

8. The United Nations, its specialized agencies and the International Atomic Energy Agency, as well as any State member thereof or observers thereto not party to the Convention, may be represented at sessions of the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol as observers. Any body or agency, whether national or international, governmental or non-governmental, which is qualified in matters covered by this Protocol and which has informed the secretariat of its wish to be represented at a session

- g) Elle s'efforce de mobiliser des ressources financières additionnelles conformément au paragraphe 2 de l'article 11;
- h) Elle crée les organes subsidiaires jugés nécessaires à la mise en œuvre du présent Protocole;
- i) Le cas échéant, elle sollicite et utilise les services et le concours des organisations internationales et des organismes intergouvernementaux et non gouvernementaux compétents, ainsi que les informations qu'ils fournissent;
- j) Elle exerce les autres fonctions qui peuvent se révéler nécessaires aux fins de la mise en œuvre du présent Protocole et examine toute tâche découlant d'une décision de la Conférence des Parties.

5. Le règlement intérieur de la Conférence des Parties et les procédures financières appliquées au titre de la Convention s'appliquent *mutatis mutandis* au présent Protocole, sauf si la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole en décide autrement par consensus.

6. Le secrétariat convoque la première session de la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole à l'occasion de la première session de la Conférence des Parties prévue après l'entrée en vigueur du présent Protocole. Les sessions ordinaires ultérieures de la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole se tiendront chaque année et coïncideront avec les sessions ordinaires de la Conférence des Parties, à moins que la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole n'en décide autrement.

7. La Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole tient des sessions extraordinaires à tout autre moment lorsqu'elle le juge nécessaire ou si une Partie en fait la demande par écrit, à condition que cette demande soit appuyée par un tiers au moins des Parties dans les six mois qui suivent sa communication aux Parties par le secrétariat.

8. L'Organisation des Nations Unies, ses institutions spécialisées et l'Agence internationale de l'énergie atomique ainsi que tout Etat membre d'une de ces organisations ou doté du statut d'observateur auprès de l'une d'elles qui n'est pas Partie à la Convention, peuvent être représentés aux sessions de la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole en qualité d'observateurs. Tout organe ou organisme, national ou international, gouvernemental ou non gouvernemental, qui est compétent dans

- g) sie bemüht sich um die Aufbringung zusätzlicher finanzieller Mittel nach Artikel 11 Absatz 2;
- h) sie setzt die zur Durchführung dieses Protokolls für notwendig erachteten Nebenorgane ein;
- i) sie bemüht sich um – und nutzt gegebenenfalls – die Dienste und Mitarbeit zuständiger internationaler Organisationen und zwischenstaatlicher und nicht-staatlicher Gremien sowie die von diesen zur Verfügung gestellten Informationen;
- j) sie erfüllt die zur Durchführung dieses Protokolls notwendigen sonstigen Aufgaben und prüft aufgrund eines Beschlusses der Konferenz der Vertragsparteien erfolgende Aufgabenzuweisungen.

(5) Die Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien und die aufgrund des Übereinkommens angewendete Finanzordnung finden sinngemäß im Rahmen dieses Protokolls Anwendung, sofern nicht die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien durch Konsens etwas anderes beschließt.

(6) Die erste Tagung der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien wird vom Sekretariat in Verbindung mit der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien einberufen, die nach Inkrafttreten des Protokolls anberaumt wird. Nachfolgende ordentliche Tagungen der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien finden einmal jährlich in Verbindung mit ordentlichen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien statt, sofern nicht die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien etwas anderes beschließt.

(7) Außerordentliche Tagungen der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien finden statt, wenn es die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien für notwendig erachtet oder eine Vertragspartei schriftlich beantragt, sofern dieser Antrag innerhalb von sechs Monaten nach seiner Übermittlung durch das Sekretariat von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien unterstützt wird.

(8) Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie jeder Mitgliedstaat einer solchen Organisation oder jeder Beobachter bei einer solchen Organisation, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, können auf den Tagungen der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien als Beobachter vertreten sein. Jede Stelle, national oder international, staatlich oder nichtstaatlich, die in von dem Protokoll erfaßten Angelegenheiten

of the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol as an observer, may be so admitted unless at least one third of the Parties present object. The admission and participation of observers shall be subject to the rules of procedure, as referred to in paragraph 5 above.

Article 14

1. The secretariat established by Article 8 of the Convention shall serve as the secretariat of this Protocol.

2. Article 8, paragraph 2, of the Convention on the functions of the secretariat, and Article 8, paragraph 3, of the Convention on arrangements made for the functioning of the secretariat, shall apply *mutatis mutandis* to this Protocol. The secretariat shall, in addition, exercise the functions assigned to it under this Protocol.

Article 15

1. The Subsidiary Body for Scientific and Technological Advice and the Subsidiary Body for Implementation established by Articles 9 and 10 of the Convention shall serve as, respectively, the Subsidiary Body for Scientific and Technological Advice and the Subsidiary Body for Implementation of this Protocol. The provisions relating to the functioning of these two bodies under the Convention shall apply *mutatis mutandis* to this Protocol. Sessions of the meetings of the Subsidiary Body for Scientific and Technological Advice and the Subsidiary Body for Implementation of this Protocol shall be held in conjunction with the meetings of, respectively, the Subsidiary Body for Scientific and Technological Advice and the Subsidiary Body for Implementation of the Convention.

2. Parties to the Convention that are not Parties to this Protocol may participate as observers in the proceedings of any session of the subsidiary bodies. When the subsidiary bodies serve as the subsidiary bodies of this Protocol, decisions under this Protocol shall be taken only by those that are Parties to this Protocol.

3. When the subsidiary bodies established by Articles 9 and 10 of the Convention exercise their functions with regard to matters concerning this Protocol, any member of the Bureau of those subsidiary bodies representing a Party to the Convention but, at that time, not a party to this Protocol, shall be replaced by an additional member to be elected by and from amongst the Parties to this Protocol.

les domaines visés par le présent Protocole et qui a fait savoir au secrétariat qu'il souhaitait être représenté en qualité d'observateur à une session de la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole peut y être admis en cette qualité à moins qu'un tiers au moins des Parties présentes n'y fassent objection. L'admission et la participation d'observateurs sont régies par le règlement intérieur visé au paragraphe 5 ci-dessus.

Article 14

1. Le secrétariat créé en application de l'article 8 de la Convention assure le secrétariat du présent Protocole.

2. Le paragraphe 2 de l'article 8 de la Convention relatif aux fonctions du secrétariat et le paragraphe 3 de ce même article concernant les dispositions prises pour son fonctionnement s'appliquent *mutatis mutandis* au présent Protocole. Le secrétariat exerce en outre les fonctions qui lui sont confiées au titre du présent Protocole.

Article 15

1. L'Organe subsidiaire de conseil scientifique et technologique et l'Organe subsidiaire de mise en œuvre de la Convention créés par les articles 9 et 10 de la Convention font office, respectivement, d'Organe subsidiaire de conseil scientifique et technologique et d'Organe subsidiaire de mise en œuvre du présent Protocole. Les dispositions de la Convention relatives au fonctionnement de ces deux organes s'appliquent *mutatis mutandis* au présent Protocole. Les réunions de l'Organe subsidiaire de conseil scientifique et technologique et de l'Organe subsidiaire de mise en œuvre du présent Protocole coïncident avec celles de l'Organe subsidiaire de conseil scientifique et technologique et de l'Organe subsidiaire de mise en œuvre de la Convention.

2. Les Parties à la Convention qui ne sont pas parties au présent Protocole peuvent participer en qualité d'observateurs aux travaux de toute session des organes subsidiaires. Lorsque les organes subsidiaires agissent en tant qu'organes subsidiaires du présent Protocole, les décisions relevant dudit Protocole sont prises uniquement par celles des Parties à la Convention qui sont Parties à cet instrument.

3. Lorsque les organes subsidiaires créés par les articles 9 et 10 de la Convention exercent leurs fonctions dans un domaine qui relève du présent Protocole, tout membre de leur bureau représentant une Partie à la Convention qui, à ce moment-là, n'est pas partie au présent Protocole est remplacé par un nouveau membre élu par les Parties au Protocole et parmi celles-ci.

fachlich befähigt ist und dem Sekretariat ihren Wunsch mitgeteilt hat, auf einer Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien als Beobachter vertreten zu sein, kann als solcher zugelassen werden, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Vertragsparteien widerspricht. Die Zulassung und Teilnahme von Beobachtern unterliegen der in Absatz 5 bezeichneten Geschäftsordnung.

Artikel 14

(1) Das nach Artikel 8 des Übereinkommens eingesetzte Sekretariat dient als Sekretariat dieses Protokolls.

(2) Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens über die Aufgaben des Sekretariats und Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens über die für sein ordnungsgemäßes Arbeiten zu treffenden Vorkehrungen finden sinngemäß auf dieses Protokoll Anwendung. Das Sekretariat erfüllt darüber hinaus die ihm aufgrund des Protokolls zugewiesenen Aufgaben.

Artikel 15

(1) Das Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung und das Nebenorgan für die Durchführung des Übereinkommens, die nach den Artikeln 9 und 10 des Übereinkommens eingesetzt sind, dienen als Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung beziehungsweise als Nebenorgan für die Durchführung dieses Protokolls. Die Bestimmungen über die Arbeit dieser beiden Organe nach dem Übereinkommen finden sinngemäß auf das Protokoll Anwendung. Tagungen des Nebenorgans für wissenschaftliche und technologische Beratung und des Nebenorgans für die Durchführung des Protokolls werden in Verbindung mit den Tagungen des Nebenorgans für wissenschaftliche und technologische Beratung beziehungsweise des Nebenorgans für die Durchführung des Übereinkommens abgehalten.

(2) Vertragsparteien des Übereinkommens, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind, können an den Beratungen jeder Tagung der Nebenorgane als Beobachter teilnehmen. Dienen die Nebenorgane als Nebenorgane des Protokolls, so werden Beschlüsse aufgrund des Protokolls nur von den Vertragsparteien des Protokolls gefaßt.

(3) Erfüllen die aufgrund der Artikel 9 und 10 des Übereinkommens eingesetzten Nebenorgane ihre Aufgaben im Zusammenhang mit Angelegenheiten, die dieses Protokoll betreffen, so wird jedes Mitglied der Präsidien dieser Nebenorgane, das eine Vertragspartei des Übereinkommens, aber zu dem Zeitpunkt keine Vertragspartei des Protokolls vertritt, durch ein zusätzliches Mitglied ersetzt, das von den Vertragsparteien des Protokolls aus den eigenen Reihen zu wählen ist.

Article 16

The Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol shall, as soon as practicable, consider the application to this Protocol of, and modify as appropriate, the multilateral consultative process referred to in Article 13 of the Convention, in the light of any relevant decisions that may be taken by the Conference of the Parties. Any multilateral consultative process that may be applied to this Protocol shall operate without prejudice to the procedures and mechanisms established in accordance with Article 18.

Article 17

The Conference of the Parties shall define the relevant principles, modalities, rules and guidelines, in particular for verification, reporting and accountability for emissions trading. The Parties included in Annex B may participate in emissions trading for the purposes of fulfilling their commitments under Article 3. Any such trading shall be supplemental to domestic actions for the purpose of meeting quantified emission limitation and reduction commitments under that Article.

Article 18

The Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol shall, at its first session, approve appropriate and effective procedures and mechanisms to determine and to address cases of non-compliance with the provisions of this Protocol, including through the development of an indicative list of consequences, taking into account the cause, type, degree and frequency of non-compliance. Any procedures and mechanisms under this Article entailing binding consequences shall be adopted by means of an amendment to this Protocol.

Article 19

The provisions of Article 14 of the Convention on settlement of disputes shall apply *mutatis mutandis* to this Protocol.

Article 20

1. Any Party may propose amendments to this Protocol.

2. Amendments to this Protocol shall be adopted at an ordinary session of the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol. The text of any proposed amendment to this Protocol shall be communicated to the Parties by the secretariat at least six months before the meeting at which it is proposed for adoption. The secretariat shall also communicate the text of any proposed

Article 16

La Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole envisage dès que possible l'application au présent Protocole du processus consultatif multilatéral visé à l'article 13 de la Convention et le modifie s'il y a lieu, à la lumière de toute décision pertinente qui pourra être prise par la Conférence des Parties à la Convention. Tout processus consultatif multilatéral susceptible d'être appliqué au présent Protocole fonctionne sans préjudice des procédures et mécanismes mis en place conformément à l'article 18.

Article 17

La Conférence des Parties définit les principes, les modalités, les règles et les lignes directrices à appliquer en ce qui concerne notamment la vérification, l'établissement de rapports et l'obligation redditionnelle en matière d'échange de droits d'émission. Les Parties visées à l'annexe B peuvent participer à des échanges de droits d'émission aux fins de remplir leurs engagements au titre de l'article 3. Tout échange de ce type vient en complément des mesures prises au niveau national pour remplir les engagements chiffrés de limitation et de réduction des émissions prévu dans cet article.

Article 18

A sa première session, la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole approuve des procédures et mécanismes appropriés et efficaces pour déterminer et étudier les cas de non-respect des dispositions du présent Protocole, notamment en dressant une liste indicative des conséquences, compte tenu de la cause, du type et du degré de non-respect et de la fréquence des cas. Si des procédures et mécanismes relevant du présent article entraînent des conséquences qui lient les Parties, ils sont adoptés au moyen d'un amendement au présent Protocole.

Article 19

Les dispositions de l'article 14 de la Convention relatif au règlement des différends s'appliquent *mutatis mutandis* au présent Protocole.

Article 20

1. Toute Partie peut proposer des amendements au présent Protocole.

2. Les amendements au présent Protocole sont adoptés à une session ordinaire de la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole. Le texte de toute proposition d'amendement au présent Protocole est communiqué aux Parties par le secrétariat six mois au moins avant la réunion à laquelle l'amendement est proposé pour adoption. Le secrétariat communique également

Artikel 16

Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien wird im Licht der von der Konferenz der Vertragsparteien gefaßten maßgeblichen Beschlüsse so bald wie möglich die Anwendung des in Artikel 13 des Übereinkommens bezeichneten mehrseitigen Beratungsverfahrens auf das Protokoll prüfen und dieses Verfahren gegebenenfalls abändern. Ein auf das Protokoll angewandetes mehrseitiges Beratungsverfahren wird unbeschadet der nach Artikel 18 eingesetzten Verfahren und Mechanismen durchgeführt.

Artikel 17

Die Konferenz der Vertragsparteien legt die maßgeblichen Grundsätze, Modalitäten, Regeln und Leitlinien, insbesondere für die Kontrolle, die Berichterstattung und die Rechenschaftslegung beim Handel mit Emissionen, fest. Die in Anlage B aufgeführten Vertragsparteien können sich an dem Handel mit Emissionen beteiligen, um ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 zu erfüllen. Ein derartiger Handel erfolgt ergänzend zu den im eigenen Land ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung der quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen aus Artikel 3.

Artikel 18

Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien genehmigt auf ihrer ersten Tagung geeignete und wirksame Verfahren und Mechanismen zur Feststellung und Behandlung von Fällen der Nichteinhaltung der Bestimmungen des Protokolls, unter anderem durch Zusammenstellung einer indikativen Liste der Folgen, wobei der Ursache, der Art, dem Grad und der Häufigkeit der Nichteinhaltung Rechnung getragen wird. Alle in diesem Artikel genannten Verfahren und Mechanismen, die verbindliche Folgen haben, werden durch Änderung des Protokolls beschlossen.

Artikel 19

Die Bestimmungen des Artikels 14 des Übereinkommens über die Beilegung von Streitigkeiten finden sinngemäß auf dieses Protokoll Anwendung.

Artikel 20

(1) Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Protokolls vorschlagen.

(2) Änderungen dieses Protokolls werden auf einer ordentlichen Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien beschlossen. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung des Protokolls wird den Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor der Sitzung, auf der die Änderung zur Beschlußfassung vorgeschlagen wird, vom Sekretariat übermittelt.

amendments to the Parties and signatories to the Convention and, for information, to the Depositary.

3. The Parties shall make every effort to reach agreement on any proposed amendment to this Protocol by consensus. If all efforts at consensus have been exhausted, and no agreement reached, the amendment shall as a last resort be adopted by a three-fourths majority vote of the Parties present and voting at the meeting. The adopted amendment shall be communicated by the secretariat to the Depositary, who shall circulate it to all Parties for their acceptance.

4. Instruments of acceptance in respect of an amendment shall be deposited with the Depositary. An amendment adopted in accordance with paragraph 3 above shall enter into force for those Parties having accepted it on the ninetieth day after the date of receipt by the Depositary of an instrument of acceptance by at least three fourths of the Parties to this Protocol.

5. The amendment shall enter into force for any other Party on the ninetieth day after the date on which that Party deposits with the Depositary its instrument of acceptance of the said amendment.

Article 21

1. Annexes to this Protocol shall form an integral part thereof and, unless otherwise expressly provided, a reference to this Protocol constitutes at the same time a reference to any annexes thereto. Any annexes adopted after the entry into force of this Protocol shall be restricted to lists, forms and any other material of a descriptive nature that is of a scientific, technical, procedural or administrative character.

2. Any Party may make proposals for an annex to this Protocol and may propose amendments to annexes to this Protocol.

3. Annexes to this Protocol and amendments to annexes to this Protocol shall be adopted at an ordinary session of the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to this Protocol. The text of any proposed annex or amendment to an annex shall be communicated to the Parties by the secretariat at least six months before the meeting at which it is proposed for adoption. The secretariat shall also communicate the text of any proposed annex or amendment to an annex to the Parties and signatories to the Convention and, for information, to the Depositary.

4. The Parties shall make every effort to reach agreement on any proposed annex

le texte de toute proposition d'amendement aux Parties à la Convention et aux signataires de cet instrument et, pour information, au Dépositaire.

3. Les Parties n'épargnent aucun effort pour parvenir à un accord par consensus sur toute proposition d'amendement au présent Protocole. Si tous les efforts dans ce sens demeurent vains et qu'aucun accord n'intervient, l'amendement est adopté en dernier recours par un vote à la majorité des trois quarts des Parties présentes et votantes. L'amendement adopté est communiqué par le secrétariat au Dépositaire, qui le transmet à toutes les Parties pour acceptation.

4. Les instruments d'acceptation des amendements sont déposés auprès du Dépositaire. Tout amendement adopté conformément au paragraphe 3 ci-dessus entre en vigueur à l'égard des Parties l'ayant accepté le quatre-vingt-dixième jour qui suit la date de réception, par le Dépositaire, des instruments d'acceptation des trois quarts au moins des Parties au présent Protocole.

5. L'amendement entre en vigueur à l'égard de toute autre Partie le quatre-vingt-dixième jour qui suit la date du dépôt par cette Partie, auprès du Dépositaire, de son instrument d'acceptation dudit amendement.

Article 21

1. Les annexes du présent Protocole font partie intégrante de celui-ci et, sauf disposition contraire expresse, toute référence au présent Protocole constitue en même temps une référence à ses annexes. Si des annexes sont adoptées après l'entrée en vigueur du présent Protocole, elles se limitent à des listes, formules et autres documents descriptifs de caractère scientifique, technique, procédural ou administratif.

2. Toute Partie peut proposer des annexes au présent Protocole ou des amendements à des annexes du présent Protocole.

3. Les annexes du présent Protocole et les amendements à des annexes du présent Protocole sont adoptés à une session ordinaire de la Conférence des Parties agissant comme réunion des Parties au présent Protocole. Le texte de toute proposition d'annexe ou d'amendement à une annexe est communiqué aux Parties par le secrétariat six mois au moins avant la réunion à laquelle l'annexe ou l'amendement est proposé pour adoption. Le secrétariat communique également le texte de toute proposition d'annexe ou d'amendement à une annexe aux Parties à la Convention et aux signataires de cet instrument et, pour information, au Dépositaire.

4. Les Parties n'épargnent aucun effort pour parvenir à un accord par consensus

Das Sekretariat übermittelt den Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung auch den Vertragsparteien und Unterzeichnern des Übereinkommens und zur Kenntnisnahme dem Verwahrer.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über eine vorgeschlagene Änderung dieses Protokolls. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Änderung mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen. Die beschlossene Änderung wird vom Sekretariat dem Verwahrer übermittelt, der sie an alle Vertragsparteien zur Annahme weiterleitet.

(4) Die Annahmeerkunden in bezug auf jede Änderung werden beim Verwahrer hinterlegt. Eine nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt für die Vertragsparteien, die sie angenommen haben, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem Annahmeerkunden von mindestens drei Vierteln der Vertragsparteien dieses Protokolls beim Verwahrer eingegangen sind.

(5) Für jede andere Vertragspartei tritt die Änderung am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem diese Vertragspartei ihre Urkunde über die Annahme der betreffenden Änderung beim Verwahrer hinterlegt hat.

Artikel 21

(1) Die Anlagen dieses Protokolls sind Bestandteil des Protokolls; sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, stellt eine Bezugnahme auf das Protokoll gleichzeitig eine Bezugnahme auf die Anlagen dar. Nach Inkrafttreten des Protokolls beschlossene Anlagen sind auf Listen, Formblätter und andere erläuternde Materialien wissenschaftlicher, technischer, verfahrensmäßiger oder verwaltungstechnischer Art beschränkt.

(2) Jede Vertragspartei kann Vorschläge für eine Anlage dieses Protokolls machen und Änderungen von Anlagen des Protokolls vorschlagen.

(3) Anlagen dieses Protokolls und Änderungen von Anlagen des Protokolls werden auf einer ordentlichen Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien beschlossen. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Anlage oder Änderung einer Anlage wird den Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor der Sitzung, auf der die Anlage oder Änderung einer Anlage zur Beschlußfassung vorgeschlagen wird, vom Sekretariat übermittelt. Das Sekretariat übermittelt den Wortlaut einer vorgeschlagenen Anlage oder Änderung einer Anlage auch den Vertragsparteien und Unterzeichnern des Übereinkommens und zur Kenntnisnahme dem Verwahrer.

(4) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften um eine Einigung durch Kon-

or amendment to an annex by consensus. If all efforts at consensus have been exhausted, and no agreement reached, the annex or amendment to an annex shall as a last resort be adopted by a three-fourths majority vote of the Parties present and voting at the meeting. The adopted annex or amendment to an annex shall be communicated by the secretariat to the Depositary, who shall circulate it to all Parties for their acceptance.

5. An annex, or amendment to an annex other than Annex A or B, that has been adopted in accordance with paragraphs 3 and 4 above shall enter into force for all Parties to this Protocol six months after the date of the communication by the Depositary to such Parties of the adoption of the annex or adoption of the amendment to the annex, except for those Parties that have notified the Depositary, in writing, within that period of their non-acceptance of the annex or amendment to the annex. The annex or amendment to an annex shall enter into force for Parties which withdraw their notification of non-acceptance on the ninetieth day after the date on which withdrawal of such notification has been received by the Depositary.

6. If the adoption of an annex or an amendment to an annex involves an amendment to this Protocol, that annex or amendment to an annex shall not enter into force until such time as the amendment to this Protocol enters into force.

7. Amendments to Annexes A and B to this Protocol shall be adopted and enter into force in accordance with the procedure set out in Article 20, provided that any amendment to Annex B shall be adopted only with the written consent of the Party concerned.

Article 22

1. Each Party shall have one vote, except as provided for in paragraph 2 below.

2. Regional economic integration organizations, in matters within their competence, shall exercise their right to vote with a number of votes equal to the number of their member States that are Parties to this Protocol. Such an organization shall not exercise its right to vote if any of its member States exercises its right, and vice versa.

Article 23

The Secretary-General of the United Nations shall be the Depositary of this Protocol.

Article 24

1. This Protocol shall be open for signature and subject to ratification, acceptance

sur toute proposition d'annexe ou d'amendement à une annexe. Si tous les efforts dans ce sens demeurent vains et qu'aucun accord n'intervient, l'annexe ou l'amendement à une annexe est adopté en dernier recours par un vote à la majorité des trois quarts des Parties présentes et votantes. L'annexe ou l'amendement à une annexe adopté est communiqué par le secrétariat au Dépositaire, qui le transmet à toutes les Parties pour acceptation.

5. Toute annexe ou tout amendement à une annexe, autre que l'annexe A ou B, qui a été adopté conformément aux paragraphes 3 et 4 ci-dessus, entre en vigueur à l'égard de toutes les Parties au présent Protocole six mois après la date à laquelle le Dépositaire leur en a notifié l'adoption, exception faite des Parties qui, dans l'intervalle, ont notifié par écrit au Dépositaire qu'elles n'acceptaient pas l'annexe ou l'amendement en question. A l'égard des Parties qui retirent leur notification de non-acceptation, l'annexe ou l'amendement à une annexe entre en vigueur le quarante-vingt-dixième jour qui suit la date de réception, par le Dépositaire, de la notification de ce retrait.

6. Si l'adoption d'une annexe ou d'un amendement à une annexe nécessite un amendement au présent Protocole, cette annexe ou cet amendement à une annexe n'entre en vigueur que lorsque l'amendement au Protocole entre lui-même en vigueur.

7. Les amendements aux annexes A et B du présent Protocole sont adoptés et entrent en vigueur conformément à la procédure énoncée à l'article 20, à condition que tout amendement à l'annexe B soit adopté uniquement avec le consentement écrit de la Partie concernée.

Article 22

1. Chaque Partie dispose d'une voix, sous réserve des dispositions du paragraphe 2 ci-après.

2. Dans les domaines de leur compétence, les organisations régionales d'intégration économique disposent, pour exercer leur droit de vote, d'un nombre de voix égal au nombre de leurs Etats membres qui sont Parties au présent Protocole. Ces organisations n'exercent pas leur droit de vote si l'un quelconque de leurs Etats membres exerce le sien, et inversement.

Article 23

Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies est le Dépositaire du présent Protocole.

Article 24

1. Le présent Protocole est ouvert à la signature et soumis à la ratification, l'ac-

sens über eine vorgeschlagene Anlage oder Änderung einer Anlage. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Anlage oder Änderung einer Anlage mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen. Die beschlossene Anlage oder Änderung einer Anlage wird vom Sekretariat dem Verwahrer übermittelt, der sie an alle Vertragsparteien zur Annahme weiterleitet.

(5) Eine Anlage oder Änderung einer Anlage mit Ausnahme der Anlage A oder B, die nach den Absätzen 3 und 4 beschlossen worden ist, tritt für alle Vertragsparteien dieses Protokolls sechs Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Verwahrer diesen Vertragsparteien mitgeteilt hat, daß die Anlage oder Änderung einer Anlage beschlossen worden ist; ausgenommen sind die Vertragsparteien, die dem Verwahrer innerhalb dieses Zeitraums schriftlich notifiziert haben, daß sie die Anlage oder Änderung einer Anlage nicht annehmen. Für die Vertragsparteien, die ihre Notifikation über die Nichtannahme zurücknehmen, tritt die Anlage oder Änderung einer Anlage am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Rücknahme der Notifikation beim Verwahrer eingeht.

(6) Hat die Beschlußfassung über eine Anlage oder eine Änderung einer Anlage eine Änderung dieses Protokolls zur Folge, so tritt diese Anlage oder Änderung einer Anlage erst in Kraft, wenn die Änderung des Protokolls selbst in Kraft tritt.

(7) Die Beschlußfassung über Änderungen der Anlagen A und B und das Inkrafttreten dieser Änderungen erfolgen nach dem in Artikel 20 vorgesehenen Verfahren, mit der Maßgabe, daß Änderungen der Anlage B nur mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Vertragspartei beschlossen werden.

Artikel 22

(1) Jede Vertragspartei hat eine Stimme, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Protokolls sind. Eine solche Organisation übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 23

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Protokolls.

Artikel 24

(1) Dieses Protokoll liegt für die Staaten und Organisationen der regionalen Wirt-

or approval by States and regional economic integration organizations which are Parties to the Convention. It shall be open for signature at United Nations Headquarters in New York from 16 March 1998 to 15 March 1999. This Protocol shall be open for accession from the day after the date on which it is closed for signature. Instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the Depositary.

2. Any regional economic integration organization which becomes a Party to this Protocol without any of its member States being a Party shall be bound by all the obligations under this Protocol. In the case of such organizations, one or more of whose member States is a Party to this Protocol, the organization and its member States shall decide on their respective responsibilities for the performance of their obligations under this Protocol. In such cases, the organization and the member States shall not be entitled to exercise rights under this Protocol concurrently.

3. In their instruments of ratification, acceptance, approval or accession, regional economic integration organizations shall declare the extent of their competence with respect to the matters governed by this Protocol. These organizations shall also inform the Depositary, who shall in turn inform the Parties, of any substantial modification in the extent of their competence.

Article 25

1. This Protocol shall enter into force on the ninetieth day after the date on which not less than 55 Parties to the Convention, incorporating Parties included in Annex I which accounted in total for at least 55 per cent of the total carbon dioxide emissions for 1990 of the Parties included in Annex I, have deposited their instruments of ratification, acceptance, approval or accession.

2. For the purposes of this Article, "the total carbon dioxide emissions for 1990 of the Parties included in Annex I" means the amount communicated on or before the date of adoption of this Protocol by the Parties included in Annex I in their first national communications submitted in accordance with Article 12 of the Convention.

3. For each State or regional economic integration organization that ratifies, accepts or approves this Protocol or accedes thereto after the conditions set out in paragraph 1 above for entry into force have been fulfilled, this Protocol shall enter into force on the ninetieth day following the date of deposit of its instrument of ratification, acceptance, approval or

ceptation ou l'approbation des Etats et des organisations régionales d'intégration économique qui sont Parties à la Convention. Il sera ouvert à la signature au Siège de l'Organisation des Nations Unies à New York du 16 mars 1998 au 15 mars 1999 et sera ouvert à l'adhésion dès le lendemain du jour où il cessera d'être ouvert à la signature. Les instruments de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion sont déposés auprès du Dépositaire.

2. Toute organisation régionale d'intégration économique qui devient Partie au présent Protocole sans qu'aucun de ses Etats membres y soit Partie est liée par toutes les obligations découlant du présent Protocole. Lorsqu'un ou plusieurs Etats membres d'une telle organisation sont Parties au présent Protocole, cette organisation et ses Etats membres conviennent de leurs responsabilités respectives aux fins de l'exécution de leurs obligations au titre du présent Protocole. En pareil cas, l'organisation et ses Etats membres ne sont pas habilités à exercer concurremment les droits découlant du présent Protocole.

3. Dans leurs instruments de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, les organisations régionales d'intégration économique indiquent l'étendue de leur compétence à l'égard des questions régies par le présent Protocole. En outre, ces organisations informent le Dépositaire, qui en informe à son tour les Parties, de toute modification importante de l'étendue de leur compétence.

Article 25

1. Le présent Protocole entre en vigueur le quatre-vingt-dixième jour qui suit la date du dépôt de leurs instruments de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion par 55 Parties à la Convention au minimum, parmi lesquelles les Parties visées à l'annexe I dont les émissions totales de dioxyde de carbone représentaient en 1990 au moins 55 % du volume total des émissions de dioxyde de carbone de l'ensemble des Parties visées à cette annexe.

2. Aux fins du présent article, «le volume total des émissions de dioxyde de carbone en 1990 des Parties visées à l'annexe I» est le volume notifié par les Parties visées à l'annexe I, à la date à laquelle elles adoptent le présent Protocole ou à une date antérieure, dans leur communication nationale initiale présentée au titre de l'article 12 de la Convention.

3. A l'égard de chaque Partie ou organisation régionale d'intégration économique qui ratifie, accepte ou approuve le présent Protocole ou y adhère une fois que les conditions requises pour l'entrée en vigueur énoncées au paragraphe 1 ci-dessus ont été remplies, le présent Protocole entre en vigueur le quatre-vingt-dixième jour qui suit la date du dépôt par cet Etat ou

schaftsintegration, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, zur Unterzeichnung auf; es bedarf der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung durch sie. Es liegt vom 16. März 1998 bis 15. März 1999 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf. Das Protokoll steht von dem Tag an, an dem es nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegt, zum Beitritt offen. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(2) Jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei dieses Protokolls wird, ohne daß einer ihrer Mitgliedstaaten Vertragspartei ist, ist durch alle Verpflichtungen aus dem Protokoll gebunden. Sind ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer solchen Organisation Vertragspartei des Protokolls, so entscheiden die Organisation und ihre Mitgliedstaaten über ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Protokoll. In diesen Fällen sind die Organisation und die Mitgliedstaaten nicht berechtigt, die Rechte aufgrund des Protokolls gleichzeitig auszuüben.

(3) In ihren Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden erklären die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeiten in bezug auf die durch dieses Protokoll erfaßten Angelegenheiten. Diese Organisationen teilen auch jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten dem Verwahrer mit, der seinerseits die Vertragsparteien unterrichtet.

Artikel 25

(1) Dieses Protokoll tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem mindestens 55 Vertragsparteien des Übereinkommens, darunter in Anlage I aufgeführte Vertragsparteien, auf die insgesamt mindestens 55 v. H. der gesamten Kohlendioxidemissionen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien im Jahr 1990 entfallen, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben.

(2) Im Sinne dieses Artikels bedeutet „die gesamten Kohlendioxidemissionen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien im Jahr 1990“ die Menge, die von den in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien in ihren ersten nach Artikel 12 des Übereinkommens vorgelegten nationalen Mitteilungen an oder vor dem Tag der Annahme dieses Protokolls mitgeteilt wird.

(3) Für jeden Staat oder für jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die nach Erfüllung der in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen für das Inkrafttreten dieses Protokolls ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitrifft, tritt das Protokoll am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden in Kraft.

accession.

4. For the purposes of this Article, any instrument deposited by a regional economic integration organization shall not be counted as additional to those deposited by States members of the organization.

Article 26

No reservations may be made to this Protocol.

Article 27

1. At any time after three years from the date on which this Protocol has entered into force for a Party, that Party may withdraw from this Protocol by giving written notification to the Depositary.

2. Any such withdrawal shall take effect upon expiry of one year from the date of receipt by the Depositary of the notification of withdrawal, or on such later date as may be specified in the notification of withdrawal.

3. Any Party that withdraws from the Convention shall be considered as also having withdrawn from this Protocol.

Article 28

The original of this Protocol, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Done at Kyoto this eleventh day of December one thousand nine hundred and ninety-seven.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized to that effect, have affixed their signatures to this Protocol on the dates indicated.

cette organisation de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion.

4. Aux fins du présent article, tout instrument déposé par une organisation régionale d'intégration économique ne s'ajoute pas à ceux qui sont déposés par les Etats membres de cette organisation.

Article 26

Aucune réserve ne peut être faite au présent Protocole.

Article 27

1. A l'expiration d'un délai de trois ans à compter de la date d'entrée en vigueur du présent Protocole à l'égard d'une Partie, cette Partie peut, à tout moment, le dénoncer par notification écrite adressée au Dépositaire.

2. Cette dénonciation prend effet à l'expiration d'un délai d'un an à compter de la date à laquelle le Dépositaire en reçoit notification ou à toute autre date ultérieure spécifiée dans ladite notification.

3. Toute Partie qui dénonce la Convention est réputée dénoncer également le présent Protocole.

Article 28

L'original du présent Protocole, dont les textes anglais, arabe, chinois, espagnol, français et russe font également foi, est déposé auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Fait à Kyoto le onze décembre mil neuf cent quatre-vingt-dix-sept.

En foi de quoi les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole aux dates indiquées.

urkunde in Kraft.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der Organisation hinterlegten Urkunden.

Artikel 26

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Artikel 27

(1) Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Protokoll für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation von dem Protokoll zurücktreten.

(2) Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Rücktrittsnotifikation beim Verwahrer oder zu einem gegebenenfalls in der Rücktrittsnotifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

(3) Eine Vertragspartei, die von dem Übereinkommen zurücktritt, gilt auch als von dem Protokoll zurückgetreten.

Artikel 28

Die Urschrift dieses Protokolls, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Geschehen zu Kyoto am 11. Dezember 1997.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll an den angegebenen Tagen mit ihrer Unterschrift versehen.

Annex A**Greenhouse gases**Carbon dioxide (CO₂)Methane (CH₄)Nitrous oxide (N₂O)

Hydrofluorocarbons (HFCs)

Perfluorocarbons (PFCs)

Sulphur hexafluoride (SF₆)**Sectors/source categories****Energy**

Fuel combustion

Energy industries

Manufacturing industries and construction

Transport

Other sectors

Other

Fugitive emissions from fuels

Solid fuels

Oil and natural gas

Other

Industrial processes

Mineral products

Chemical industry

Metal production

Other production

Production of halocarbons and sulphur hexafluoride

Consumption of halocarbons and sulphur hexafluoride

Other

Solvent and other product use**Agriculture**

Enteric fermentation

Manure management

Rice cultivation

Agricultural soils

Prescribed burning of savannas

Field burning of agricultural residues

Other

Waste

Solid waste disposal on land

Wastewater handling

Waste incineration

Other

Annex B

Party	Quantified emission limitation or reduction commitment (percentage of base year or period)
Australia	108
Austria	92
Belgium	92
Bulgaria*)	92
Canada	94
Croatia*)	95
Czech Republic*)	92
Denmark	92
Estonia*)	92
European Community	92
Finland	92
France	92
Germany	92
Greece	92
Hungary*)	94
Iceland	110
Ireland	92
Italy	92
Japan	94
Latvia*)	92
Liechtenstein	92
Lithuania*)	92
Luxembourg	92
Monaco	92
Netherlands	92
New Zealand	100
Norway	101
Poland*)	94
Portugal	92
Romania*)	92
Russian Federation*)	100
Slovakia*)	92
Slovenia*)	92
Spain	92
Sweden	92
Switzerland	92
Ukraine*)	100
United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland	92
United States of America	93

*) Countries that are undergoing the process of transition to a market economy.

Annexe A**Gaz à effet de serre**Dioxyde de carbone (CO₂)Méthane (CH₄)Oxyde nitreux (N₂O)

Hydrofluorocarbones (HFC)

Hydrocarbures perfluorés (PFC)

Hexafluorure de soufre (SF₆)**Secteurs/catégories de sources****Energie**

Combustion de combustibles

Secteur de l'énergie

Industries manufacturières et construction

Transport

Autres secteurs

Autres

Emissions fugitives imputables aux combustibles

Combustibles solides

Pétrole et gaz naturel

Autres

Procédés industriels

Produits minéraux

Industrie chimique

Production de métal

Autre production

Production d'hydrocarbures halogénés et d'hexafluorure de soufre

Consommation d'hydrocarbures halogénés et d'hexafluorure de soufre

Autres

Utilisation de solvants et d'autres produits**Agriculture**

Fermentation entérique

Gestion du fumier

Riziculture

Sols agricoles

Brûlage dirigé de la savane

Incinération sur place de déchets agricoles

Autres

Déchets

Mise en décharge de déchets solides

Traitement des eaux usées

Incinération des déchets

Autres

Annexe B

Partie	Engagements chiffrés de limitation ou de réduction des émissions (en pourcentage des émissions de l'année ou de la période de référence)
Allemagne	92
Australie	108
Autriche	92
Belgique	92
Bulgarie*)	92
Canada	94
Communauté européenne	92
Croatie*)	95
Danemark	92
Espagne	92
Estonie*)	92
Etats-Unis d'Amérique	93
Fédération de Russie*)	100
Finlande	92
France	92
Grèce	92
Hongrie*)	94
Irlande	92
Islande	110
Italie	92
Japon	94
Lettonie*)	92
Liechtenstein	92
Lituanie*)	92
Luxembourg	92
Monaco	92
Norvège	101
Nouvelle-Zélande	100
Pays-Bas	92
Pologne*)	94
Portugal	92
République tchèque*)	92
Roumanie*)	92
Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord	92
Slovaquie*)	92
Slovénie*)	92
Suède	92
Suisse	92
Ukraine*)	100

*) Pays en transition vers une économie de marché.

Anlage A**Treibhausgase**Kohlendioxid (CO₂)Methan (CH₄)Distickstoffoxid (N₂O)

Teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW/HFC)

Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW/PFC)

Schwefelhexafluorid (SF₆)**Sektoren/Gruppen von Quellen****Energie**

Verbrennung von Brennstoffen

Energiewirtschaft

Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe

Verkehr

Andere Sektoren

Sonstige

Flüchtige Emissionen aus Brennstoffen

Feste Brennstoffe

Öl und Erdgas

Sonstige

Produktionsprozesse

Mineralerzeugnisse

Chemische Industrie

Metallerzeugung

Sonstige Erzeugung

Erzeugung von Halogenkohlenwasserstoffen und Schwefelhexafluorid

Verbrauch von Halogenkohlenwasserstoffen und Schwefelhexafluorid

Sonstige

Verwendung von Lösungsmitteln und anderen Erzeugnissen**Landwirtschaft**

Enterische Fermentation

Düngewirtschaft

Reisanbau

Landwirtschaftliche Böden

Traditionelles Abbrennen von Grasland

Offene Verbrennung landwirtschaftlicher Rückstände

Sonstige

Abfallwirtschaft

Entsorgung fester Abfälle an Land

Abwasserbehandlung

Abfallverbrennung

Sonstige

Anlage B

Vertragspartei	Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung (in v. H. des Basisjahrs oder Basiszeitraums)
Australien	108
Belgien	92
Bulgarien*)	92
Dänemark	92
Deutschland	92
Estland*)	92
Europäische Gemeinschaft	92
Finnland	92
Frankreich	92
Griechenland	92
Irland	92
Island	110
Italien	92
Japan	94
Kanada	94
Kroatien*)	95
Lettland*)	92
Liechtenstein	92
Litauen*)	92
Luxemburg	92
Monaco	92
Neuseeland	100
Niederlande	92
Norwegen	101
Österreich	92
Polen*)	94
Portugal	92
Rumänien*)	92
Russische Föderation*)	100
Schweden	92
Schweiz	92
Slowakei*)	92
Slowenien*)	92
Spanien	92
Tschechische Republik*)	92
Ukraine*)	100
Ungarn*)	94
Vereinigte Staaten von Amerika	93
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	92

*) Länder, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden.

Denkschrift

I. Allgemeines

1. In dem Protokoll von Kyoto hat sich die internationale Staatengemeinschaft erstmals auf verbindliche Handlungsziele und Umsetzungsinstrumente für den globalen Klimaschutz geeinigt. Dies ist ein erster Schritt, um einer der größten umweltpolitischen Herausforderungen der Menschheit zu begegnen.
2. Nach den Ergebnissen des Dritten Sachstandsberichts des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) vom April 2001, in dem die weltweit führenden Klimaforscher zusammenarbeiten, hat der globale Klimawandel bereits begonnen. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung des IPCC und macht sich die Ergebnisse des Dritten Sachstandsberichts in der Durchführung ihrer Klimaschutzpolitik zu Eigen. Es liegen neue und stärkere Befunde dafür vor, dass der größte Teil der in den letzten 50 Jahren beobachteten Erwärmung der Erdatmosphäre auf vom Menschen verursachte Aktivitäten zurückzuführen ist. Dabei kommen den steigenden Treibhausgasemissionen aufgrund des Bevölkerungswachstums und des größeren Energieverbrauchs sowie Landnutzungsänderungen in erheblichem Umfang eine besondere Bedeutung zu. Seit Beginn der Industrialisierung vor ca. 150 Jahren sind in der Erdatmosphäre die Konzentrationen der sog. Treibhausgase – insbesondere Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O) und Ozon (O₃) – deutlich gestiegen. Es gilt als praktisch sicher, dass Kohlendioxid-Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe dominanten Einfluss auf die Entwicklung der atmosphärischen Kohlendioxid-Konzentrationen während des 21. Jahrhunderts haben werden. Eine unnatürliche und rasche Erwärmung der Erdatmosphäre von 1,4 bis 5,8 °C wird mit hoher Wahrscheinlichkeit drastische Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen haben. Der anthropogene Klimawandel wird sich außerdem für viele weitere Jahrhunderte fortsetzen. Nach dem Dritten Sachstandsbericht des IPCC ist damit zu rechnen, dass bei ungehindertem Fortgang der Emissionsentwicklung der Meeresspiegel bis zum Jahr 2100 um ca. 10 bis 90 cm ansteigen wird. Daraus erwächst die Gefahr der Überflutung ganzer Inselstaaten und zahlreicher tief gelegener Küstenregionen. Insbesondere in den warmen äquatorialen Klimazonen käme es durch Veränderungen der Niederschlags- und Verdunstungsverhältnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer zunehmenden Austrocknung und Degradation der Böden sowie zu einem spürbaren Rückgang der Nahrungsmittelproduktion und Artenvielfalt. Zudem steigt die Wahrscheinlichkeit der Ausbreitung von Tropenkrankheiten und einer starken Zunahme extremer Wetterereignisse. Diese mit Klimasimulationen und anderen wissenschaftlichen Methoden gewonnenen Erkenntnisse sind ausreichend, um eine an Vorsorgegrundsätzen orientierte Klimapolitik zu begründen. Die internationale Staatengemeinschaft muss daher rasch alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem gefährliche Störungen des Klimasystems und deren Folgen verhindert werden. Eine derartige Stabilisierung ist nur durch eine drastische Reduzierung der globalen Kohlendioxid-Emissionen erreichbar.
3. Zur Notwendigkeit weltweiter Maßnahmen zum Schutz des Klimas haben sich die Vereinten Nationen bereits auf der zweiten Weltklimakonferenz 1990 in Genf und schließlich 1992 in Rio de Janeiro mit der Annahme des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (United Nations Framework Convention on Climate Change) bekannt. Mit diesem Übereinkommen haben sie zugleich den Grundstein für den langjährigen internationalen Forschungs- und Verhandlungsprozess gelegt, aus dem 1997 das Protokoll von Kyoto hervorgegangen ist. Durch das Klimarahmenübereinkommen wurden insbesondere die jährlich tagende Konferenz der Vertragsparteien sowie Nebenorgane für wissenschaftlich-technologische Beratung und für die Durchführung des Übereinkommens als völkerrechtlich verfasste Organe des internationalen Klimaschutzes ins Leben gerufen.

Die Erste Konferenz der Vertragsparteien des Klimarahmenübereinkommens beschloss im April 1995 in Berlin mit dem sog. Berliner Mandat, in einer allen Vertragsparteien zur Teilnahme offen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe Politiken und Maßnahmen zur Reduktion der weltweiten Treibhausgasemissionen zu erarbeiten und ein völkerrechtliches Rechtsinstrument zu entwickeln, mit dem die in Anlage I des Klimarahmenübereinkommens aufgeführten Industriestaaten auf quantifizierte Zielvorgaben für die Beschränkung und Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen verpflichtet werden.
4. Mit der Annahme des Protokolls von Kyoto am 11. Dezember 1997 ist der Dritten Konferenz der Vertragsparteien des Klimarahmenübereinkommens erstmals eine Einigung über verbindliche, quantitative Zielvorgaben und flexible Umsetzungsinstrumente für die Reduktion von klimaschädlichen Treibhausgasen gelungen. Die in Anlage I zum Klimarahmenübereinkommen aufgeführten Industrieländer, mit Ausnahme Weißrusslands und der Türkei, werden durch das Protokoll verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen nach Maßgabe der in Anlage B zum Protokoll festgelegten individuellen Emissionsmengenvorgaben zu reduzieren bzw. zu beschränken, damit die Emissionen dieser Länder in dem Verpflichtungszeitraum von 2008 bis 2012 insgesamt um mindestens 5 v.H. gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt werden. Zur Umsetzung dieser Zielvorgaben sieht das Protokoll neben einem weit gefassten Maßnahmenkatalog einige flexible, marktorientierte Instrumente vor, die es den verpflichteten Industriestaaten ermöglichen, ihre Reduktionsziele auch durch Reduktionsmaßnahmen in anderen Industriestaaten oder in Entwicklungsländern zu erfüllen und mit Emissionsrechten bzw. Emissionsreduktionseinheiten zu handeln (sog. flexible Mechanismen).

Durch die verbindlichen Zielvorgaben und flexiblen Umsetzungsinstrumente schafft das Protokoll von Kyoto unverzichtbare völkerrechtliche Voraussetzungen für eine weltweite Reduktion der Treibhausgasemissionen und für eine faire Verantwortungsteilung zwischen den Staaten. Allerdings sind zentrale Bestimmungen des Protokolls lediglich Rahmenregelungen, zu deren Umsetzung weitere konkretisierende Entscheidungen der Konferenz der Vertragsparteien erforderlich waren. Da die rechtliche und tatsächliche Wirkung des Protokolls maßgeblich von dieser Ausgestaltung abhängt, hat die Bundesregierung die Ratifizierung ausdrücklich davon abhängig gemacht, dass sich die Vertragsparteien zunächst auf die erforderlichen Umsetzungsregelungen einigen. Dies ist ihnen am 23. Juli 2001 auf der Fortsetzungskonferenz der Sechsten Konferenz der Vertragsparteien in Bonn gelungen. Die Entscheidung 5/CP.6 der Konferenz (Dokument UNFCCC/CP/2001/L.7; im Folgenden: Bonner Umsetzungsbeschluss, s. Anlage 1 zur Denkschrift) wurde auf der Siebten Konferenz der Vertragsparteien in Marrakesch (Marokko) am 10. November 2001 bestätigt und enthält konkretisierte Regelungen zu allen wesentlichen Umsetzungsfragen des Protokolls. Einzige wesentliche Änderung stellt die Anhebung der länderspezifischen Anrechnungsgrenze für Reduktionen aus forstwirtschaftlichen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Reduktionsverpflichtung von 17,63 auf 33 Mio. Tonnen Kohlenstoff für die Russische Föderation dar. Im Rahmen der Bonner Kompromisse wurden auch umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen für Entwicklungsländer beschlossen, die durch eine politische Erklärung der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten und anderer Industrieländer ergänzt wurden (s. Anlage 2 zur Denkschrift).

Wenngleich der Bonner Umsetzungsbeschluss der Sechsten Konferenz der Vertragsparteien nicht in allen Punkten die Erwartungen der Bundesregierung an eine wirksame Ausgestaltung des Kyoto-Protokolls erfüllt, sind damit insgesamt die Voraussetzungen für die Ratifikation geschaffen. Das Protokoll gewährleistet in seiner derzeitigen Ausgestaltung die unverzichtbaren institutionellen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen für eine fortschreitende Senkung der weltweiten Treibhausgasemissionen. Die Reduktionsverpflichtungen des ersten Verpflichtungszeitraums reichen zwar aller Voraussicht nach bei Weitem nicht aus, um die Treibhausgaskonzentrationen in der Erdatmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem gefährliche Störungen des Klimasystems und deren Folgen verhindert werden. Sie veranlassen jedoch in vielen Ländern einen Einstieg in den ohnehin erforderlichen dringenden Strukturwandel hin zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise und tragen zur Beschleunigung des in Deutschland bereits begonnenen Strukturwandels bei. Die Bundesregierung ist deshalb davon überzeugt, dass das Kyoto-Protokoll nun so rasch wie möglich völkerrechtlich in Kraft treten, umgesetzt und für den zweiten Verpflichtungszeitraum fortgeschrieben werden muss. Der Bundestag hat die Bundesregierung zuletzt am 3. Juli 2001 aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass das Kyoto-Protokoll bis spätestens 2002 in Kraft treten kann (Drucksache 14/6542). Ebenso hat das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 6. September 2001 alle nationalen Regierungen ermutigt, möglichst bald ihren

nationalen Parlamenten einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten, um das Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls vor dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung im September 2002 zu erreichen (Dokument B5-0539, 0540, 0541, 0543, 0551 und 0552/2001). Dies hat der Rat der Europäischen Union (Umwelt) wiederholt und zuletzt auf seiner Sitzung vom 29. Oktober 2001 bekräftigt (Dokument 13439/01 vom 31. Oktober 2001). Weiter haben sowohl Japan als auch die Russische Föderation bei der Verabschiedung der Beschlüsse der Siebten Vertragsstaatenkonferenz in Marrakesch am 10. November 2001 den Willen bekundet, das Kyoto-Protokoll zügig zu ratifizieren.

5. Um eine internationale Vorreiterrolle für den Klimaschutz zu übernehmen, hat der Rat der Europäischen Union eine gemeinschaftsinterne Lastenverteilung gemäß Artikel 4 des Protokolls von Kyoto beschlossen. Im Rahmen der Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union (Umwelt) vom 16. Juni 1998 hat die Bundesrepublik Deutschland die politische Verpflichtung übernommen, ihre Treibhausgasemissionen in dem Verpflichtungszeitraum von 2008 bis 2012, über die durch das Protokoll festgelegten 8 v. H. hinausgehend, um 21 v. H. gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren. Die sich aus dem Protokoll von Kyoto für die einzelnen Mitgliedstaaten ergebenden Emissionsreduktionsverpflichtungen werden in Anwendung von Artikel 4 des Protokolls untereinander umverteilt (s. Anlage 3 zur Denkschrift). Diese Umverteilung wird in Form eines zu erlassenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft innergemeinschaftlich festgelegt und bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde völkerrechtlich notifiziert, wie nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 23. Oktober 2001 über die Genehmigung des Kyoto-Protokolls im Namen der Europäischen Gemeinschaft und die Lastenverteilung nach Artikel 4 durch Ratsentscheidung vorgesehen (s. Anlage 4 zur Denkschrift). Nach dem – gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Protokolls zu notifizierenden – EG-Rechtsakt über die gemeinsame Erfüllung und die daraus erwachsenden Verpflichtungen wird die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 4 Abs. 5 und 6 des Protokolls verpflichtet sein, ihre Treibhausgasemissionen im Verpflichtungszeitraum 2008 bis 2012, über das zunächst in Anhang B des Protokolls vorgesehene Reduktionsziel von 8 v. H. hinausgehend, um 21 v. H. gegenüber 1990 zu reduzieren.
6. Mit der Umsetzung des Klimaschutzprogramms der Bundesregierung vom 18. Oktober 2000 wird die Bundesrepublik Deutschland zugleich auch das aus der Lastenverteilung der Europäischen Gemeinschaft folgende Reduktionsziel von 21 v. H. der Treibhausgasemissionen erfüllen. Durch den fortschreitenden Vollzug des nationalen Klimaschutzprogramms und durch die Umstrukturierung der ostdeutschen Industrien ist es schon jetzt gelungen, die deutschen Treibhausgasemissionen seit dem Jahr 1990 um etwa 18,5 v. H. zu vermindern. Dies entspricht heute fast zwei Dritteln der Gesamtreduktion der Europäischen Union. Um die völkerrechtliche Reduktionsverpflichtung vollständig zu erfüllen, wird die Bundesregierung die Umsetzung des nationalen Klimaschutzprogramms zügig fortsetzen. Dabei ist sie sich sicher, dass eine klimaverträgliche Wirtschaftsweise nicht nur ökologisch erforderlich, sondern vielfach auch ökonomisch sinnvoll ist

und mit modernen Technologien und effizientem Energieeinsatz kostenneutral und auf sozialverträgliche Weise erreicht werden kann. Es wird zu prüfen sein, ob in gesetzgeberischer Hinsicht über die bereits mit der Umsetzung des Klimaschutzprogramms der Bundesregierung im Zusammenhang stehenden Gesetzesänderungen (insbesondere der ökologischen Steuerreform, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und der Energieeinsparverordnung) hinaus weitere Gesetzesänderungen sachgerecht sind.

II. Besonderes

Zur Präambel

In der Präambel beziehen sich die Vertragsparteien des Protokolls

- auf das von ihnen in Artikel 2 des Klimarahmenübereinkommens festgelegte globale Ziel, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, dass eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird und den Ökosystemen hinreichenden Zeitraum für eine natürliche Anpassung an die klimatischen Veränderungen lässt,
- auf die weiteren Bestimmungen des Klimarahmenübereinkommens, insbesondere die in Artikel 3 niedergelegten Prinzipien, die die Vertragsparteien bei ihren Maßnahmen zur Erreichung des Ziels nach Artikel 2 des Übereinkommens leiten sollen,
- auf die den Verhandlungen zum Protokoll von der Ersten Konferenz der Vertragsparteien zugrunde gelegten Zielvorgaben und Leitsätze (sog. Berliner Mandat).

Artikel 1

Artikel 1 definiert eine Reihe von Begriffen, die in dem Protokoll verwendet werden.

Artikel 2

Artikel 2 enthält einen Katalog von Politiken und Maßnahmen, die die Vertragsparteien zur Erfüllung ihrer Emissionsreduktionsverpflichtungen in Bezug auf ihre nationalen Gegebenheiten ausgestalten und umsetzen sollen, wobei nach Absatz 3 nachteilige Auswirkungen auf Handel, Wirtschaft und den Sozialbereich möglichst gering gehalten werden sollen. In der Ausgestaltung ihrer Politiken und Maßnahmen sollen sich die Staaten untereinander beraten und abstimmen.

Artikel 3

Artikel 3 enthält die zentralen Verpflichtungen der Vertragsparteien und bestimmt zusammen mit der Anlage B zum Protokoll die grundlegenden länderspezifischen Emissionsstabilisierungs- bzw. -reduktionspflichten. Die globale Zielsetzung des Protokolls besteht darin, die gesamten anthropogenen Treibhausgasemissionen der in Anlage I zum Klimarahmenübereinkommen sowie in Anlage B zum Protokoll aufgeführten Industriestaaten innerhalb des Verpflichtungszeitraums von 2008 bis 2012 um mindestens 5 v. H. unter das Niveau von 1990 zu senken. Dabei wird nicht nach der Art des Treibhausgases differenziert. Das Reduktionsziel gilt vielmehr für alle in Anlage A aufgeführten Gase zusammen (sog. Korblösung). Da diese Gase sehr unterschiedliche Treibhauswirkung haben, bestimmt Absatz 1 das „Kohlendioxidäquiva-

lent“ als gemeinsamen Maßstab für die Berechnung der Emissionsreduktion. Durch die Umrechnung auf Kohlendioxidäquivalente können alle anderen in Anlage A aufgeführten Gase nach Maßgabe ihrer spezifischen Treibhauswirkung angerechnet werden.

Zur Erreichung des gemeinsamen Reduktionsziels von 5 v. H. Kohlendioxidäquivalenten gegenüber dem Niveau von 1990 haben die einzelnen Staaten nach Maßgabe der in Anlage B niedergelegten individuellen Reduktionsziele in unterschiedlichem Maße beizutragen. Die differenzierende Verteilung der Reduktionslast trägt den unterschiedlichen geografischen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Ausgangslagen der einzelnen Staaten Rechnung. Die Vertragsparteien dürfen ihre Reduktionsverpflichtung allerdings auch in Gruppen „gemeinsam“ erfüllen. Damit wird es ihnen gestattet, die Reduktionspflichten im Rahmen bi- oder multilateraler Kooperationsvereinbarungen umzuverteilen; Einzelheiten dazu regelt Artikel 4. Die Europäischen Gemeinschaften haben sich bereits im Juni 1998 darauf verständigt, eine innergemeinschaftliche Lastenverteilung in diesem Sinne zu treffen (s. Anlage 3 zur Denkschrift).

Absatz 2 bestimmt, dass jede in Anlage I des Klimarahmenübereinkommens aufgeführte Vertragspartei bis zum Jahr 2005 nachweisbare Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Protokoll erzielt haben muss.

Absatz 3 bestimmt, dass bei der Ermittlung der Emissionsentwicklung in den verpflichteten Industriestaaten auch die mit Landnutzungsänderungen und Maßnahmen der Aufforstung, Wiederaufforstung und Entwaldung einhergehende zusätzliche Speicherung („Senken“) und weitere Freisetzung von Kohlendioxid („Quellen“) bilanzierend zu berücksichtigen sind.

Absatz 4 sieht ein Programm zur Erarbeitung der für die wahrheitsgetreue Erfassung und bilanzierende Berücksichtigung von Senkenaktivitäten erforderlichen Wissensgrundlagen, Methoden und Regelungen vor. Insbesondere verpflichtet Absatz 4 Satz 1 die Vertragsparteien dazu, dem Nebenorgan für wissenschaftlich-technologische Beratung regelmäßig die Daten zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Kohlenstoffbestände im Jahr 1990 und in den Folgejahren zu schätzen.

Nach Absatz 4 Satz 2 soll die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien des Klimarahmenübereinkommens („Conference of the Parties/meeting of the Parties“ – CoP/moP, vgl. Artikel 13 des Protokolls) als oberstes Organ des Protokolls alsbald darüber beschließen, welche weiteren als die in Absatz 3 genannten Kohlendioxid-Senken bei der Bilanzierung der Emissionen berücksichtigt werden sollen, unter welchen Voraussetzungen dies möglich sein soll und welche Methoden zur Ermittlung der für diese Maßnahmen anzurechnenden Kohlendioxidäquivalente angewendet werden müssen.

In dem Umsetzungsbeschluss von Bonn haben sich die Vertragsparteien des Klimarahmenübereinkommens darauf geeinigt, neben der Aufforstung nach Absatz 3 des Protokolls auch andere forstwirtschaftliche Maßnahmen, die zu einer Steigerung der gespeicherten Kohlenstoffmenge im Waldbestand beitragen (z. B. Erhöhung der Kohlenstoffvorräte in Boden und Bestand durch geeignete waldbauliche Verfahren und pflegliche Waldbewirtschaftung), als anrechenbare Treibhausgassenken in

begrenztem Umfang anzuerkennen. Danach können solche Maßnahmen zum Ausgleich von Bilanzdefiziten bzw. Quellen, die sich aufgrund von Abholzungen in der Bilanzierung nach Absatz 3 ergeben, bis zu einer Reduktionsmenge von 82 Mio. Tonnen Kohlenstoff angerechnet werden. Staaten, die über diesen Bilanzausgleich hinausgehende Reduktionen aus forstwirtschaftlichen Maßnahmen nachweisen, können diese weiteren Reduktionen bis zur Höhe der im Anhang Z des Bonner Umsetzungsbeschlusses angegebenen landesspezifischen Anrechnungsgrenzen zur Erfüllung ihrer Reduktionsverpflichtung verwenden. Die länderspezifischen Anrechnungsgrenzen der Russischen Föderation wurden auf der Siebten Konferenz der Vertragsparteien durch Beschluss am 10. November 2001 von 17,63 auf 33 Mio. Tonnen Kohlenstoff erhöht. Um eine noch weitergehende Anrechnung oder Veräußerung im Rahmen von Kooperationen nach Artikel 6 zu verhindern, schließen diese Anrechnungsgrenzen ausdrücklich auch solche durch forstwirtschaftliche Maßnahmen erwirtschafteten Treibhausgasreduktionen mit ein, die durch gemeinsame Durchführungsprojekte nach Artikel 6 erwirtschaftet wurden (s. dazu die Erläuterung zu Artikel 6).

Absatz 5 sieht im Hinblick auf das Basisjahr der Emissionsreduktionspflichten eine gewisse Flexibilisierung zugunsten der sich noch im Übergang zur Marktwirtschaft befindlichen Staaten vor.

Absatz 6 räumt den durch das Protokoll verpflichteten, aber sich noch im Übergang zur Marktwirtschaft befindlichen Staaten auch ganz allgemein bei der Erfüllung der Verpflichtungen ein „gewisses Maß an Flexibilität“ ein. Dies gilt nicht für die Bestimmungen des Artikels 3.

Absatz 7 stellt insbesondere klar, dass die von den einzelnen Vertragsparteien zu tragende Emissionsminderungslast in Anlage B als ein prozentualer Anteil der Emissionsmenge von 1990 (bzw. des Basisjahres) oder Basiszeitraums, multipliziert mit fünf, bestimmt wird.

Absatz 8 stellt insbesondere klar, dass jede Vertragspartei für die dort genannten fluorierten Treibhausgase, abweichend von Absatz 1, das Jahr 1995 als Basisjahr für die Reduktionsverpflichtung wählen kann.

Absatz 9 sichert die Fortschreibung des Protokolls. Spätestens sieben Jahre vor Ablauf des ersten Verpflichtungszeitraums, also im Jahr 2005, haben die Vertragsparteien Verhandlungen über nachfolgende Verpflichtungen und Verpflichtungszeiträume zur weiteren Reduktion der Treibhausgasemissionen aufzunehmen.

Die Absätze 10 und 11 betreffen den durch das Protokoll zugelassenen Emissionshandel (vgl. Artikel 6 und insbesondere Artikel 17) und bestimmen, wie Erwerb und Verkauf von Teileinheiten der den Industriestaaten nach Anlage B zugeteilten Emissionsmengen sowie von Emissionsreduktionseinheiten aus gemeinsamen Reduktionsprojekten (vgl. Artikel 6, gemeinsame Durchführung) sich bilanziell auf die Emissionshaushalte der Industriestaaten auswirken. Der Handel von zugeteilten Mengen (Artikel 17, Emissionshandel) und von Emissionsreduktionseinheiten aus gemeinsamen Projekten stellt der Sache nach eine Übertragung von Reduktionspflichten auf den veräußernden Staat dar. Dies erfolgt dadurch, dass der Erwerb und Verkauf von Emissionsreduktionseinheiten und Teilen von Emissionsmengen buchungstechnisch den nach Anlage B zugeteilten Emissionsmengen zugefügt bzw. davon abgezogen wird.

Absatz 12 betrifft den Erwerb von sog. zertifizierten Emissionsreduktionseinheiten (vgl. Artikel 12). Dies sind Reduktionseinheiten, die ein in Anlage B aufgeführter Industriestaat durch Reduktionsprojekte in Entwicklungsländern erzielt. Diese Reduktionseinheiten können auf den Industriestaat übertragen werden mit der Folge, dass seine zugeteilte Emissionsmenge sich um den Betrag der zertifizierten Emissionsreduktionen erhöht und seine Reduktionspflicht sich entsprechend vermindert.

Absatz 13 ermöglicht den Vertragsparteien, sich Emissionsreduktionen, die über das ihnen verbindlich vorgegebene Maß hinausgehen, für den nachfolgenden Verpflichtungszeitraum gutschreiben zu lassen.

Absatz 14 appelliert an die Vertragsparteien, bei der Erfüllung ihrer Reduktionspflichten solche Mittel zu wählen, die nach Möglichkeit keine nachteiligen Auswirkungen auf den Sozialbereich, die Umwelt und die Wirtschaft der Entwicklungsländer haben. Zudem soll die CoP/moP bei ihrer ersten Tagung prüfen, welche Schritte erforderlich sind, um nachteilige Auswirkungen der Klimänderungen und/oder der von den in Anlage I des Klimarahmenübereinkommens aufgeführten Vertragsparteien ergriffenen Gegenmaßnahmen auf Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zu minimieren. Hierbei sind Fragen der Schaffung von Finanzierung, Versicherungen und des Technologietransfers zu prüfen.

In dem Bonner Umsetzungsbeschluss sind die Vertragsparteien darin übereingekommen, dass die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien in ihren jährlichen Bestandsberichten zum Klimaschutz darüber Rechenschaft ablegen sollen, wie sie versuchen, ihre Reduktionsverpflichtungen so zu erfüllen, dass nachteilige Sozial- und Umweltauswirkungen sowie wirtschaftliche Auswirkungen auf die Entwicklungsländer auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Artikel 4

Artikel 4 regelt Einzelheiten der den Vertragsparteien in Artikel 3 Abs. 1 gewährten Möglichkeit, ihre Reduktionsverpflichtungen „gemeinsam“ zu erfüllen.

Nach Absatz 1 hat die Kooperationsvereinbarung zweier oder mehrerer Vertragsparteien über die gemeinsame Erfüllung der Reduktionspflichten zur Folge, dass die kooperierenden Parteien gemeinsam die Summe der ihnen in Anlage B jeweils zugeteilten Reduktionsziele als zusammengefasstes Gesamtniveau der Emissionsreduktionen erreichen müssen. Welche Anteile die einzelnen Parteien der Vereinbarung abweichend von den Festlegungen der Anlage B dazu beizutragen haben, muss in der Vereinbarung eindeutig festgelegt sein. Die Kooperationsvereinbarung ist dem Sekretariat des Protokolls bei der Ratifikation zu notifizieren (Absatz 2). Sie bleibt nach Absatz 3 während des gesamten Verpflichtungszeitraums von Artikel 3 Abs. 7 in Kraft.

Absatz 4 stellt klar, dass eine Kooperationsvereinbarung, die im Rahmen einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration – wie sie bisher allein die Europäischen Gemeinschaften darstellen – getroffen wurde, von einer Änderung der Zusammensetzung oder Organisation der Organisation unberührt bleibt.

Absatz 5 bestimmt, dass die Parteien einer Kooperationsvereinbarung jeweils für die Erfüllung ihrer sich aus der Kooperationsvereinbarung ergebenden Reduktions-

ziele verantwortlich bleiben, sofern es ihnen gemeinsam nicht gelingt, ihr zusammengefasstes Gesamtniveau der Emissionsreduktionen zu erreichen. Dies gilt nach Absatz 6 auch dann, wenn neben den Kooperationspartnern einer regionalen Wirtschaftsorganisation diese Organisation – wie die Europäischen Gemeinschaften – selbst Vertragspartei des Protokolls geworden ist. Gleichzeitig besteht in einem solchen Fall die Haftung der Organisation fort.

Artikel 5

Artikel 5 verpflichtet die Vertragsparteien, spätestens ein Jahr vor Beginn der ersten Verpflichtungsperiode ein nationales System zur Schätzung ihrer anthropogenen Treibhausgasemissionen einzurichten. Dabei sollen die Vertragsparteien die Anwendung bestimmter, durch den IPCC angenommener und von der Konferenz der Vertragsparteien vereinbarter Methoden sicherstellen. Diese Methoden sollen von der CoP/moP regelmäßig an den aktuellen Stand der methodischen Möglichkeiten angepasst werden. Eine Anpassung an den neuesten Erkenntnisstand verlangt Absatz 3 auch für die Festlegung der als Kohlendioxidäquivalente zu bestimmenden und als Maßstab für die Reduktionsberechnung zu verwendenden Treibhausgaspotenziale der vom Protokoll erfassten Treibhausgase. Dies gilt jedoch nicht für den ersten Verpflichtungszeitraum von 2008 bis 2012.

Artikel 6

Artikel 6 eröffnet den Industrieländern die Möglichkeit, ihre Reduktionsverpflichtung auch durch Emissionsreduktionseinheiten zu erfüllen, die sie mit Klimaschutzprojekten in anderen Industrieländern erwirtschaftet haben („Joint Implementation“, gemeinsame Durchführung). Zu solchen projektbezogenen Kooperationen rechnet die Bestimmung ausdrücklich auch die Verstärkung des Abbaus der Treibhausgaskonzentrationen durch Senken. Ausgeschlossen von der gemeinsamen Durchführung nach Artikel 6 sind jedoch Atomkraftwerke. Darauf haben sich die Vertragsparteien mit dem Bonner Umsetzungsbeschluss geeinigt. An den zulässigen Kooperationsprojekten können ggf. auch private Rechtsträger beteiligt werden.

Absatz 1 bestimmt, dass diejenige Vertragspartei, auf deren Staatsgebiet das Projekt durchgeführt wird, die dadurch erreichten Reduktionseinheiten der anderen für das Projekt verantwortlichen Vertragspartei übertragen kann. Voraussetzungen sind, dass das Projekt von den beteiligten Vertragsparteien gebilligt worden ist, dass es auch tatsächlich zu einer Reduktion der Emissionen führt, dass die Vertragspartei, die die erzielten Reduktionseinheiten erwirbt, ihre Inventarisierungs- und Berichtspflichten aus Artikel 5 und 7 erfüllt, und dass sie die Emissionsreduktionseinheiten aus dem Projekt ergänzend zu Maßnahmen im eigenen Land zur Erfüllung ihrer spezifischen Reduktionsverpflichtung nach Artikel 3 verwendet.

Die Ermittlung, ob und inwieweit ein Kooperationsprojekt auch wirklich zu einer Emissionsminderung führt, setzt eine Antwort auf die häufig sehr schwierig zu beantwortende Frage voraus, welche Emissionen ggf. entstanden wären, wenn das Projekt nicht durchgeführt worden wäre. Insbesondere zur Klärung dieser Frage nach der tatsächlichen Reduktionswirkung von Kooperationsprojekten sieht Artikel 6 vor, dass die CoP/moP Leitlinien zu seiner

Umsetzung entwickelt (Absatz 2) und dass die Vertragsparteien ein Kooperationsprojekt im Zweifelsfall im Verfahren nach Artikel 8 von sachkundigen Überprüfungsgruppen überprüfen lassen können (Absatz 4). Nach dem Bonner Umsetzungsbeschluss soll dazu ein Aufsichtsausschuss eingerichtet werden.

Artikel 7

Artikel 7 ermächtigt CoP/moP, die den Vertragsparteien bereits gemäß Artikel 12 des Klimarahmenübereinkommens obliegenden jährlichen Berichtspflichten zur Emissionssituation, zur Situation im Zusammenhang mit Senken und zu den nationalen Klimaschutzmaßnahmen durch Leitlinien noch insoweit zu ergänzen und zu erweitern, wie dies erforderlich ist, um die Umsetzung des Protokolls und insbesondere die Einhaltung der Reduktionsverpflichtungen nachvollziehen und kontrollieren zu können.

Artikel 8

Artikel 8 regelt in Grundzügen ein Verfahren zur Überprüfung der Umsetzung des Protokolls und zur Klärung von Durchführungsfragen. Eine zentrale Rolle kommt dabei den von den Vertragsparteien einzurichtenden sachkundigen Überprüfungsgruppen zu, die in dem Überprüfungsverfahren alle Aspekte der Durchführung des Protokolls fachlich beurteilen und der CoP/moP regelmäßig über den Stand der Erfüllung des Protokolls und über die Probleme seiner Umsetzung berichten sollen. Damit soll die Grundlage für den zweiten Verfahrensschritt geschaffen werden, in welchem CoP/moP mit Unterstützung der Nebenorgane über die durch die sachkundigen Überprüfungsgruppen oder einzelne Vertragsparteien aufgeworfenen Umsetzungsfragen berät und schließlich die erforderlichen Entscheidungen trifft.

Artikel 9

Artikel 9 hält CoP/moP dazu an, die Bestimmungen des Protokolls im Hinblick auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse über Klimaänderungen und deren Auswirkungen und unter Berücksichtigung aktueller wirtschaftlicher und sozialer Rahmendaten in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ggf. die erforderlichen Anpassungen zu beschließen.

Artikel 10

Artikel 10 verpflichtet die Vertragsparteien zur Erarbeitung von nationalen und regionalen Klimaschutzprogrammen und zur Zusammenarbeit in wissenschaftlichen, technischen und bildungspolitischen Fragen des Klimaschutzes. Die Bestimmung erschöpft sich weitgehend in einer Wiederholung der entsprechenden Regelungen von Artikel 4 Abs. 1 des Klimarahmenübereinkommens.

Die Klimaschutzprogramme sollen zum einen über die aktuelle Emissionssituation Auskunft geben und zum anderen über die Politiken und Maßnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen in allen relevanten Verursachungsbereichen der Energie-, Verkehrs- und Abfallwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Industrie.

Im Rahmen der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit sollen die Vertragsparteien die klima-

tischen Zusammenhänge und die Auswirkungen der Klimaänderung gemeinsam weiter erforschen und umweltverträgliche Technologien, Methoden und Verfahren weiter entwickeln, anwenden und verbreiten und insbesondere den Entwicklungsländern den Zugang dazu eröffnen. Weiter wird den Vertragsparteien aufgegeben, verstärkt Fachkräfte auf dem Gebiet der Treibhausgasemissionsreduktion auszubilden und durch verbesserten Informationszugang den Klimawandel stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken.

Artikel 11

Artikel 11 betrifft die Finanzierung von Maßnahmen des Klimaschutzes in Entwicklungsländern und überträgt die bestehenden Regelungen des Klimarahmenübereinkommens auf das Kyoto-Protokoll.

Absatz 2 Buchstabe a bestimmt, wie bereits Artikel 4 Abs. 3 des Klimarahmenübereinkommens, dass die Industriestaaten diejenigen vollen Kosten tragen, die den Entwicklungsländern durch die Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten nach Artikel 12 Abs. 1 des Übereinkommens entstehen. Absatz 2 Buchstabe b verpflichtet die Industriestaaten des Weiteren dazu, die Mittel bereitzustellen, die die Entwicklungsländer benötigen, um die zusätzlichen Kosten zu decken, die bei der Erfüllung der durch Artikel 10 des Protokolls geforderten Klimaschutzprogramme und Maßnahmen zum Technologietransfer und Stärkung von Kapazitäten entstehen. Zur Unterstützung und Anleitung insbesondere auf dem Gebiet des Technologietransfers soll nach dem Bonner Beschluss eine Expertengruppe als Fachgremium eingesetzt werden.

Im Bonner Umsetzungsbeschluss haben sich die Vertragsparteien auf ein mehrgleisiges Finanzierungsinstrumentarium unter dem Dach der Globalen Umweltfazilität (GEF) geeinigt. Der bisherige Treuhandfonds der GEF soll durch eine erhöhte dritte Wiederauffüllung gestärkt werden, zusätzlich werden drei neue Fonds eingerichtet. Der Fonds für die am wenigsten entwickelten Länder soll der Unterstützung der nach der Definition der Vereinten Nationen am wenigsten entwickelten Länder vor allem im Bereich Anpassung an den Klimawandel dienen und durch freiwillige Beiträge finanziert werden. Der Sonderfonds Klimaänderungen ist zur Unterstützung der Entwicklungsländer im Klimaschutz vorgesehen (Senkung der Treibhausgasemissionen und Anpassung) und soll durch freiwillige Beiträge finanziert werden. Der Anpassungsfonds des Kyoto-Protokolls dient der Unterstützung der Entwicklungsländer im Bereich Anpassung an den Klimawandel und soll sowohl durch freiwillige Beiträge als auch durch die Erlöse aus zertifizierten Projektmaßnahmen finanziert werden, die im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung anfallen (s. Artikel 12 Abs. 8).

Artikel 12

Mit dem sog. „Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung“ („Clean Development Mechanism“, CDM) räumt Artikel 12 den Industriestaaten die Möglichkeit ein, ihre Emissionsreduktionsverpflichtung teilweise auch mit Emissionsreduktionen zu erfüllen, die durch Projekte in Entwicklungsländern erwirtschaftet wurden. Dazu werden den Projektteilnehmern – dies können die Vertragspar-

teien selbst, aber auch sonstige öffentliche oder private Rechtsträger sein – im Umfang der mit dem Projekt erreichten Emissionsreduktion Reduktionszertifikate ausgestellt. Diese Zertifikate können die Industrieländer als Beitrag zur Erfüllung ihrer Emissionsreduktionsverpflichtungen verwenden.

Die Zertifizierung der durch Projekte in Entwicklungsländern erwirtschafteten Emissionsreduktionen muss durch unabhängige Einrichtungen erfolgen, die von der Konferenz der Vertragsparteien akkreditiert worden sind und von den jeweiligen Projektteilnehmern zu benennen sind. CoP/moP wird zu diesem Zweck einen eigenen Exekutivrat berufen, der für die Zertifizierung unabhängige Sachverständige akkreditieren soll. Der Exekutivrat überprüft zudem die Einhaltung der Voraussetzungen für die Teilnahme am Mechanismus, insbesondere, dass durch das Projekt tatsächliche, messbare und langfristige Reduktionen der Treibhausgaskonzentrationen bewirkt werden und dass die Emissionsreduktionen nicht auch ohne die Projektmaßnahme entstehen würden.

Nach dem Bonner Umsetzungsbeschluss sollen emissionsmindernde Projektmaßnahmen nur dann als zertifizierte Emissionsreduktionen anerkannt werden, wenn die beteiligte, in Anlage I aufgeführte Vertragspartei ihre Inventarisierungs- und Berichtspflichten nach den Artikeln 5 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 7 Abs. 1 und 4 erfüllt hat und dem System zur Erfüllungskontrolle zugestimmt hat.

Durch den Bonner Umsetzungsbeschluss sind ferner Atomkraftprojekte vollständig aus dem Mechanismus ausgenommen und die anrechenbaren senkenbildenden Maßnahmen deutlich begrenzt worden. In der ersten Verpflichtungsperiode sind nach dem Beschluss als senkenbildende Maßnahmen ausschließlich Aufforstungsmaßnahmen anrechenbar, und zwar nur bis zu einer Höhe von 5 v.H. der von dem jeweils beteiligten Industriestaat im Basisjahr 1990 emittierten Treibhausgasmenge (1 v.H. der Jahresmenge, Verfünffachung wegen des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums).

Eine Verfahrenserleichterung sieht der Bonner Umsetzungsbeschluss für kleinere, standardisierbare Klimaschutzprojekte vor, namentlich für Maßnahmen zum Einsatz erneuerbarer Energien mit einer Maximalleistung von 15 Megawatt, für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die den Energieverbrauch um bis zu einem Äquivalent von 15 Gigawattstunden pro Jahr reduzieren und für sonstige Anlagen, die Treibhausgasemissionen im Vergleich zu herkömmlichen Techniken reduzieren und dabei selbst weniger als 15 Kilotonnen von Kohlendioxidäquivalenten pro Jahr emittieren.

Absatz 8 ergänzt den Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung durch einen Finanzierungsmechanismus. Danach wird ein Teil der aus den Projektmaßnahmen resultierenden Erlöse aus den zertifizierten Emissionsreduktionen zur Deckung der Verwaltungskosten des Mechanismus verwandt. Zugleich sollen diese Erlöse einen Anpassungsfonds speisen, mit dem die für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfälligen Vertragsparteien dabei unterstützt werden, die Anpassungskosten zu tragen. Nach dem Bonner Umsetzungsbeschluss soll der an den Anpassungsfonds abzuführende Anteil der zertifizierten Emissionsreduktionen 2 v.H. betragen.

Artikel 13

Die Absätze 1 bis 5 regeln die Zusammensetzung, die Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise der Tagung der Vertragsparteien des Protokolls. Als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls wird die Konferenz der Vertragsparteien des Klimarahmenübereinkommens dienen (CoP/moP), wobei an der Beschlussfassung nur diejenigen Staaten teilnehmen, die auch Vertragspartei des Protokolls sind. Als oberstem Organ des Protokolls obliegt es der CoP/moP, die zur Durchführung des Protokolls erforderlichen Nebenorgane einzusetzen, die Durchführung des Protokolls zu überprüfen, Empfehlungen abzugeben, das Protokoll und die Durchführungsbestimmungen ggf. an den jeweiligen aktuellen Sach- und Erkenntnisstand anzupassen und die Vertragsparteien bei ihren sämtlichen Klimaschutzaktivitäten zu unterstützen.

Nach Absatz 6 wird die erste CoP/moP gemeinsam mit dem ersten Zusammentreten der Konferenz der Vertragsparteien des Klimarahmenübereinkommens stattfinden, die nach Inkrafttreten des Protokolls gemäß Artikel 25 anberaumt wird. Absatz 7 gestattet die Einberufung von außerordentlichen Sitzungen.

Absatz 8 gibt den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen sowie deren Mitgliedstaaten das Recht, als Beobachter auf den Tagungen vertreten zu sein. Ferner können auch alle sonstigen mit dem Klimaschutz fachlich befassen Stellen wie insbesondere nicht-staatliche Organisationen auf Antrag zur Teilnahme an der Tagung zugelassen werden.

Artikel 14

Artikel 14 bestimmt, dass das Sekretariat des Klimarahmenübereinkommens zugleich das Sekretariat des Protokolls ist. Dies ist in Bonn angesiedelt.

Artikel 15

Artikel 15 bestimmt, dass die nach den Artikeln 9 und 10 des Klimarahmenübereinkommens eingesetzten Nebenorgane für die Durchführung des Übereinkommens und für die wissenschaftlich-technologische Beratung auch als entsprechende Nebenorgane des Protokolls dienen und dass diese Organe in Verbindung mit der CoP/moP tagen. Soweit diese Nebenorgane als Organe des Protokolls tätig werden, sind nur diejenigen Parteien stimmberechtigt, die auch Parteien des Protokolls geworden sind.

Artikel 16

Nach Artikel 16 soll das von den Vertragsparteien des Klimarahmenübereinkommens gemäß dessen Artikel 13 eingerichtete mehrseitige Beratungsverfahren zur Klärung von Umsetzungsfragen des Übereinkommens auch im Rahmen der Durchführung des Protokolls angewandt werden.

Artikel 17

Artikel 17 beauftragt die Konferenz der Vertragsparteien damit, Regeln für den Handel mit Emissionen zu beschließen. Grundsätzlich sollen die zu Emissionsreduktionen verpflichteten Industrieländer mit Anteilen der ihnen im Anhang B zugeteilten Emissionsmengen handeln dürfen. Die im Emissionshandel erworbenen Emissionsmengen können nach Maßgabe von Artikel 3 Abs. 10

und 11 des Protokolls zur Erfüllung der quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen verwendet werden, jedoch nur zusätzlich zu Maßnahmen im eigenen Land.

Um zu verhindern, dass einzelne Industriestaaten mehr Emissionsmengen verkaufen als die ihnen nach Anlage B zugeteilten Emissionsmengen und sie durch Reduktionsmaßnahmen in der Verpflichtungsperiode erwirtschaften oder handeln können, sieht der Bonner Umsetzungsbeschluss vor, dass sie entweder eine Reserve von 90 v. H. ihrer zugeteilten Emissionsmenge oder 100 v. H. der fünf-fachen Menge ihres zuletzt überprüften Emissionsinventars bilden und damit vom Handel ausschließen.

Artikel 18

Artikel 18 beauftragt die CoP/moP damit, geeignete und wirksame Verfahren und Mechanismen zur Feststellung und Behandlung von Fällen der Nichteinhaltung der Bestimmungen des Protokolls zu genehmigen.

Im Bonner Umsetzungsbeschluss haben sich die Vertragsparteien auf Kernpunkte eines solchen Systems der Erfüllungskontrolle geeinigt. Danach überprüft eine sog. Durchsetzungsabteilung die Einhaltung der Emissionsbegrenzungs- und -reduktionspflichten und der Berichtspflichten. Kommt diese zu dem Ergebnis, dass eine Vertragspartei das ihr zugeteilte Emissionsbudget nach Ablauf des ersten Verpflichtungszeitraums überschritten hat, wird der Partei die Überschreitungsmenge, multipliziert mit einem Wiedergutmachungsfaktor von 1,3, von dem Emissionshaushalt der folgenden Verpflichtungsperiode abgezogen, und es wird ihr die Berechtigung zum Verkauf und Zukauf von zugeteilten Mengen entzogen. Ferner soll die Partei verpflichtet werden, einen Aktionsplan darüber vorzulegen, wie sie in Zukunft ihre Reduktionsverpflichtung einhalten wird. Zudem überwacht die Durchsetzungsabteilung die Einhaltung der Zulassungsbedingungen zu den flexiblen Mechanismen (Artikel 6, 12 und 17).

Artikel 19

Nach Artikel 19 finden die Bestimmungen des Artikels 14 des Klimarahmenübereinkommens über die Beilegung von Streitigkeiten sinngemäß auch auf das Protokoll Anwendung. Dieses Streitbeilegungsverfahren sieht eine Streitschlichtung in erster Linie durch den Internationalen Gerichtshof oder ein Schiedsgericht vor. Können sich die Streitparteien nicht auf ein bestimmtes Verfahren einigen, wird der Streit durch eine Schlichtungskommission entschieden.

Artikel 20

Artikel 20 legt ein Verfahren für Änderungen des Protokolls fest. Danach werden Änderungen des Protokolls auf einer ordentlichen CoP/moP beschlossen. Sofern keine Einigkeit erreicht werden kann, kann eine Änderung auch dadurch in Kraft gesetzt werden, dass mindestens eine Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien die Änderung beschließt. Die Änderung tritt nach Annahme durch mindestens drei Viertel der Vertragsparteien für die annehmenden Vertragsparteien in Kraft.

Artikel 21

Artikel 21 stellt klar, dass die Anlagen zum Protokoll Bestandteil des Protokolls sind und bestimmt ein Verfahren zur Änderung der Anlagen. Das Verfahren weicht von dem Verfahren nach Artikel 20 insoweit ab, als es einer formalen Annahme der Änderung nicht bedarf. Die Änderung einer Anlage tritt vielmehr sechs Monate nach Beschluss von mindestens drei Vierteln der anwesenden Vertragsparteien automatisch für jede Vertragspartei in Kraft, die nicht bis dahin ausdrücklich ihre Nichtannahme notifiziert hat. Ausgenommen von diesem Änderungsverfahren sind die Anlagen A und B des Protokolls, die gemäß Absatz 7 nur im Verfahren nach Artikel 20 geändert werden können.

Artikel 22

Artikel 22 bestimmt, dass jede Partei in der CoP/moP eine Stimme hat. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration – wie die Europäischen Gemeinschaften – können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit für ihre Mitgliedstaaten mit der Anzahl von Stimmen abstimmen, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht. In diesem Fall werden die Mitgliedstaaten durch ihre Organisation vertreten und dürfen nicht selbst abstimmen.

Artikel 23

Artikel 23 benennt den Generalsekretär der Vereinten Nationen zum Verwahrer des Protokolls.

Artikel 24

Artikel 24 betrifft die Unterzeichnung, Annahme und Genehmigung des Protokolls sowie seinen Geltungsumfang in Bezug auf zeichnungsberechtigte Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration. Das Protokoll lag vom 16. März 1998 bis zum 15. März 1999 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aus und steht seitdem zum Beitritt offen. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll am 29. April 1998 gemein-

sam mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterzeichnet.

Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die Partei des Protokolls werden, sind für sich genommen an alle Verpflichtungen des Protokolls gebunden. Sofern neben der Organisation auch deren Mitgliedstaaten Vertragspartei werden, haben die Mitgliedstaaten und die Organisation eine Zuständigkeitsteilung bezüglich der Erfüllung des Protokolls zu vereinbaren. Die Europäischen Gemeinschaften haben die danach bestehenden Zuständigkeiten in ihrer Annahme- bzw. Ratifikationsurkunde mitzuteilen.

Artikel 25

Nach Absatz 1 tritt das Protokoll am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem mindestens 55 Vertragsparteien, darunter die in Anlage I des Klimarahmenübereinkommens aufgeführten Vertragsparteien, auf die insgesamt mindestens 55 v. H. der gesamten Kohlendioxidemissionen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien im Jahr 1990 entfallen, das Protokoll ratifiziert haben. Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für Organisationen der regionalen Wirtschaftsorganisation.

Artikel 26

Artikel 26 bestimmt, dass Vorbehalte zu dem Protokoll unzulässig sind.

Artikel 27

Artikel 27 eröffnet die Möglichkeit und regelt das Verfahren des Rücktritts vom Protokoll.

Artikel 28

Artikel 28 bestimmt die Fassungen des Protokolls in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen als gleichermaßen verbindlich.

Anlagen zur Denkschrift:

- Anlage 1 Durchführung des Aktionsplans von Buenos Aires (Bonner Umsetzungsbeschluss zum Protokoll von Kyoto) vom 23. Juli 2001, Konferenz der Vertragsparteien, Sechste Tagung, Teil 2, Überprüfung der Durchführung der Verpflichtungen und sonstiger Bestimmungen des Übereinkommens, Beschluss 5/CP.6, Dokument FCCC/CP/2001/L.7, 24. Juli 2001
- Anlage 2 Gemeinsame politische Erklärung der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie Kanadas, Islands, Neuseelands, Norwegens und der Schweiz vom 23. Juli 2001 über die finanzielle Unterstützung von Entwicklungsländern
- Anlage 3 Ratsschlussfolgerungen (Umwelt) vom 16. und 17. Juni 1998:
Gemeinschaftsstrategie im Bereich der Klimaänderungen – Schlussfolgerungen des Rates, Dokument 9702/98, 19. Juni 1998
- Anlage 4 Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Entscheidung des Rates über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen, Dokument KOM (2001) 579 endgültig, 23. Oktober 2001

Anlage 1 zur Denkschrift

**Überprüfung der Durchführung der Verpflichtungen
und sonstiger Bestimmungen des Übereinkommens**

Beschluss 5/CP.6*)

Durchführung des Aktionsplans von Buenos Aires

(Übersetzung)

Die Konferenz der Vertragsparteien –

unter Hinweis auf ihre Beschlüsse 1/CP.4, 1/CP.5 und 1/CP.6;

nach Prüfung der ihr von den Nebenorganen im ersten Teil der sechsten Tagung vorgelegten Texte, des Berichts über den ersten Teil der sechsten Tagung und der ergänzenden Dokumente anhand des vom Präsidenten der Konferenz vorbereiteten konsolidierten Verhandlungstextes;

in Anerkennung des Beitrags der während des zweiten Teils der Tagung eingerichteten Verhandlungsgruppen sowie die Beschlüsse über zusätzliche Maßgaben für eine Einrichtung zur Erfüllung der Aufgaben der Finanzierungsmechanismen, über den Aufbau von Kapazitäten in Entwicklungsländern (nicht in Anlage I aufgeführte Vertragsparteien) und den Aufbau von Kapazitäten in Ländern, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden, mit Genugtuung zur Kenntnis nehmend –

1. beschließt, die in der Anlage dieses Beschlusses enthaltenen Übereinkünfte als Kernelemente für die Durchführung des Aktionsplans von Buenos Aires anzunehmen;
 2. beschließt, dass die zweite Woche der laufenden Tagung der Verhandlung und Annahme eines ausgewogenen Pakets von weiteren Beschlüssen gewidmet wird, um die unter Nummer 1 genannten Übereinkünfte einzufügen und ihnen Wirksamkeit zu verleihen;
 3. fordert alle Vertragsparteien nachdrücklich auf, sich aktiv und konstruktiv an diesen Verhandlungen zu beteiligen,
- und
4. ersucht ihren Präsidenten, die Texte weiterzuentwickeln und die unter Nummer 1 genannten Kernelemente einzufügen, um die Verhandlungen zu erleichtern.

Anlage**Kernelemente
für die Durchführung des
Aktionsplans von Buenos Aires****I. Finanzierung im Rahmen des Übereinkommens**

Die Konferenz der Vertragsparteien

1. verweist auf die einschlägigen Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, insbesondere auf Artikel 4 Absätze 1, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10 und 11, sowie die Beschlüsse 11/CP.1 und 15/CP.1;
2. stellt fest, dass durch die Beschlüsse –/CP.6 und –/CP.6 Finanzmittel für die Durchführung von Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten in nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien bereitgestellt wurden und dass zu diesem Zweck der Globalen Umweltfazilität zusätzliche Maßgaben erteilt worden sind.

*) Dieses Dokument ersetzt FCCC/CP/2001/L.6. Der vorliegende Wortlaut ist identisch mit dem Vorschlag für einen Beschlussentwurf über „Kernelemente für die Durchführung des Aktionsplans von Buenos Aires“ (mit Datum vom 21. Juli 2001, 10.47 Uhr), der mit Ermächtigung durch den Präsidenten vorgelegt wurde und der den Text über Verfahren und Mechanismen in Bezug auf die Einhaltung des Protokolls von Kyoto (mit Datum vom 23. Juli 2001, 10.27 Uhr) enthält, der durch den auf hoher Ebene abgehaltenen Teil der Konferenz der Vertragsparteien bei Wiederaufnahme der sechsten Tagung zur Annahme auf der fünfzehnten Plenarsitzung genehmigt wurde.

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

3. dass

- a) für die Durchführung des Übereinkommens ein Bedarf an Finanzmitteln besteht, einschließlich solcher Finanzmittel, die neu sind und zusätzlich zu den dem Schwerpunkt „Klimaänderungen“ der Globalen Umweltfazilität zugeteilten Beiträgen sowie multilateralen und bilateralen Finanzmitteln bestehen;
- b) berechenbare und angemessene Finanzierungsbeträge den nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien bereitgestellt werden;
- c) die in Anlage II des Übereinkommens aufgeführten Vertragsparteien sowie sonstige Vertragsparteien aus Anlage I, die in der Lage dazu sind, den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, auf folgenden Wegen Finanzmittel zur Verfügung stellen sollen, um die Verpflichtungen nach Artikel 4 Absätze 1, 3, 4, 5, 8 und 9 zu erfüllen:
 - i) erhöhte Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität;
 - ii) Sonderfonds Klimaänderungen, der aufgrund dieses Beschlusses eingerichtet wird;
 - iii) bilaterale und multilaterale Wege;
- d) angemessene Modalitäten für den Lastenausgleich unter den in Anlage II aufgeführten Vertragsparteien entwickelt werden müssen;
- e) die in Anlage II aufgeführten Vertragsparteien jährlich über ihre finanziellen Beiträge Bericht erstatten;
- f) sie jährlich die unter Buchstabe e genannten Berichte überprüft.

Die Konferenz der Vertragsparteien

4. stellt fest, dass viele in Anlage II aufgeführte Vertragsparteien ihre Bereitschaft ausgedrückt haben, sich in einer politischen Erklärung dazu zu verpflichten, angemessene Finanzmittel bereitzustellen.

**Sonderfonds
Klimaänderungen**

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

1. dass ein Sonderfonds Klimaänderungen eingerichtet wird, um Tätigkeiten, Programme und Maßnahmen im Zusammenhang mit Klimaänderungen zu finanzieren, die diejenigen ergänzen, die aus Mitteln des Schwerpunkts „Klimaänderungen“ der Globalen Umweltfazilität und mit multilateralen und bilateralen Finanzmitteln finanziert werden, und zwar in den folgenden Bereichen:
 - a) Anpassung,
 - b) Weitergabe von Technologie,
 - c) Energie, Verkehr, Industrie, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Abfallwirtschaft und
 - d) Tätigkeiten zur Unterstützung der in Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe h genannten Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, um deren Wirtschaft auf eine breiter gefächerte Grundlage zu stellen;

2. dass die in Anlage II aufgeführten Vertragsparteien und sonstige in Anlage I aufgeführte Vertragsparteien, die in der Lage dazu sind, aufgefordert werden, zu dem Fonds beizutragen; dieser Fonds wird durch eine Einrichtung, welche die Aufgaben des Finanzierungsmechanismus erfüllt, unter Aufsicht der Konferenz der Vertragsparteien verwaltet werden;
3. die unter Nummer 2 genannte Einrichtung aufzufordern, die zu diesem Zweck notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Am wenigsten entwickelte Länder

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

1. dass ein Fonds für die am wenigsten entwickelten Länder zur Unterstützung eines Arbeitsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder eingerichtet wird; dieser Fonds wird durch eine Einrichtung, welche die Aufgaben des Finanzierungsmechanismus erfüllt, unter Aufsicht der Konferenz der Vertragsparteien verwaltet werden. Das Arbeitsprogramm beinhaltet unter anderem nationale Aktionsprogramme zur Anpassung;
2. die unter Nummer 1 genannte Einrichtung aufzufordern, die zu diesem Zweck notwendigen Vorkehrungen zu treffen;
3. der unter Nummer 1 genannten Einrichtung Maßgaben für die Modalitäten der Verwaltung des Fonds, einschließlich eines beschleunigten Zugriffs, zu erteilen.

II. Finanzierung im Rahmen des Protokolls von Kyoto

Die Konferenz der Vertragsparteien

1. verweist auf die Artikel 10, 11 und 12 Absatz 8 des Protokolls von Kyoto und ihre Beschlüsse 11/CP.1 und 15/CP.1;
2. erkennt an, dass den nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien Finanzmittel bereitgestellt werden sollen, die neu sind und zusätzlich zu den Beiträgen im Rahmen des Übereinkommens bestehen;
3. kommt überein, dass geeignete Modalitäten für den Lastenausgleich entwickelt werden müssen.

Der Anpassungsfonds des Protokolls von Kyoto

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

1. dass ein Anpassungsfonds zur Finanzierung konkreter Anpassungsprojekte und -programme in Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind und Vertragsparteien des Protokolls geworden sind, eingerichtet wird;
2. dass der Anpassungsfonds durch den Teil der Erlöse aus Projektmaßnahmen im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung und durch andere Finanzierungsquellen finanziert wird;
3. dass Vertragsparteien aus Anlage I, die beabsichtigen, das Protokoll von Kyoto zu ratifizieren, aufgefordert werden, Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, die zusätzlich zu dem Teil der Erlöse aus Projektmaßnahmen im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung bestehen;
4. dass der Anpassungsfonds durch eine Einrichtung, welche die Aufgaben des Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens erfüllt, unter Aufsicht der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien verwaltet wird, wobei die Konferenz der Vertragsparteien in dem Zeitraum vor Inkrafttreten des Protokolls von Kyoto Maßgaben erteilt;
5. dass die unter Nummer 4 genannte Einrichtung aufgefordert wird, die zu diesem Zweck notwendigen Vorkehrungen zu treffen;
6. dass die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien, die beabsichtigen, das Protokoll von Kyoto zu ratifizieren, jährlich über ihre finanziellen Beiträge zu diesem Fonds Bericht erstatten;

7. die unter Nummer 6 genannten Berichte jährlich zu überprüfen; bei Inkrafttreten des Protokolls von Kyoto werden diese durch die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienende Konferenz der Vertragsparteien überprüft.

III. Entwicklung und Weitergabe von Technologien

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

1. eine Sachverständigengruppe für die Weitergabe von Technologie einzurichten, die durch die Vertragsparteien zu benennen ist;
2. dass die Sachverständigengruppe für die Weitergabe von Technologie aus 20 Sachverständigen besteht, und zwar wie folgt:
 - a) 3 Mitglieder aus den Regionen der nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien (nämlich aus Afrika, Asien und dem pazifischen Raum und Lateinamerika und der Karibik);
 - b) 1 Mitglied aus den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern;
 - c) 7 Mitglieder aus den in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien und
 - d) 3 Mitglieder aus einschlägigen internationalen Organisationen;
3. dass die Sachverständigen über Fachwissen auf den folgenden Gebieten verfügen müssen: Minderung der Treibhausgase und Anpassungstechnologien, Technologiefolgenabschätzungen, Informationstechnologie, Ressourcenwirtschaft und soziale Entwicklung;
4. dass die Sachverständigengruppe für die Weitergabe von Technologie jährlich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden unter ihren Mitgliedern wählt, wobei eine Person ein Mitglied aus einer in Anlage I aufgeführten Vertragspartei und die andere Person ein Mitglied aus einer nicht in Anlage I aufgeführten Vertragspartei sein muss. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz wechseln jährlich zwischen einem Mitglied aus einer in Anlage I aufgeführten Vertragspartei und einem Mitglied aus einer nicht in Anlage I aufgeführten Vertragspartei.

IV. Durchführung des Artikels 4 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens

(Beschluss 3/CP.3 und der Artikel 2 Absatz 3 und 3 Absatz 14 des Protokolls von Kyoto)

1. Nachteilige Auswirkungen der Klimaänderungen

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

1. dass die Durchführung der ermittelten Tätigkeiten durch die Globale Umweltfazilität (im Einklang mit dem Beschluss 3/CP.6), den Sonderfonds Klimaänderungen (im Einklang mit dem Beschluss 3/CP.6) und andere bilaterale und multilaterale Quellen unterstützt wird;
2. auf der achten Tagung auf Grundlage der Ergebnisse von Seminaren zum Thema Versicherungen die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Versicherungen zu erwägen, um den sich aus den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen ergebenden speziellen Bedürfnissen und Anliegen der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zu entsprechen.

2. Auswirkung der Durchführung von Gegenmaßnahmen

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

1. dass die Durchführung der ermittelten Tätigkeiten durch die Globale Umweltfazilität (im Einklang mit dem Beschluss 3/CP.6), den Sonderfonds Klimaänderungen

(im Einklang mit dem Beschluss /CP.6) und anderen bilateralen und multilateralen Quellen unterstützt wird;

2. auf der achten Tagung auf Grundlage der Ergebnisse von Seminaren zum Thema Versicherungen die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Versicherungen zu erwägen, um den sich aus der Durchführung von Gegenmaßnahmen ergebenden speziellen Bedürfnissen und Anliegen der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zu entsprechen.

V. Angelegenheiten bezüglich des Artikels 3 Absatz 14 des Protokolls von Kyoto

Die Konferenz der Vertragsparteien erkennt an,

1. dass es ein sowohl Industrie- als auch Entwicklungsländer betreffendes Entwicklungsziel ist, die Auswirkungen der Durchführung des Artikels 3 Absatz 1 des Protokolls von Kyoto so gering wie möglich zu halten. Die in Anlage I des Übereinkommens aufgeführten Vertragsparteien verpflichten sich, die Folgen dieser Maßnahmen in vollem Umfang zu berücksichtigen und ihre nachteiligen Auswirkungen zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten. Diese Vertragsparteien betrachten dies als Maßnahmen zur Kosteneffizienz.

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein, der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien zu empfehlen,

1. die in Anlage I des Übereinkommens aufgeführten Vertragsparteien aufzufordern, als Teil der erforderlichen Zusatzinformationen zu ihren jährlichen Verzeichnissen im Einklang mit den Leitlinien nach Artikel 7 Absatz 1 des Protokolls von Kyoto mitzuteilen, wie sie nach Artikel 3 Absatz 14 des Protokolls von Kyoto bestrebt sind, die in Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls von Kyoto genannten Verpflichtungen so zu erfüllen, dass nachteilige Auswirkungen auf den Sozialbereich, die Umwelt und die Wirtschaft von Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, insbesondere die in Artikel 4 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens genannten; so gering wie möglich gehalten werden, sowie ferner diese Vertragsparteien aufzufordern, diesbezügliche Informationen über Maßnahmen im Sinne der Nummer 3 auf der Grundlage von Methoden, die in einem zu diesem Zweck organisierten Seminar erarbeitet werden, einzufügen;
2. zu beschließen, dass die unter Nummer 1 genannten Informationen durch die Unterstützungsabteilung des Einhaltungsausschusses geprüft werden;
3. übereinzukommen, dass die in Anlage II aufgeführten Vertragsparteien und sonstige Vertragsparteien aus Anlage I, die in der Lage dazu sind, bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 14 des Protokolls von Kyoto den folgenden Maßnahmen Vorrang einräumen:
 - a) progressive Verringerung oder Abbau von Marktunzulänglichkeiten, Steueranreizen, Steuer- und Abgabenbefreiungen und Subventionen in allen Bereichen, in denen Treibhausgase ausgestoßen werden, wobei die Notwendigkeit einer Reform der Energiepreise berücksichtigt wird, damit die Marktpreise und externe Faktoren widerspiegelt werden,
 - b) Abbau von Subventionen im Zusammenhang mit der Nutzung umweltgefährdender oder unsicherer Technologien,
 - c) Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Technologien für die Nutzung von fossilen Brennstoffen außerhalb des Energiesektors und die diesbezügliche Unterstützung der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind,
 - d) Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Verbreitung und Weitergabe fortschrittlicher Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe mit geringerem Treibhausgasausstoß und/oder Technologien in Bezug auf fossile Brennstoffe, die Treibhausgase auffangen und speichern, sowie Ermöglichung zu einer breiteren Nutzung dieser Technologien

und Erleichterung der Beteiligung der am wenigsten entwickelten Länder und anderer nicht in Anlage I aufgeführter Vertragsparteien an diesem Bemühen,

- e) Stärkung der Kapazitäten der in Artikel 4 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens ausgewiesenen Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, um die Effizienz vorgeschalteter und nachgeschalteter Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen zu erhöhen, wobei die Notwendigkeit, die Umwelteffizienz dieser Tätigkeiten zu verbessern, berücksichtigt wird, und
- f) Unterstützung der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind und die in hohem Maß von der Ausfuhr und dem Verbrauch fossiler Brennstoffe abhängen, bei ihrem Bemühen, ihre Wirtschaft auf eine breiter gefächerte Grundlage zu stellen.

VI. Mechanismen nach den Artikeln 6, 12 und 17 des Protokolls von Kyoto

1. Grundsätze, Merkmale und Geltungsbereich

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

1. die Präambel des Übereinkommens erneut zu bestätigen;
2. anzuerkennen, dass das Protokoll von Kyoto den in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien keine Rechte, Titel oder Ansprüche auf Emissionen irgendeiner Art verschafft oder erteilt.

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

3. dass die Vertragsparteien bei der Nutzung der Mechanismen von dem Ziel und den Grundsätzen geleitet werden, die in den Artikeln 2 und 3 sowie in Artikel 4 Absatz 7 des Übereinkommens enthalten sind;
4. dass die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien im eigenen Land ergriffene Maßnahmen im Einklang mit den nationalen Gegebenheiten und im Hinblick auf die Reduktion der Emissionen auf eine Weise durchführen, dass sie der Verringerung der Pro-Kopf-Unterschiede zwischen den Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, dienen, wobei das Endziel des Übereinkommens angestrebt wird;
5. dass die Mechanismen ergänzend zu den im eigenen Land ergriffenen Maßnahmen genutzt werden und dass die im eigenen Land ergriffenen Maßnahmen somit ein bedeutender Bestandteil der Bemühungen jeder in Anlage I aufgeführten Vertragspartei sind, die quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 zu erfüllen;
6. dass die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien aufgefordert werden, in Bezug auf die maßgebliche Nummer 5 nach Artikel 7 des Protokolls von Kyoto einschlägige Informationen für die Überprüfung nach dessen Artikel 8 zur Verfügung zu stellen;
7. dass bei den zu übermittelnden Informationen die Berichterstattung über nachweisbaren Fortschritt im Sinne des Beschlusses /CP.6 (Artikel 7)¹⁾ berücksichtigt wird;
8. dass sich die Unterstützungsabteilung des Einhaltungsausschusses mit Fragen der Durchführung der maßgeblichen Nummern 6 und 7 befasst;
9. der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien zu empfehlen, dass zertifizierte Emissionsreduktionen, Emissionsreduktionseinheiten und zugeteilte Mengen im Sinne der Artikel 6, 12 und 17 dazu genutzt werden können, den Verpflichtungen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien nach Artikel 3 Absatz 1 nachzukommen, und dass diese nach Artikel 3 Absätze 10, 11 und 12 hinzugerechnet werden können, ebenso wie Emissionsreduktionseinheiten und

¹⁾ Siehe FCCC/CP/2001/2/Add. 4, Seite 10, Absätze 3 und 4.

zugewiesene Mengen nach Artikel 3 Absätze 10 und 11 nach Maßgabe der Bestimmungen über die Register (Beschluss „CP.6 Modalitäten für die Abrechnung über die zugewiesenen Mengen“) abgezogen werden können, ohne dass dadurch die quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen nach Anlage B des Protokolls von Kyoto verändert werden;

10. dass der in Artikel 12 Absatz 8 des Protokolls von Kyoto genannte Teil der Erlöse, der dazu verwendet wird, die für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfälligen Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, dabei zu unterstützen, die Anpassungskosten zu tragen, zwei v.H. der zertifizierten Emissionsreduktionen beträgt, die für eine Projektmaßnahme im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung erteilt werden;
11. der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien zu empfehlen, dass die Zulassung zur Teilnahme einer in Anlage I aufgeführten Vertragspartei an den Mechanismen davon abhängt, wie sie die Anforderungen bezüglich der Methoden und Berichterstattung nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 7 Absätze 1 und 4 des Protokolls von Kyoto erfüllt, wobei die Durchsetzungsabteilung des Einhaltungsausschusses nach den einschlägigen Bestimmungen darüber Aufsicht führt. Nur die Vertragsparteien, die das Protokoll von Kyoto ergänzende Übereinkommen über die Einhaltung angenommen haben, haben das Recht, durch die Nutzung der Mechanismen erzeugte Gutschriften zu übertragen und zu erwerben.

2. Projektmaßnahmen nach Artikel 6²⁾

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

1. dass es der Vertragspartei, die Gastland ist, obliegt zu bestätigen, ob ihr eine Projektmaßnahme nach Artikel 6 hilft, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen;
2. anzuerkennen, dass in Anlage I aufgeführte Vertragsparteien davon Abstand zu nehmen haben, Emissionsreduktionseinheiten aus Kernanlagen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 zu nutzen.

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

3. der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien zu empfehlen, einen Aufsichtsausschuss einzurichten, der unter anderem die Nachprüfung der durch Projektmaßnahmen nach Artikel 6 geschaffenen Emissionsreduktionseinheiten beaufsichtigt.

3. Artikel 12 (Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung)

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

1. dass es der Vertragspartei, die Gastland ist, obliegt zu bestätigen, ob ihr eine Projektmaßnahme im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung hilft, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen;
2. anzuerkennen, dass in Anlage I aufgeführte Vertragsparteien davon Abstand zu nehmen haben, zertifizierte Emissionsreduktionen aus Kernanlagen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 zu nutzen;
3. zu betonen, dass die öffentliche Finanzierung von Projekten im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung durch in Anlage I aufgeführte Vertragsparteien nicht zu einem Umleiten der offiziellen Entwicklungsunterstützung führen darf und getrennt von sowie nicht verrechenbar mit den finanziellen Verpflichtungen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien zu sein hat.

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

4. den sofortigen Beginn des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung zu ermöglichen und Nominierungen für den Exekutivrat vor der siebten Tagung einzuholen, um die Wahl der Mitglieder des Exekutivrats durch die Konferenz der Vertragsparteien während dieser Tagung zu ermöglichen;
5. dass der Exekutivrat aus zehn Mitgliedern aus den Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto besteht, und zwar wie folgt:
 - a) ein Mitglied aus jeder der fünf Regionalgruppen der Vereinten Nationen, zwei weitere Mitglieder aus in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien, zwei weitere Mitglieder aus nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien sowie ein Vertreter der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, wobei die gegenwärtige Übung im Büro der Konferenz der Vertragsparteien berücksichtigt wird;
6. dass der Exekutivrat für die folgenden kleineren Projektmaßnahmen im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung vereinfachte Modalitäten und Verfahren entwickelt und diese der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer achten Tagung empfiehlt:
 - a) Projektmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energie mit einer Maximalleistung von bis zu 15 Megawatt (oder einem geeigneten Äquivalent),
 - b) Projektmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die den Energieverbrauch auf der Angebots- und/oder Nachfrageseite um bis zu einem Äquivalent von 15 Gigawattstunden pro Jahr reduzieren, oder
 - c) sonstige Projektmaßnahmen, die sowohl anthropogene Emissionen aus Quellen reduzieren als auch direkt weniger als 15 Kilotonnen Kohlendioxidäquivalenten pro Jahr ausstoßen;
7. den Exekutivrat aufzufordern, die vereinfachten Modalitäten und Verfahren sowie die Definition von kleineren Projektmaßnahmen nach Nummer 6 Buchstabe c zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen an die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienende Konferenz der Vertragsparteien abzugeben;
8. dass während des ersten Verpflichtungszeitraums im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung Aufforstungs- und Wiederaufforstungsprojekte die einzigen zulässigen Projekte im Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft sind. Die Durchführung solcher Projekte verläuft auf der Grundlage der in Abschnitt VII Nummer 1 genannten Grundsätze (über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft) sowie der Definitionen und Modalitäten, die vom Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung entwickelt und der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die zu behandelnden Modalitäten umfassen fehlende Dauerhaftigkeit, Zusätzlichkeit, Verlagerungseffekte, Ausmaß, Unsicherheiten, sozio-ökonomische Auswirkungen und Umweltauswirkungen (einschließlich Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die natürlichen Ökosysteme) (siehe Abschnitt VII über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in Bezug auf die Größeneingrenzung);
9. dass die Behandlung von Projekten im Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung in zukünftigen Verpflichtungszeiträumen als Teil der Verhandlungen über den zweiten Verpflichtungszeitraum beschlossen wird.

4. Artikel 17

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

²⁾ Allgemein als „gemeinsame Durchführung“ bezeichnet.

1. der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien zu empfehlen, dass jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei innerhalb der nationalen Register eine Reserve im Verpflichtungszeitraum behält, die 90 v.H. der nach Artikel 3 Absätze 7 und 8 des Protokolls von Kyoto berechneten und der Vertragspartei zugeteilten Menge oder 100 v.H. der fünffachen Menge des zuletzt überprüften Verzeichnisses nicht unterschreiten soll, je nachdem, welches der niedrigste Wert ist.

VII. Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft

Die Konferenz der Vertragsparteien

1. bestätigt, dass die Behandlung von Maßnahmen im Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) den folgenden Grundsätzen unterliegt:
 - a) die Behandlung dieser Maßnahmen erfolgt auf einer wissenschaftlich einwandfreien Grundlage,
 - b) für die Schätzung dieser Maßnahmen und die Berichterstattung darüber werden langfristig konsistente Methoden angewandt,
 - c) das in Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls von Kyoto genannte Ziel wird nicht durch die Anrechnung von LULUCF-Maßnahmen verändert,
 - d) das bloße Vorhandensein von Kohlenstoffvorräten wird bei der Abrechnung nicht berücksichtigt,
 - e) die Durchführung von LULUCF-Maßnahmen trägt zum Schutz der biologischen Vielfalt und zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen bei,
 - f) die Abrechnung von LULUCF bedeutet nicht eine Übertragung von Verpflichtungen in einen zukünftigen Verpflichtungszeitraum,
 - g) die Umkehr eines Abbaus aufgrund von LULUCF-Maßnahmen wird zum entsprechenden Zeitpunkt angerechnet,
 - h) der Abbau, der aus (a) den gegenüber den vorindustriellen Werten erhöhten Kohlendioxidkonzentrationen, (b) indirekten Stickstoffablagerungen und (c) den dynamischen Auswirkungen der Altersstruktur aufgrund von Maßnahmen und Verfahrensweisen vor dem Bezugsjahr stammt, wird bei der Abrechnung nicht berücksichtigt.

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

2. den Begriff „Wald“ und die Maßnahmen „Aufforstung“, „Wiederaufforstung“ und „Entwaldung“ für die Zwecke der Durchführung des Artikels 3 Absatz 3 zu definieren. Die Maßnahmen werden auf der Grundlage der Änderung der Landnutzung definiert;
3. dass die Lastschriften aus der Ernte während des ersten Verpflichtungszeitraums, der auf Aufforstung und Wiederaufforstung seit 1990 folgt, nicht höher sein dürfen als die von dieser Landfläche erhaltenen Gutschriften;
4. dass „Waldbewirtschaftung“, „Acker- und Grünlandbewirtschaftung“ und „Begrünung von Ödland“ als Maßnahmen im Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft nach Artikel 3 Absatz 4 des Protokolls von Kyoto zulässig sind. Eine Vertragspartei kann entweder eine oder alle diese Maßnahmen während des ersten Verpflichtungszeitraums auswählen. Die Vertragspartei legt ihre Auswahl der zulässigen Maßnahmen vor Beginn des ersten Verpflichtungszeitraums fest;
5. dass eine Vertragspartei, die eine oder alle der unter Nummer 4 genannten Maßnahmen wählt, während des ersten Verpflichtungszeitraums nachzuweisen hat, dass diese Maßnahmen seit 1990 erfolgt und vom Menschen verursacht sind. Solche Maßnahmen sollen nicht als Emissionen und Abbau aus Aufforstung, Wiederaufforstung und Entwaldung im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 angerechnet werden;

6. dass die folgenden Anrechnungsregeln im ersten Verpflichtungszeitraum anzuwenden sind. Sie haben das Ziel, die Grundsätze der Präambel in die Praxis umzusetzen:

- a) Anwendung der Netto-Netto-Anrechnung (Nettoemissionen oder -einbindungen in einem Verpflichtungszeitraum minus Nettoeinbindung im Basisjahr, multipliziert mit 5) für landwirtschaftliche Maßnahmen (Acker- und Grünlandbewirtschaftung, Begrünung von Ödland),
- b) Anrechnung von Waldbewirtschaftung bis zur Höhe möglicher Lastschriften nach Artikel 3 Absatz 3, falls die Gesamtänderung des Kohlenstoffbestands in den bewirtschafteten Wäldern seit 1990 den Lastschriften nach Artikel 3 Absatz 3 entspricht oder höher liegt (maximal 8,2 Megatonnen Kohlenstoff pro Vertragspartei und Jahr; keine Diskontierung),
- c) Additionen zu und Abzüge von der einer Vertragspartei zugeteilten Menge, die sich aus der Waldbewirtschaftung nach Artikel 3 Absatz 4 nach Anwendung des unter Buchstabe b beschriebenen Ausgleichs der Lastschriften nach Artikel 3 Absatz 3 sowie aus der Waldbewirtschaftung im Rahmen des Artikels 6 ergeben, dürfen die Werte, die in Anhang Z dieses Beschlusses³⁾ aufgeführt sind, nicht übersteigen;

7. dass die Zulässigkeit von LULUCF-Maßnahmen nach Artikel 12 auf Aufforstung und Wiederaufforstung begrenzt ist;
8. dass für den ersten Verpflichtungszeitraum die Summe der Additionen zu und Abzüge von der einer Vertragspartei zugeteilten Menge, die sich aus den zulässigen LULUCF-Maßnahmen nach Artikel 12 ergibt, 1 v.H. der Emissionen dieser Vertragspartei im Basisjahr, multipliziert mit 5, nicht übersteigen darf;
9. das Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung aufzufordern, Definitionen und Modalitäten zu entwickeln, damit Projekte zur Aufforstung und Wiederaufforstung im Rahmen des CDM im ersten Verpflichtungszeitraum mit eingeschlossen werden können; hierbei sind die Themen fehlende Dauerhaftigkeit, Zusätzlichkeit, Verlagerungseffekte, Unsicherheiten sowie sozioökonomische Auswirkungen und Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, einschließlich der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die natürlichen Ökosysteme, und die unter Nummer 2 festgelegten Grundsätze sowie die vom Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung zu verabschiedenden Aufgabenbeschreibungen zu beachten, mit dem Ziel, einen Beschluss über diese Definitionen und Modalitäten auf der neunten Tagung zu fassen, welcher der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung vorgelegt werden soll.

Anhang Z

	Mt C/a
Australien	0,00
Belgien	0,03
Bulgarien	0,37
Dänemark	0,05
Deutschland	1,24
Estland	0,10
Finnland	0,16
Frankreich	0,88

³⁾ Bei der Ermittlung der Werte im Anhang wendete die Konferenz der Vertragsparteien eine Diskontierung von 85 v.H. an, um den Abbau nach Nummer 1 Buchstabe h zu berücksichtigen, sowie eine Obergrenze von 3 v.H. für Waldbewirtschaftung; dabei wurden Daten, die von den Vertragsparteien zur Verfügung gestellt wurden, mit Daten der FAO kombiniert. Auch die nationalen Gegebenheiten wurden in Betracht gezogen (einschließlich des Grads des erforderlichen Aufwands zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Protokoll von Kyoto und der durchgeführten Waldbewirtschaftungsmaßnahmen). Aus dem Anrechnungsrahmen, der durch diese Nummer festgelegt wird, ist keine Vorentscheidung für den zweiten und folgenden Verpflichtungszeitraum abzuleiten.

	Mt C/a
Griechenland	0,09
Irland	0,05
Island	0,00
Italien	0,18
Japan	13,00
Kanada	12,00
Lettland	0,34
Liechtenstein	0,01
Litauen	0,28
Luxemburg	0,01
Monaco	0,00
Neuseeland	0,20
Niederlande	0,01
Norwegen	0,40
Österreich	0,63
Polen	0,82
Portugal	0,22
Rumänien	1,10
Russische Föderation	17,63
Schweden	0,58
Schweiz	0,50
Slowakei	0,50
Slowenien	0,36
Spanien	0,67
Tschechische Republik	0,32
Ukraine	1,11
Ungarn	0,29
Vereinigtes Königreich	0,37
Vereinigte Staaten von Amerika ⁴⁾	

VIII. Verfahren und Mechanismen in Bezug auf die Einhaltung des Protokolls von Kyoto

Die Konferenz der Vertragsparteien kommt überein,

1. dass die Unterstützungsabteilung mit dem Ziel, die Einhaltung zu fördern und für ein Frühwarnsystem bei möglicher Nichteinhaltung zu sorgen, für Beratung und Unterstützung für die Einhaltung folgender Bestimmungen zuständig ist:
 - a) quantitative Emissionsverpflichtungen (Artikel 3 Absatz 1) vor Beginn des entsprechenden Verpflichtungszeitraums und während jenes Verpflichtungszeitraums und
 - b) Anforderungen an Methoden und Berichterstattung (Artikel 5 Absätze 1 und 2, Artikel 7 Absätze 1 und 4) vor Beginn des ersten Verpflichtungszeitraums;
2. dass die von der Durchsetzungsabteilung bei Nichteinhaltung anzuwendenden Maßnahmen die Wiedergutmachung der Nichteinhaltung zum Ziel haben, um so Umweltintegrität zu gewährleisten, und einen Anreiz zur Einhaltung bieten. Diese Maßnahmen sind die folgenden:
 - a) für den ersten Verpflichtungszeitraum Abzug mit einer Quote von 1,3,
 - b) für spätere Verpflichtungszeiträume Abzug mit einer in zukünftigen Änderungen festzusetzenden Quote,

⁴⁾ Der Leereintrag spiegelt die Tatsache wider, dass die Vereinigten Staaten von Amerika an der Entwicklung dieser Tabelle nicht beteiligt waren. Eine annähernde Zahl für die Vereinigten Staaten von Amerika auf der Grundlage der Daten, die von den Vereinigten Staaten von Amerika in Dokument FCCC/SBSTA/2000/MISC.6 übermittelt wurden, und der Daten der FAO in Dokument TBFR-2000 (UN-ECE/FAO) wäre 28 Mt C/a.

- c) Entwicklung eines Aktionsplans zur Einhaltung, der
 - der Durchsetzungsabteilung zur Überprüfung und Bewertung vorzulegen ist,
 - für Maßnahmen zu sorgen hat, um die quantitativen Emissionsverpflichtungen des nächsten Verpflichtungszeitraums zu erfüllen, und
 - Politiken und Maßnahmen im eigenen Land Vorrang einräumt,
- d) Entzug der Zulassung zum Übertragen nach Artikel 17;
3. dass die Durchsetzungsabteilung dafür zuständig ist zu bestimmen, ob eine in Anlage I aufgeführte Vertragspartei die folgenden Anforderungen nicht erfüllt:
 - a) die quantitativen Emissionsverpflichtungen (Artikel 3 Absatz 1),
 - b) die Anforderungen an Methoden und Berichterstattung (Artikel 5 Absätze 1 und 2, Artikel 7 Absätze 1 und 4),
 - c) die Zulassungsvoraussetzungen nach den Artikeln 6, 12 und 17;
4. dass es ein Beschwerdeverfahren gegen endgültige Entscheidungen der Durchsetzungsabteilung in Bezug auf Artikel 3 Absatz 1 vor der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien gibt, wenn eine Vertragspartei der Auffassung ist, dass ihr ein ordentliches Verfahren verweigert wurde. Um Entscheidungen der Durchsetzungsabteilung außer Kraft zu setzen, ist mindestens eine Dreiviertelmehrheit erforderlich;
5. dass
 - a) sich die Grundsätze eines ordentlichen Verfahrens sowie der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten in der Ausgestaltung des Einhaltungssystems widerspiegeln,
 - b) die in Artikel 3 des Übereinkommens genannten Grundsätze in der Präambel erwähnt werden und
 - c) sich der Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten im Mandat der Unterstützungsabteilung widerspiegelt;
6. sich die Durchsetzungsabteilung und die Unterstützungsabteilung wie folgt zusammensetzen:
 - a) ein Mitglied aus jeder der fünf Regionalgruppen der Vereinten Nationen und ein Mitglied aus den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, wobei die Interessengruppen, wie sie sich in der gegenwärtigen Übung des Büros des Übereinkommens widerspiegeln, zu berücksichtigen sind,
 - b) zwei Mitglieder aus in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien und
 - c) zwei Mitglieder aus nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien;
7. dass der Einhaltungsausschuss Entscheidungen im Konsens trifft; für den Fall, dass dies scheitert, ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Darüber hinaus erfordern die Entscheidungen der Durchsetzungsabteilung eine Mehrheit der Mitglieder aus in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien sowie eine Mehrheit der Mitglieder aus nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien;
8. a) auf ihrer sechsten Tagung die Verfahren und Mechanismen in Bezug auf die oben beschriebene Einhaltung anzunehmen und
 - b) die Annahme von Verfahren und Mechanismen in Bezug auf die Einhaltung im Sinne des Artikels 18 des Protokolls von Kyoto durch die erste Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien zu empfehlen.

Anlage 2 zur Denkschrift

**Gemeinsame politische Erklärung
der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten
sowie Kanadas, Islands, Neuseelands, Norwegens und der Schweiz
über die finanzielle Unterstützung von Entwicklungsländern**

(Übersetzung)

Wir, die oben genannten in Anlage II aufgeführten Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, erkennen in vollem Umfang die Notwendigkeit an, Entwicklungsländern in Übereinstimmung mit unseren Verpflichtungen nach Artikel 4 Absätze 3, 4, 5, 8 und 9 des Übereinkommens, finanzielle Mittel bereitzustellen.

Wir begrüßen den Fortschritt, der auf der Sechsten Konferenz der Vertragsparteien im Hinblick auf Beschlüsse gemacht wurde, die Entwicklungsländern einen schnellen Zugang zu weiteren Finanzmitteln für eine Reihe von Tätigkeiten in den Bereichen Aufbau von Kapazitäten, Weitergabe von Technologie und vollständige Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen sowie für Gegenmaßnahmen ermöglichen würden, wobei diese Mittel auch über die Globale Umweltfazilität oder andere Finanzierungsinstrumente zu erlangen wären.

Wir sind uns einig, dass vor allem die am wenigsten entwickelten Länder besondere Berücksichtigung erfahren müssen, damit sie dabei unterstützt werden, die Herausforderung durch die Klimaänderungen zu bewältigen. Wir begrüßen den Fortschritt im Hinblick auf besondere Anstrengungen, wie nationale Aktionsprogramme zur Anpassung, um so die Bemühungen zu stärken, den Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder besser gerecht zu werden.

Wir berücksichtigen in vollem Umfang den Bedarf an Finanzmitteln in berechenbarer und angemessener Höhe, um die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, ihre Verpflichtungen nach dem Übereinkommen zu erfüllen und sich auf das Inkrafttreten des Protokolls vorzubereiten.

Wir erkennen die Bemühungen an, welche die Globale Umweltfazilität bereits unternommen hat, um ihre Verfahren und ihren Projektzyklus zu vereinfachen. Es muss jedoch noch mehr getan werden. Wir erkennen die Notwendigkeit weiterer Verfahrensvereinfachungen an und werden dieses Ziel über den Rat der Globalen Umweltfazilität verfolgen. Wir erwarten auch eine erfolgreiche dritte Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität.

Ferner begrüßen wir die Einrichtung eines Anpassungsfonds, eines Sonderfonds Klimaänderungen und eines Fonds für die am wenigsten entwickelten Länder, die wesentlich dazu beitragen sollten, die Bemühungen von Entwicklungsländern zur Bewältigung von Klimaänderungen zu unterstützen. Wir treten für den unverzüglichen Beginn und die wirkungsvolle Verwaltung dieser Fonds ein sowie für den unverzüglichen Beginn des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung.

Wir bekräftigen unsere Unterstützung für ein vollkommen transparentes Berichts- und Überprüfungsverfahren bezüglich unserer Tätigkeiten und Maßnahmen zur Bekämpfung von Klimaänderungen, einschließlich der Gewährung finanzieller Unterstützung und der Weitergabe von Technologie, durch nationale Mitteilungen nach dem Übereinkommen.

Wir bekräftigen unsere feste politische Zusage zur Bereitstellung von Finanzmitteln für Entwicklungsländer zur Bekämpfung von Klimaänderungen. Wir sind bereit, ab 2005 einen Beitrag von 410 Millionen US-Dollar/450 Millionen Euro pro Jahr zu leisten; die Höhe dieses Betrags ist 2008 zu überprüfen. Die bereitzustellenden Finanzmittel können Folgendes umfassen:

- i) Beiträge zu Tätigkeiten der Globalen Umweltfazilität im Zusammenhang mit Klimaänderungen;
- ii) bilaterale und multilaterale Finanzmittel, die zusätzlich zu den derzeitigen Beträgen gezahlt werden;
- iii) Finanzmittel für den Sonderfonds Klimaänderungen, den Anpassungsfonds des Protokolls von Kyoto und den Fonds für die am wenigsten entwickelten Länder;
- iv) Finanzmittel, die aus dem Teil der Erlöse aus dem Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung nach Inkrafttreten des Protokolls von Kyoto stammen.

Wir laden die anderen Vertragsparteien ein, ebenfalls einen Beitrag zu leisten.

Anlage 3 zur Denkschrift

Schlußfolgerungen des Rates

(Übersetzung)

1. Der Rat erinnert an seine Schlußfolgerungen vom 23. März 1998 zur Frage des Beitrags der einzelnen Mitgliedstaaten zu der von der Gemeinschaft insgesamt gemäß Artikel 3 des Protokolls von Kyoto in Anwendung des Artikels 4 über die gemeinsame Einlösung von Verpflichtungen nach Artikel 3 durchzuführenden Verringerung der Emission von Treibhausgasen um 8 %.
2. Der Rat hat nunmehr eine Einigung über die Beiträge der Mitgliedstaaten zu der Verringerung um 8 % erzielt; die entsprechenden Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten werden in Anhang 1 dieser Schlußfolgerungen aufgeführt. Die Einzelheiten dieser Einigung werden in den Beschluß des Rates über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Protokoll aufgenommen. Sie werden ferner im Einklang mit Artikel 4 zum Zeitpunkt der Ratifizierung des Protokolls durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen notifiziert.
3. Der Rat vertritt die Auffassung, daß dieses Einvernehmen den weiterhin vorhandenen Willen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten unterstreicht, den Verpflichtungen gemäß Artikel 3 des Protokolls von Kyoto nachzukommen. Er bekräftigt, daß interne Maßnahmen, zu denen im Gemeinschaftskontext auch Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene gehören, für alle in Anlage I genannten Vertragsparteien das Hauptinstrument zur Einhaltung dieser Verpflichtungen darstellen sollten. Unter Hinweis auf seine Schlußfolgerungen vom 23. März 1998, wonach die Modalitäten, Regelungen und Leitlinien für die Anwendung flexibler Mechanismen gewährleisten sollten, daß diese Mechanismen diesen Grundsatz nicht untergraben und die Verpflichtungen nach Artikel 3 nicht abschwächen, vertritt der Rat die Auffassung, daß die mit den Artikeln 6, 12 und 17 des Protokolls eingerichteten Mechanismen eine Ergänzung der internen Maßnahmen darstellen würden.
4. Bei der Prüfung der Nummern 1 bis 3 hat der Rat Kenntnis von den Ergebnissen genommen, die von den subsidiären Gremien der Konferenz der Vertragsparteien in Bonn erzielt wurden, sowie auch von dem Standpunkt der Gemeinschaft zu Änderungen der Landnutzung und forstwirtschaftlichen Aktivitäten.
5. Der Rat bekräftigt seine früheren Schlußfolgerungen zu gemeinsamen und koordinierten Politiken und Maßnahmen, insbesondere die Schlußfolgerungen vom 23. März 1998, in denen er die Bedeutung einer weiteren Ausarbeitung und Durchführung gemeinsamer und koordinierter Politiken und Maßnahmen unterstrich, die zusammen mit den einzelstaatlichen Politiken und Maßnahmen und als deren Ergänzung ein notwendiger Beitrag zur Erreichung des in Kyoto beschlossenen Ziels seien.
6. Der Rat stellt fest, daß seit dem Beitritt der Gemeinschaft zum VN-Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen zusätzlich zu den damals bestehenden gemeinsamen und koordinierten Politiken und Maßnahmen weitere gemeinsame und koordinierte Politiken und Maßnahmen beschlossen worden sind – u. a. insbesondere Maßnahmen betreffend eine Pflicht zur Unterrichtung über den Energieverbrauch, Mindestleistungsnormen für bestimmte Haushaltsgeräte und die Richtlinie über die Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – die nach dem Jahr 2000 Wirkung zeitigen werden. Der Rat erkennt an, daß diese und andere bereits getroffene Maßnahmen alle zu einer Verringerung und Begrenzung der Emission von Treibhausgasen in den Mitgliedstaaten beitragen, darüber hinaus aber weitere gemeinsame und koordinierte Maßnahmen erforderlich sein werden.
7. Die Verwirklichung des Zieles von Kyoto wird es erforderlich machen, daß sich die Art und Weise, wie Energie produziert und verwendet wird, entscheidend ändert. Der Rat begrüßt die Vorlage der Mitteilung der Kommission zur Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft, die allgemeine Ausrichtung des Weißbuchs zu den erneuerbaren Energiequellen und die Mitteilung zur Kraft-/Wärmekopplung. Diese sollten als eine Grundlage für die strategische Entwicklung gemeinsamer, koordinierter und einzelstaatlicher Politiken und Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgase dienen. Der Rat trägt in diesem Zusammenhang auch der Bedeutung der Transeuropäischen Energienetze Rechnung, insbesondere vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, die Verfügbarkeit weniger kohlenstoffintensiver Brennstoffe zu verbessern. Der Rat erinnert an seine Schlußfolgerungen vom 11. Mai 1998, in denen hervorgehoben wurde, wie wichtig es ist, Umweltschutzziele in den Rahmen der allgemeinen Energiepolitik auf einzelstaatlicher Ebene wie auch auf Gemeinschaftsebene sowie in das Funktionieren der gemeinschaftlichen Energiemärkte zu integrieren. Die genannten Schlußfolgerungen enthalten Prioritäten für Maßnahmen zum Ausbau der gemeinsamen koordinierten Politiken und Maßnahmen im Energiesektor.
8. Der Rat hebt die Bedeutung hervor, die mit Blick auf die zu erwartende starke Zunahme des Verkehrsaufkommens einer Begrenzung und/oder Verringerung der Kohlendioxidemissionen von Beförderungsmitteln zukommt. Er begrüßt die Mitteilung der Kommission über Verkehr und CO₂ und sieht der weiteren Erörterung der in ihr enthaltenen Vorschläge erwartungsvoll entgegen.
9. Der Rat erkennt die Rolle an, die Instrumente wirtschaftlicher Art bei der Verringerung der Emission von Treibhausgasen spielen können. Er begrüßt in diesem Zusammenhang die derzeit stattfindenden Beratungen über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenbestimmungen über die Besteuerung von Energieerzeugnissen.
10. Der Rat nimmt mit Interesse Kenntnis von den Erläuterungen zu der Mitteilung der Kommission „Klimaänderungen zu einer Strategie nach Kyoto“. Im Zusammenhang mit der Entwicklung einer Strategie nach Kyoto soll er bald eine Aussprache über diese Mitteilung führen.
11. Der Rat bekräftigt, daß rasche nennenswerte Fortschritte im Bereich wirksamer gemeinsamer und koordinierter Politiken und Maßnahmen, bei denen den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist, von entscheidender Bedeutung sind, um die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der in Nummer 2 vereinbarten Verpflichtungen zu unterstützen. Damit die Kommission beträchtliche Fortschritte in bezug auf gemeinsame Maßnahmen noch vor der Ratifikation des Protokolls von Kyoto erzielen kann, ersucht der Rat die Kommission, im Hinblick auf eine baldige Annahme durch den Rat insbesondere die nachstehenden gemeinsamen Politiken und Maßnahmen – gegebenenfalls aufbauend auf den Erfahrungen, die in den Mitgliedstaaten mit entsprechenden Maßnahmen gemacht wurden – voranzutreiben und dabei den Subsidiaritätsgrundsatz und besonders den möglichen Beitrag zur Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen im Zeitraum 2008–2012, die Kosten und den Nutzen sowie die Auswirkungen auf die industrielle Wettbewerbsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Rat kommt überein, alljährlich die erzielten Fortschritte zu beurteilen. Eine Gesamtbewertung wird im Jahr 2002 stattfinden, damit bis zum Jahr 2005 im Einklang mit dem Protokoll von Kyoto nennenswerte Fortschritte erzielt werden können.

- i) Der Rat bekräftigt die Bedeutung einer Verringerung der CO₂-Emissionen von Kraftfahrzeugen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die bei den Verhandlungen mit dem ACEA erzielten Fortschritte und hebt hervor, daß dem raschen Abschluß einer Vereinbarung und der Entwicklung eines starken Überwachungssystems im Lichte der Schlußfolgerungen vom 23. März 1998 große Bedeutung zukommt. Er erinnert an seine Schlußfolgerungen vom 25. Juni 1996, in denen er unter anderem feststellte, daß ein System zur Überwachung der Kraftstoffeinsparung erforderlich wäre, mit dem eine Vereinbarung mit der Industrie unterstützt und ergänzt werden sollte, und bestärkt die Kommission darin, einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Der Rat betont ferner die Bedeutung steuerlicher Anreize für die Kraftstoffeffizienz und die Entwicklung umweltfreundlicherer Kraftfahrzeuge als Beitrag zur Erreichung des vom Rat vorgegebenen mittelfristigen Ziels einer durchschnittlichen CO₂-Emission von 120 g CO₂/km durch neu zugelassene Fahrzeuge in der Europäischen Union im Jahr 2005, keinesfalls aber nach dem Jahr 2010. Der Rat bekräftigt ferner die Bedeutung einer Verringerung der CO₂-Emissionen des Güterkraftverkehrs. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der für Ende 1998 vorgesehenen Beurteilung der Richtlinie 92/6 betreffend die Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere in bezug auf Geschwindigkeitsbeschränkungen für den Schwerlastverkehr.
 - ii) Der Rat erinnert an seine Entschliebung vom 9. Juni 1997, in der er die Kommission ersucht hat, ihm vor Ende 1997 über die Besteuerung von Flugtreibstoff Bericht zu erstatten. Er ersucht die Kommission nachdrücklich, diese Untersuchung rasch zu einem Abschluß zu bringen und die Mitgliedstaaten über den Fortgang auf dem Laufenden zu halten, damit diese Arbeit zu gegebener Zeit in die im Rahmen der ICAO geführten Erörterungen einfließen kann. In diesem Zusammenhang erinnert der Rat gleichfalls an seine Schlußfolgerungen vom 23. März 1998, in denen er die Vertragsparteien der Anlage I nachdrücklich auffordert, die Arbeiten im Rahmen der ICAO zur Begrenzung oder Verringerung der Emission von Treibhausgasen fortzusetzen.
 - iii) Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die weitere Gewährung von Subventionen für fossile Brennstoffe zur Produktion von Treibhausgasen beitragen kann, und ersucht die Kommission, Vorschläge für ein gemeinsames Vorgehen zur schrittweisen Verringerung/Abschaffung von Subventionen für fossile Brennstoffe sowie anderen Subventionen, Steuerregelungen und Vorschriften zu unterbreiten, die einer effizienten Energieernutzung zuwiderlaufen.
 - iv) Der Rat betont, wie wichtig es ist, die Energieeffizienz aktiv zu fördern. In diesem Zusammenhang ersucht er die Kommission, die Unterbreitung von Vorschlägen zugunsten unterschiedlicher Mindestbesteuerungsniveaus für energiesparende Erzeugnisse zu erwägen, so daß die Mitgliedstaaten unbeschadet des Grundsatzes der steuerlichen Harmonisierung die Möglichkeit haben, geeignete wirtschaftliche Anreize für solche Erzeugnisse zu schaffen.
 - v) Der Rat erkennt an, daß eine verbesserte technische Leistung und Konstruktionsweise von Geräten und Vorrichtungen erheblich zur Verringerung der Emissionen beitragen kann. Erforderlich ist auf der Ebene der Gemeinschaft ein Programm mit ergänzenden gemeinsamen und koordinierten Maßnahmen wie verbesserten und dynamischen Normen für die Energieeffizienz von Erzeugnissen, Bescheinigungsverfahren, Kennzeichnungen und Umweltvereinbarungen. Der Rat ersucht die Kommission, einen Aktionsplan mit Prioritäten vorzulegen, der auf den bereits bestehenden Maßnahmen für Haushaltsgeräte aufbaut und Raum für eine Überprüfung und Verbesserung bietet.
 - vi) Eine nennenswerte Verringerung der Emissionen könnte dadurch erzielt werden, daß die gegenwärtige beste Praxis im Bereich der Energieeffizienz auf breiterer Ebene angewandt würde, insbesondere unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Technologie nach der IVU-Richtlinie. Der Rat ersucht die Kommission, ein europäisches Programm zur Förderung der Akzeptanz neuer – wirtschaftlicher – Technologien und Techniken zu entwickeln, unter anderem im Kontext des Rahmenprogramms für den Energiebereich.
 - vii) Der Rat stellt fest, daß sich unterschiedliche Optionen im Bereich der Abfallbewirtschaftung unterschiedlich auf die Emission von Treibhausgasen auswirken und fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, daß bei den Vorschlägen für Rechtsvorschriften über Abfall der neueste Stand der Forschung und die beste verfügbare Technologie zur Verringerung der Emission von Treibhausgasen berücksichtigt werden. Insbesondere ersucht er die Kommission, bei ihren laufenden Arbeiten zur Vermeidung und Verringerung der Methanemissionen aus Abfalldeponien vor allem aber in den Einzelvorschriften im Rahmen der Richtlinie über Abfalldeponien, die Auswirkungen auf den Umfang der Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen. Er ersucht die Kommission ferner, etwaigen technischen Nachweisen von Treibhausgasemissionen, die sich im Rahmen anderer Optionen der Abfallbewirtschaftung ergeben, Rechnung zu tragen und erforderlichenfalls Änderungen der Abfallbewirtschaftungsstrategie der Gemeinschaft vorzuschlagen.
 - viii) Der Rat erinnert an seine Schlußfolgerungen vom 19. Juli 1997, in denen er die Kommission ersucht hat, in Absprache mit den Mitgliedstaaten einen Plan für Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Methanemissionen auszuarbeiten. Er ersucht die Kommission, ihre diesbezüglichen Arbeiten fortzusetzen.
 - ix) Der Rat weist auf die N₂O-Emission insbesondere von Katalysatoren in Kraftfahrzeugen hin und ersucht die Kommission, nach Lösungen zu suchen und dabei den Auswirkungen der Emission anderer Gase Rechnung zu tragen.
 - x) Der Rat ersucht die Kommission, dafür Sorge zu tragen, daß die FTE-Aktivitäten im Rahmen des 5. Rahmenprogramms einen maximalen Beitrag zu den Zielen im Bereich der Klimaänderungen leisten, indem insbesondere für die erneuerbaren Energieträger neue Energietechnologien und -techniken für die Verringerung der Emission aller Treibhausgase entwickelt und vorgestellt werden; dies schließt ihre Verbreitung in Drittländern ein.
12. Der Rat erinnert an seine Schlußfolgerungen vom 19. Juni 1997, in denen er hervorhob, daß einige auf nationaler Ebene verfolgte Politiken am besten von den Mitgliedstaaten als koordinierte durch den Rat geförderte Maßnahmen vorangebracht werden könnten. Er bekräftigt die große Bedeutung eines koordinierten Vorgehens und kommt überein, zur Ergänzung gemeinsamer und einzelstaatlicher Maßnahmen in folgenden Bereichen tätig zu werden:
- i) Die Liberalisierung wird sich erheblich auf die Struktur der Elektrizitäts- und Gasmärkte auswirken. Der Rat hält es für erforderlich, daß auf einzelstaatlicher Ebene und in den hierfür geeigneten Fällen auf der Ebene der Gemeinschaft Schritte unternommen werden, die gewährleisten, daß liberalisierte Märkte Ziele des Umweltschutzes verfolgen und sich gleichzeitig positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Wahrung der Verbraucherinteressen auswirken. Er ersucht die Kommission, einen Bericht mit

- allen Maßnahmen vorzulegen, die darüber hinaus auf der Ebene der Gemeinschaft ergriffen werden müssen, um einen ordnungsgemäßen und umweltverträglichen Ablauf des Marktgeschehens zu gewährleisten; insbesondere ist hierbei die Notwendigkeit von Vorschlägen zu berücksichtigen, die die Beseitigung von Hindernissen für die umfassendere Verwendung erneuerbarer Energieträger bezwecken.
- ii) Der Rat erkennt die Bedeutung von Energiequellen und Technologien wie erneuerbaren Energieträgern und KWK an; bei deren Verwendung wenig oder kein Kohlendioxid freigesetzt wird. Er erinnert an seine Entschlieung vom 11. Mai 1998, in der vereinbart wurde, im Wege der Zusammenarbeit und der Koordinierung der Politiken eine wesentlich breitere Nutzung erneuerbarer Energieträger in der Europäischen Union zu fördern. Der Rat ruft die Mitgliedstaaten auf, weiterhin einzelstaatliche Strategien und Strukturen zu entwickeln, die der Verwirklichung dieses Ziels dienen. Er erinnert ferner daran, daß im Weißbuch über die erneuerbaren Energieträger das bedeutende Potential für die Energieerzeugung unter anderem aus Biomasse, Wind- und Sonnenenergie gewürdigt wird. Er ersucht die Kommission, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Erzeugung erneuerbarer Energieträger auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik am besten gefördert werden kann. In diesem Zusammenhang erkennt der Rat ferner an, daß die Mitgliedstaaten möglicherweise Energiepflanzen mit staatlichen Beihilfen fördern wollen, und ersucht die Kommission, angemessene Änderungen der Leitlinien zugunsten der erneuerbaren Energieträger in Betracht zu ziehen, die in ihrem Weißbuch vorgesehen sind.
- iii) Der Rat erinnert an seine Entschlieung vom 8. Dezember 1997, in der die Möglichkeiten für einen zunehmenden Rückgriff auf KWK in den Mitgliedstaaten betont und Maßnahmen genannt wurden, die ihre Verwendung fördern könnten. Er ist sich darüber einig, daß die Mitgliedstaaten diese Grundsätze als Basis für die Förderung des KWK-Marktes benutzen und Hindernisse, die den Zugang zu diesem Markt erschweren, abbauen sollten, um eine deutliche Zunahme der Verwendung von KWK in der Gemeinschaft zu ermöglichen.
- iv) Der Rat erinnert an seine Entschlieung vom 7. Oktober 1997 zu Umweltvereinbarungen und erkennt an, daß Umweltvereinbarungen mit bestimmten Sektoren eine kosteneffiziente Möglichkeit der Verringerung von Treibhausgasemissionen darstellen können und in geeigneten Fällen förderungswürdig sind.
- v) Der Rat kommt überein, daß die Verkehrspolitik der Mitgliedstaaten auf eine Umleitung der Reisenachfrage auf weniger umweltschädliche Verkehrsträger und die Steuerung der gesamten Beförderungsnachfrage unter Berücksichtigung der umweltbedingten Beschränkungen des Verkehrsaufkommens abstellen sollte.
- vi) Der Energieverbrauch in Gebäuden ist eine Hauptursache von Kohlendioxidemissionen in der Gemeinschaft. Der Rat erkennt an, daß die Normen für die Energieeffizienz in neuen und erneuerten Gebäuden auf die einzelstaatlichen Gegebenheiten abgestimmt sein müssen, kommt jedoch überein, daß die Mitgliedstaaten eine baldige Überprüfung ihrer einzelstaatlichen Normen vornehmen, um Bereiche zu ermitteln, in denen kostengünstig strengere Normen Anwendung finden können.
13. Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der zu erwartenden Zunahme in der Industrie verwendeter Gase mit hohem globalem Erwärmungspotential. Insbesondere erkennt er die Bedeutung einer weiteren Ausarbeitung von Politiken an, die eine Begrenzung und/oder Verringerung der Emissionen von Fluorkohlenwasserstoffen, Perfluorkohlenwasserstoffen und SF₆ vor allem im Lichte ihrer Einbeziehung in die in Kyoto festgelegte Gruppe von Gasen bezwecken. Er betont die Bedeutung, die gemeinsame und koordinierte Politiken zusätzlich zu den einzelstaatlichen Maßnahmen in diesem Bereich spielen können, und ersucht die Kommission, einen Rahmen für die Begrenzung und/oder Verringerung von Emissionen zu entwickeln, der alle Bereiche der Erzeugung und Verwendung dieser Gase abdeckt und von den Mitgliedstaaten weiterentwickelt werden kann. Dieser Rahmen könnte folgendes umfassen: bessere Beobachtung der derzeitigen Emissionen, sparsamer Umgang, Maßnahmen zur Verringerung von Leckagen, Steuerung des Lebenszyklus und Wiederverwendung, Senkung des Verbrauchs durch Verbesserung der Effizienz von Kühl-, Heiz- und Klimaanlage und durch Ersetzung von Energiequellen. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten, Programme zur Begrenzung und/oder Reduzierung der Emissionen dieser Gase unter Berücksichtigung ihres globalen Erwärmungspotentials einzuführen, was gegebenenfalls auch Vereinbarungen mit Herstellern und den wichtigsten Verbrauchern einschließen kann. Darüber hinaus ersucht der Rat die Kommission, weiter an der Entwicklung umweltverträglicher und sicherer Alternativen für Fluorkohlenwasserstoffe, Perfluorkohlenwasserstoffe und SF₆ zu arbeiten.

Anhang 1

Mitgliedstaaten	Verpflichtungen gemäß Artikel 4 des Protokolls von Kyoto
Belgien	- 7,5 %
Dänemark	- 21 %
Deutschland	- 21 %
Griechenland	+ 25 %
Spanien	+ 15 %
Frankreich	0 %
Irland	+ 13 %
Italien	- 6,5 %
Luxemburg	- 28 %
Niederlande	- 6 %
Österreich	- 13 %
Portugal	+ 27 %
Finnland	0 %
Schweden	+ 4 %
Vereinigtes Königreich	- 12,5 %

Anlage II

Entwurf einer Protokollerklärung

1. „Die Kommission weist den Rat darauf hin, daß zusätzlich zu den gemeinsamen und koordinierten Maßnahmen im Sinne der Schlußfolgerungen des Rates energische einzelstaatliche Maßnahmen erforderlich sein werden, die einen Beitrag dazu leisten sollen, daß die Mitgliedstaaten ihre Ziele erreichen. Sie erinnert ferner daran, daß viele der in den Schlußfolgerungen genannten Vorschläge bereits auf dem Tisch des Rates liegen und daß rasch über diese Vorschläge entschieden werden sollte.“
2. „Dänemark ist in der Lage, seine Emissionen in der ersten Verpflichtungsphase im Vergleich zu jenen im Jahr 1990 in Höhe von 80 Mio. t korrigiertem CO₂-Äquivalent durch innerstaatliche Politiken und Maßnahmen und die vorliegenden von der Gemeinschaft angenommenen Maßnahmen um 17 % zu verringern. Bei der rechtsverbindlichen Verpflichtung zu einer 21 %igen Verringerung, wie in Anhang 1 zu diesen Schlußfolgerungen festgehalten ist, geht Dänemark davon aus, daß weitere gemeinsame und koordinierte Politiken und Maßnahmen vor der Ratifikation des Protokolls von Kyoto ausgearbeitet und angenommen werden.“
3. „Bei der in Anhang 1 zu diesen Schlußfolgerungen wiedergegebenen rechtsverbindlichen Verpflichtung geht Finnland davon aus, daß gemeinsame und koordinierte Politiken und Maßnahmen in allen Bereichen der Wirtschaft, einschließlich der Harmonisierung der Energiebesteuerung auf Gemeinschaftsebene, tatsächlich durchgeführt werden. Darüber hinaus hängt Finnlands Fähigkeit zur Erreichung des Ziels von dem erfolgreichen Abschluß des sogenannten Brutto/Netto-Konzepts und von der Anerkennung einer nachhaltigen Forstwirtschaft als Leitprinzip für den Schutz und die Verbesserung von Kohlendioxid-Senken und -Speichern ab.“

Anlage 4 zur Denkschrift

Vorschlag
für eine Entscheidung des Rates
über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto
zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen
über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft
sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen
(von der Kommission vorgelegt)

(Übersetzung)

Begründung

Allgemeine Bemerkungen

- (1) Die Klimaänderung ist zweifellos eine der größten ökologischen und wirtschaftlichen Herausforderungen der Menschheit. Die internationale Gemeinschaft reagierte darauf 1992 mit der Verabschiedung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC). Dieses Übereinkommen wurde bisher von 186 Parteien ratifiziert und im Namen der Europäischen Gemeinschaft durch den Beschluss 94/69/EG des Rates vom 15. Dezember 1993 genehmigt. Das zentrale Ziel des Übereinkommens besteht darin, eine Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Stand zu erreichen, auf dem eine gefährliche vom Menschen verursachte Störung des Klimasystems verhindert wird.
- (2) Das Übereinkommen verpflichtet die Industrieländer, für ihre Emissionen von Treibhausgasen einzeln oder gemeinsam bis zum Jahr 2000 eine Reduzierung auf den Stand von 1990 anzustreben. Die jüngsten Daten deuten darauf hin, dass die EU dieses Ziel erreichen wird, da ihre Emissionen 1999 um 4 % niedriger lagen als 1990.
- (3) Auf ihrer ersten Konferenz stellten die Vertragsparteien fest, dass dieses Ziel nicht ausreicht, um das endgültige Ziel des Übereinkommens zu erreichen. Die Vertragsparteien begannen daher mit den Vorbereitungen für die Annahme eines Rechtsinstruments, das geeignete Maßnahmen nach dem Jahr 2000 ermöglicht.
- (4) Diese Arbeiten führten zur Annahme des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen am 11. Dezember 1997, in dem rechtsverbindliche Emissionsziele für die Industrieländer bis 2012 festgelegt werden.
- (5) Ein Jahr später beschlossen die Vertragsparteien in Buenos Aires einen Aktionsplan, um die Einzelheiten der Umsetzung des Protokolls festzulegen (Beschluss 1/CP.4). Die wesentlichen Elemente des Aktionsplans von Buenos Aires wurden auf der Fortsetzung der sechsten Konferenz der Vertragsparteien in Bonn vom 19. bis 27. Juli 2001 (Beschluss 5/CP.6) im Konsens beschlossen.
- (6) Auf dem Europäischen Rat von Göteborg am 15. und 16. Juni 2001 forderten die Staats- und Regierungschefs der EU die Kommission auf, vor Ende 2001 einen Vorschlag für die Ratifikation des Protokolls durch die Europäische Gemeinschaft auszuarbeiten, der es der Union und ihren Mitgliedstaaten ermöglicht, ihrer Verpflichtung zur baldigen Ratifikation des Kyoto-Protokolls nachzukommen und das Protokoll bis 2002 in Kraft zu setzen.
- (7) Nach Artikel 4 des Kyoto-Protokolls können die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen zur Emissionsbegrenzung und -reduzierung gemeinsam erfüllen. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten hatten stets vor, diese Bestimmung zu nutzen und erklärten daher bei Unterzeichnung des Protokolls in New York am 29. April 1998, dass die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ihre jeweiligen Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 des

Protokolls in Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 4 gemeinsam erfüllen werden.

- (8) Der Rat vereinbarte auf der Tagung der Umweltminister vom 15. bis 16. Juni 1998 die Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten zu dem Ziel, die Emissionen insgesamt um 8 % zu senken. Die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Juni 1998 enthalten die Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten (so genannte „Lastenteilungsvereinbarung“), ferner wird darin festgelegt, dass die Einzelheiten dieser Einigung in die Entscheidung des Rates über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Protokoll aufgenommen werden.
- (9) Die Klimaänderung fällt zum Teil in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft, wie aus Anhang III der vorgeschlagenen Ratsentscheidung hervorgeht. Außerdem wurden im Europäischen Programm zur Klimaänderung (ECCP) weitere denkbare politische Konzepte und Maßnahmen aufgezeigt, die auf Gemeinschaftsebene angenommen werden können.
- (10) Das Protokoll tritt in Kraft, wenn es von 55 Vertragsparteien ratifiziert wurde, auf die mindestens 55 % der CO₂-Emissionen (bezogen auf den Stand von 1990) der in Anhang I aufgeführten Vertragsparteien entfallen¹⁾. Ziel der EU ist es seit langem, dass das Protokoll rechtzeitig zum Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung im September 2002 in Johannesburg in Kraft tritt.

Rechtsgrundlage

- (11) Der Gegenstand des Kyoto-Protokolls fällt in den Bereich der gemeinschaftlichen Umweltpolitik. Der Vorschlag basiert auf Artikel 174 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 erster Satz und Artikel 300 Absatz 3 erster Unterabsatz. Nach Artikel 174 Absatz 4 ist die Gemeinschaft zum Abschluss des Kyoto-Protokolls befugt, Artikel 300 enthält die verfahrenstechnischen Anforderungen. Der Vorschlag der Kommission bedarf der Annahme durch eine qualifizierte Mehrheit im Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

- (12) Sowohl die EG als auch die Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des UNFCCC und Unterzeichner des Kyoto-Protokolls. Im Sinne des Protokolls sind sowohl die EG als auch die Mitgliedstaaten mengenmäßige Verpflichtungen für die Emissionsbegrenzung oder -verringerung eingegangen. Die Umsetzung der Bestimmungen des Protokolls fällt zum Teil in die Zuständigkeit der Gemeinschaft und zum Teil in die der Mitgliedstaaten. Daher müssen sowohl die EG als auch die einzelnen Mitgliedstaaten das Kyoto-Protokoll ratifizieren.
- (13) Im Hinblick auf die gemeinsame Erfüllung von Verpflichtungen durch die EG und ihre Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 des Protokolls und insbesondere im Hinblick auf die „Lastenteilungsvereinbarung“ vom Juni 1998 sollten die EG und die Mitgliedstaaten ihre Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden gleichzeitig hinterlegen.

¹⁾ Zeitpunkt des Inkrafttretens: 90 Tage nach Erfüllung dieser Aufgabe.

Übereinstimmung mit anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik

- (14) In den letzten Jahren wurden auf Gemeinschaftsebene verschiedene politische Konzepte und Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderung angenommen. Die Ratifizierung des Kyoto-Protokolls steht in Einklang mit anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik, insbesondere mit den Maßnahmen zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und mit dem Beschluss, in bestimmten Bereichen (z.B. Energie und Verkehr) weitere Maßnahmen anzunehmen. In dem kürzlich verabschiedeten Grünbuch zur Energieversorgungssicherheit²⁾ sowie im Weißbuch über die europäische Verkehrspolitik³⁾ werden verschiedene Maßnahmen aufgeführt, die erheblich zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen werden. Es sind keine unmittelbaren Konflikte mit anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik zu erkennen.
- (15) Die Treibhausgasemissionen (ausgenommen Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft) in der EU sind 1999 im Vergleich zu 1990 um 4 % gesunken. Die EU als Ganzes scheint daher ihren Zielen für 2008 bis 2012 ein gutes Stück nähergekommen zu sein. Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten sowie eine Reihe bedeutender Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene⁴⁾ werden in Zukunft zu weiteren Emissionsverringerungen beitragen. Allerdings könnte die EU ihr Emissionsziel im Jahre 2010 weit verfehlen, weil vor allem im Verkehr ein starker Anstieg der Emissionen möglich ist, wenn nicht in allen Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene zusätzliche Maßnahmen durchgeführt werden. Im Sinne dieser Entscheidung müssen alle Mitgliedstaaten Anstrengungen unternehmen, um ihre Reduktionsziele zu erreichen, und es sollte nicht vorausgesetzt werden, dass die „Übererfüllung“ der Ziele in einigen Mitgliedstaaten die Defizite in anderen Mitgliedstaaten ausgleichen und so die Erreichung des Gesamtziels der EU im Rahmen des Kyoto-Protokolls gewährleisten kann. Allerdings könnte eine solche „Übererfüllung“ in Verbindung mit einem funktionierenden Emissionshandel dazu beitragen, dass die Mitgliedstaaten mit Defiziten ihre Verpflichtungen wirksam erfüllen können.
- (16) Die Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen des Protokolls erfordert daher eine Koordinierung der Politik und die Annahme weiterer Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, insbesondere in den Bereichen Energie, Verkehr, Industrie, Privathaushalte, Landwirtschaft und Forschung. Mögliche weitere Maßnahmen wurden im Rahmen des Europäischen Programms zur Klimaänderung, das auf der Beteiligung vieler Interessengruppen beruht, sowie im Weißbuch über die europäische Verkehrspolitik und im Grünbuch zur Energieversorgungssicherheit definiert. Unter anderem wurde beim ECCP die Auffassung vertreten, dass der Emissionshandel in der EU wesentlich zur kostenwirksamen Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen kann. Daher wird gleichzeitig mit diesem Vorschlag ein System für den Emissionshandel in der EG vorgeschlagen.
- (17) Wirtschaftliche Analysen des Kyoto-Protokolls und seiner Auswirkungen für die EU zeigen, dass die Gesamtkosten für die Erfüllung der Verpflichtungen unterschiedlich ausfallen können. Wenn kostenwirksame Politikkonzepte oberste Priorität erhalten, werden die Kosten für die Erfüllung der Verpflichtungen bis 2010 mit etwa 0,06 % des BIP veranschlagt. Mehrere andere Studien ergeben Werte in einem ähnlichen Bereich bis zu 0,3 %. Dieser Bereich spiegelt die Unsicherheiten im Hinblick auf verschiedene Faktoren wider, z.B. Wirtschaftswachstum. Unter Berücksichtigung

des Bonner Kompromisses im Hinblick auf Senken und die Nutzung der Mechanismen des Kyoto-Protokolls dürften die Kosten für die Einhaltung noch niedriger liegen. Die Mitgliedstaaten können außerdem die flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls nutzen. Die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft insgesamt (einschließlich internationaler Handel) dürften nicht sehr groß sein. In einzelnen energieintensiven Bereichen könnten die Kosten für die Einhaltung der Verpflichtungen jedoch höher ausfallen und die Wirtschaftsleistung gegenüber einigen internationalen Konkurrenten (einschließlich anderen Industrieländern) beeinträchtigen. Allgemein muss darauf geachtet werden, dass die Maßnahmen der Gemeinschaft dem Grundsatz der Nachhaltigkeit folgen und ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen Rechnung tragen, wie beim Europäischen Rat von Göteborg vereinbart.

- (18) Schließlich steht die Verringerung der Treibhausgasemissionen auf lange Sicht völlig in Einklang mit den Zielen des Kommissionsvorschlags für das 6. Umweltaktionsprogramm, den Ergebnissen der ersten Lesung des europäischen Parlaments und dem gemeinsamen Standpunkt des Rates zu diesem Vorschlag, sowie mit dem Vorschlag der Kommission für eine Strategie der Europäischen Union für die nachhaltige Entwicklung.

Finanzbogen

- (19) Durch die Annahme dieses Instruments wird die EG Vertragspartei des Kyoto-Protokolls mit allen daraus erwachsenden finanziellen Verpflichtungen im Hinblick auf den Haushalt dieses Instruments. Derzeit beläuft sich der Beitrag der EG zum Jahresbudget des UNFCCC auf 299 326,95 EUR. Da das Sekretariat des UNFCCC auch als Sekretariat des Kyoto-Protokolls dienen wird, sind Synergien und folglich ein möglicherweise geringeres Jahresbudget zu erwarten. Auf jeden Fall sollte der Beitrag der EG, wie nach der UN-Bewertungsskala vereinbart, nicht über 2,5 % des Jahresbudgets des Protokolls betragen.
- (20) Zusätzlich zu ihrem Beitrag zum Trust Fund für das UNFCCC hat die Kommission regelmäßig freiwillige finanzielle Beiträge zum Trust Fund für die Beteiligung der Entwicklungsländer geleistet oder Vertragsparteien finanziell unterstützt, die spezifische Sitzungen von besonderer Bedeutung für die Umsetzung des Übereinkommens veranstalteten oder die Verhandlungen zum Kyoto-Protokoll ausrichteten (z.B. Vertragsstaatenkonferenz, Workshops). Solche Beiträge aus dem Haushalt der GD ENV dürften auch nach dem Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls geleistet werden.
- (21) Ferner gab die EU auf der Fortsetzung der Sechsten Konferenz der Vertragsparteien im Juli 2001 in Bonn gemeinsam mit Kanada, Island, Neuseeland, Norwegen und der Schweiz eine politische Erklärung ab, derzufolge die finanzielle Unterstützung der Entwicklungsländer im Rahmen des UNFCCC zum Jahr 2005 auf bis zu 450 Mio. EUR jährlich steigen soll. Mittel im Zusammenhang mit diesem Ziel können umfassen:
- (i) Beiträge zu Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen der Globalen Umweltfazilität (GEF),
 - (ii) bilaterale und multilaterale Mittel zusätzlich zum derzeitigen Umfang,
 - (iii) Mittel für den besonderen Klimaschutzfonds, den Anpassungsfonds des Kyoto-Protokolls und den Fonds für die am wenigsten entwickelten Länder, sowie
 - (iv) Mittel aus den Erlösen im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung nach Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls. Die Verteilung des zugesagten Betrags unter den Geberländern ist zwar noch nicht festgelegt, doch der Beitrag der EU dürfte auf der Grundlage des Dokuments FCCC/CP/2001/2/Add.1 etwa 355 Mio. EUR betragen. Die Kommission stellt fest, dass die Mit-

²⁾ „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“, KOM (2000) 769 endgültig.

³⁾ KOM(2001) 370 endgültig.

⁴⁾ Deponierichtlinie, Vereinbarungen mit ACEA und JAMA/KAMA, Entscheidung über Beobachtungssystem für Emissionen, Richtlinie über die Förderung erneuerbarer Energiequellen, usw.

gliedstaaten möglicherweise ihre entsprechenden Beitragszusagen nicht erfüllen können. Die Kommission will prüfen, inwieweit sie dazu beitragen kann, eine Lösung zu finden.

Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1

- (22) In diesem Artikel wird die Genehmigung des Kyoto-Protokolls durch die Europäische Gemeinschaft festgestellt.

Artikel 2

- (23) Dieser Artikel bezieht sich darauf, dass die EG und die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls gemeinsam im Sinne von Artikel 4 des Protokolls erfüllen werden. Ferner nimmt er gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls Bezug auf die jeweiligen Emissionsmengen für die Europäische Gemeinschaft und die einzelnen Mitgliedstaaten für den ersten Verpflichtungszeitraum (2008–2012) gemäß Anhang II dieses Vorschlags. Er bestimmt, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Einhaltung der Emissionsmengen nach Anhang II zu ergreifen haben, damit die Europäische Gemeinschaft ihre Verpflichtungen im Rahmen des Protokolls erfüllen kann.

Artikel 3

- (24) In diesem Artikel wird festgelegt, welche Gesamtmengen an Treibhausgasen die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verursachen dürfen, die in Tonnen CO₂-Äquivalent zu berechnen und festzulegen sind, wenn die Werte der jeweiligen Basisjahremissionen definitiv vorliegen. Dies wird spätestens vor dem Beginn des Verpflichtungszeitraums der Fall sein. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es noch nicht möglich, da die Basisjahremissionen erst nach dem Inkrafttreten des Protokolls endgültig bestimmt werden. Die Berechnung wird nach dem Verfahren gemäß Artikel 8 des Beschlusses 93/389/EWG (Ausschuss für das Überwachungssystem) entsprechend den einschlägigen im Kontext des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Kyoto-Protokolls entwickelten Verfahren einschließlich der für die Berechnung von Senken nach Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Protokolls entwickelten Verfahren erfolgen.

Artikel 4

- (25) Dieser Artikel betrifft die Übermittlung dieser Entscheidung an das UNFCCC-Sekretariat nach ihrer Annahme sowie ihre Hinterlegung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 24 Absätze 1 und 3 des Protokolls.

Artikel 5

- (26) Dieser Artikel verpflichtet die Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihre Ratifikationsinstrumente

gleichzeitig mit der EG zu hinterlegen, und enthält einen entsprechenden Zeitplan, um dabei das politische Ziel der EU einzuhalten, nämlich die Ratifikation und das Inkrafttreten des Protokolls zum Zeitpunkt des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg vom 2. bis 11. September 2002 (die Ratifikationsurkunde sollte spätestens am 14. Juni hinterlegt werden, um das Inkrafttreten des Protokolls für die EU nach 90 Tagen am 11. September, dem letzten Tag des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, zu ermöglichen).

Artikel 6

- (27) In diesem Artikel wird festgelegt, dass diese Entscheidung an die Mitgliedstaaten gerichtet ist.

Anhang I

- (28) Dieser Anhang enthält den Text des Kyoto-Protokolls, der am 11. Dezember 1997 in Kyoto (Japan) angenommen wurde.

Anhang II

- (29) Die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Juni 1998 enthalten die Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten zum Gesamtziel einer Verringerung der Emissionen um 8 % (so genannte Lastenteilungsvereinbarung). Diese Beiträge wurden wie folgt festgelegt:

Österreich	- 13 %	Italien	- 6½ %
Belgien	- 7½ %	Luxemburg	- 28 %
Dänemark	- 21 %	Niederlande	- 6 %
Finnland	0 %	Portugal	+ 27 %
Frankreich	0 %	Spanien	+ 15 %
Deutschland	- 21 %	Schweden	+ 4 %
Griechenland	+ 25 %	Vereinigtes Königreich	- 12½ %
Irland	+ 13 %		
Europäische Gemeinschaft		- 8 %	

Dieser Anhang enthält die Emissionsmengen für die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 des Protokolls, wobei die Zahlen der „Lastenteilungsvereinbarung“ gemäß Anlage B des Kyoto-Protokolls in Emissionsmengen umgesetzt wurden, d.h. als Prozentsatz des Basisjahres oder -zeitraums.

Anhang III

- (30) Dieser Anhang enthält eine Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu ihrer Zuständigkeit für den Bereich Klimaänderung und die vom Protokoll geregelten Fragen.

Vorschlag
für eine Entscheidung des Rates
über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto
zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen
über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft
sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen

(Übersetzung)

Der Rat der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 174 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das zentrale Ziel des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen („das Übereinkommen“), das durch den Beschluss 94/69/EG des Rates vom 15. Dezember 1993 über den Abschluss des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen angenommen wurde³⁾, ist die Stabilisierung der Konzentrationen von Treibhausgasen in der Atmosphäre auf einem Stand, auf dem eine gefährliche vom Menschen verursachte Störung des Klimasystems verhindert wird.
- (2) Die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen kam auf ihrer ersten Tagung zu dem Schluss, dass die Verpflichtung der Industrieländer, ihre Emissionen von Kohlendioxid und anderen Treibhausgasen, die nicht unter das Montrealer Protokoll zum Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht fallen, bis zum Jahr 2000 einzeln oder gemeinsam auf den Stand von 1990 zurückzuführen, nicht ausreichend ist, um das Langzeitziel des Übereinkommens, die Verhinderung einer gefährlichen vom Menschen verursachten Störung des Klimasystems, zu erreichen, und vereinbarten eine Initiative, um geeignete Maßnahmen für den Zeitraum nach dem Jahr 2000 durch die Annahme eines Protokolls oder eines anderen Rechtsinstruments zu ermöglichen⁴⁾.
- (3) Dieser Prozess führte zur Annahme des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen („das Protokoll“) am 11. Dezember 1997⁵⁾.
- (4) Die Vertragsparteien beschlossen auf ihrer vierten Konferenz die Annahme des Aktionsplans von Buenos Aires, um eine Einigung über die Umsetzung der wesentlichen Elemente des Protokolls auf der sechsten Konferenz der Vertragsparteien zu ermöglichen⁶⁾.
- (5) Die wesentlichen Elemente für die Umsetzung des Aktionsplans von Buenos Aires wurden von der Konferenz der Ver-

tragsparteien auf der Fortsetzung ihrer sechsten Tagung in Bonn vom 19. bis 27. Juli 2001 im Konsens angenommen⁷⁾.

- (6) Das Protokoll liegt nach Artikel 24 zur Ratifikation, zur Annahme oder zur Genehmigung durch die Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration auf, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind.
- (7) Artikel 4 des Protokolls ermöglicht Vertragsparteien, die im Rahmen oder zusammen mit einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration gemeinsam handeln, eine gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 3.
- (8) Bei der Unterzeichnung des Protokolls in New York am 29. April 1998 erklärte die Gemeinschaft, dass sie und ihre Mitgliedstaaten ihre jeweiligen Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls gemeinsam im Sinne von Artikel 4 erfüllen würden.
- (9) Der Rat legte in seinen Schlussfolgerungen vom 16. Juni 1998 die Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten zu dem Ziel, die Emissionen insgesamt um 8 % zu senken, fest⁸⁾. Diese Beiträge sind differenziert, um dem erwarteten Wirtschaftswachstum, dem Energiemix und der Industriestruktur der jeweiligen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Der Rat kam ferner überein, die Einzelheiten dieser Einigung in die Entscheidung des Rates über die Genehmigung des Protokolls durch die Gemeinschaft aufzunehmen. Nach Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls müssen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten dem Sekretariat die Einzelheiten dieser Einigung bei der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden oder Genehmigungsurkunden notifizieren. Die Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen treffen, damit die Gemeinschaft ihre Verpflichtungen im Rahmen des Protokolls erfüllen kann.
- (10) Die Basisjahreemissionen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten werden nicht vor dem Inkrafttreten des Protokolls endgültig festgelegt. Sind diese Basisjahreemissionen endgültig festgelegt, spätestens aber vor dem Beginn des Verpflichtungszeitraums, werden die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten diese Emissionsmengen in Tonnen Kohlendioxidäquivalent bestimmen, wobei das in Artikel 8 der Entscheidung 93/389/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 über ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft⁹⁾, geändert durch die Entscheidung 99/296/EG¹⁰⁾, genannte Verfahren angewandt wird.
- (11) Der Europäische Rat von Göteborg am 15. und 16. Juni 2001 bekräftigte die Entschlossenheit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, ihre Verpflichtungen im Rahmen des Protokolls zu erfüllen und kündigte an, dass die Kommission vor Ende 2001 einen Vorschlag für die Ratifikation ausarbeiten wird, der es der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten ermöglicht, ihrer Verpflichtung zu einer baldigen Ratifikation des Protokolls nachzukommen –

hat folgende Entscheidung erlassen:

¹⁾ ABl. C ... vom ..., S. ...²⁾ ABl. C ... vom ..., S. ...³⁾ ABl. L 33 vom 7. 2. 1994, S. 11.⁴⁾ Beschluss 1/CP.1 „Berliner Mandat: Überprüfung der Angemessenheit von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b des Übereinkommens, einschließlich Vorschläge für ein Protokoll und Beschlüsse über Folgemaßnahmen“.⁵⁾ Beschluss 1/CP.3 „Annahme des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen“.⁶⁾ Beschluss 1/CP.4 „Aktionsplan von Buenos Aires“.⁷⁾ Beschluss 5/CP.6 „Umsetzung des Aktionsplans von Buenos Aires“.⁸⁾ Dokument 9702/98 vom 19. Juni 1998 des Rates der Europäischen Union über die Tagung des Fachrates „Umwelt“ vom 16.–17. Juni 1998, Anlage 1.⁹⁾ ABl. L 167 vom 9. 7. 1993, S. 31.¹⁰⁾ ABl. L 117 vom 5. 5. 1999, S. 35.

Artikel 1

Das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen („das Protokoll“), das am 29. April 1998 in New York unterzeichnet wurde, wird hiermit im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist in Anhang I wiedergegeben.

Artikel 2

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls gemeinsam in Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 4 des Protokolls.

Die der Europäischen Gemeinschaft und den einzelnen Mitgliedstaaten für den ersten Verpflichtungszeitraum von 2008 bis 2012 zugewiesenen Mengen für quantifizierte Emissionsbegrenzungen und -verringerungen sind in Anhang II aufgeführt.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die in Anhang II aufgeführten Emissionsmengen einzuhalten.

Artikel 3

Die in Anhang II aufgeführten Emissionsmengen werden nach der Bestimmung der endgültigen Werte der Basisjahremissionen und spätestens bis zum 31. Dezember 2007 in Tonnen Kohlendioxidäquivalent festgelegt, wobei das in Artikel 8 der Entscheidung 93/389/EWG genannte Verfahren angewandt wird und die im Rahmen des Übereinkommens und des Protokolls entwickelten fundierten wissenschaftlichen Methoden zur Berechnung der ursprünglich zugewiesenen Mengen sowie die Bestimmungen von Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Protokolls Berücksichtigung finden.

Artikel 4

1. Der Präsident des Rates wird hiermit ermächtigt, die Person bzw. die Personen zu benennen, die befugt ist bzw. sind, im Namen der Europäischen Gemeinschaft diese Entscheidung

dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls zu notifizieren.

2. Der Präsident des Rates wird hiermit ermächtigt, die Person bzw. die Personen zu benennen, die befugt ist bzw. sind, zum gleichen Datum wie dem der in Absatz 1 genannten Notifizierung die Genehmigungsurkunde gemäß Artikel 24 Absatz 1 des Protokolls beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen, um die Zustimmung der Gemeinschaft auszudrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein.

3. Der Präsident des Rates wird hiermit ermächtigt, die Person bzw. die Personen zu benennen, die befugt ist bzw. sind, zum gleichen Zeitpunkt wie dem der in Absatz 1 genannten Notifizierung die in Anhang III dieser Entscheidung enthaltene Befugniserklärung gemäß den Bestimmungen von Artikel 24 Absatz 3 des Protokolls zu hinterlegen.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um es zu ermöglichen, dass die Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten möglichst gleichzeitig und spätestens am 14. Juni 2002 hinterlegt werden.

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission spätestens am 12. April 2002 von ihrem Beschluss zur Ratifikation oder Genehmigung des Protokolls oder gegebenenfalls über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses des erforderlichen Verfahrens. Die Kommission setzt in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten ein Datum für die gleichzeitige Hinterlegung dieser Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden fest.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang I

(Es folgt die deutsche Übersetzung des Kyoto-Protokolls.)

Anhang II

**Tabelle der Emissionsmengen,
die der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten
gemäß Artikel 4 des Protokolls von Kyoto zugewiesen wurden**

	Verpflichtung zur quantifizierten Emissionsbegrenzung oder -reduzierung gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Kyoto-Protokolls (Prozentsatz des Basisjahres oder Zeitraums)
Europäische Gemeinschaft	92 %
Belgien	92,5 %
Dänemark	79 %
Deutschland	79 %
Griechenland	125 %
Spanien	115 %
Frankreich	100 %
Irland	113 %
Italien	93,5 %
Luxemburg	72 %
Niederlande	94 %
Österreich	87 %
Portugal	127 %
Finnland	100 %
Schweden	104 %
Vereinigtes Königreich	87,5 %

Anhang III**Erklärung der Europäischen Gemeinschaft
gemäß Artikel 24 Absatz 3 des Protokolls von Kyoto**

Folgende Staaten sind derzeit Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft: Königreich Belgien, Königreich Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Hellenische Republik, Königreich Spanien, Französische Republik, Irland, Italienische Republik, Großherzogtum Luxemburg, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Portugiesische Republik, Republik Finnland, Königreich Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

Die Europäische Gemeinschaft ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 174 Absatz 4 befugt, internationale Übereinkommen zu schließen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen umzusetzen, die zur Erreichung folgender Ziele dienen:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität,
- Schutz der menschlichen Gesundheit,
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen,
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme.

Ferner erklärt die Europäische Gemeinschaft, dass sie bereits Rechtsakte erlassen hat, die von diesem Protokoll geregelte Fragen betreffen und für ihre Mitgliedstaaten verbindlich sind.

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll)

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.